BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, 9. September 1928.

Nummer 23/24.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Köln am Rhein. Betrachtungen über Köln als Bank- und Börsenplatz. Ent-

wicklung und Aufgaben einer Provinzbörse.

Von Dr. jur. Paul Seligmann, Vorsitzendem des Vorstands der Kölner Börse.

Die Nachwuchsfrage im Bankgewerbe.

Von Professor Dr. rer. pol. Ernst Walb, dz. Rektor der Universität Köln.

Die Rechtsprechung der Berufungskammer in Börsenehren-

gerichtssachen. Von Staatssekretär a. D. Oscar Meyer, Syndikus

der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Der Kampf um die kapitalistische Wirtschaftsform.

Von Dr. Rademacher, Mitglied des Reichstags,

Borna i./S.

Die Geld- und Kapitaltraditionen Westdeutschlands.
Von Dr. Bruno Kuske, Universitätsprofessor in Köln.
Der Strukturwandel des deutschen Steuersystems.
Von Dr. Fritz Karl Mann, o. ö. Professor an der Universität Köln, Direktor des Instituts für internationale Finanzwirtschaft.

Das Finanzrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre.

Von ord. Universitäts-Professor Dr. jur. Fritz Stier-Somlo, Köln.

Zwei Fragen aus dem Steuerrecht des Bankiers. Von Prof. Dr. Dr. h. c. Schmalenbach, Köln.

Kölner Bankherren im Wirtschaftsaufbau des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Alfred Krüger, Dortmund.

Die Kreditversicherungspolice als liquide Banksicherheit durch Mobilisierung der künftigen Entschädigungsansprüche. Von Dr. Emil Herzfelder, Berlin.

Der Konjunkturverlauf im rheinisch-westfälischen Industriebezirk 1926/28.

Von Dr. W. Däbritz, Leiter der Abteilung "Westen" des Instituts für Konjunkturforschung, Essen.

Zum VII. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Köln am Rhein.

Viederum, nach drei Jahren, begrüßt die Zeitschrift des deutschen Bankgewerbes einen Allgemeinen Deutschen Bankiertag. Ihr Gruß gilt der großen und ansehnlichen Versammlung von Angehörigen des Bankgewerbes aus allen deutschen Ländern, in ganz besonderem Maße aber gilt er denen, die dem Bankiertage diesmal Gastfreundschaft gewähren: dem deutschen Rheinlande und seiner wirtschaftlichen Hauptstadt.

In der Vorstellungswelt des 20. Jahrhunderts ist das malerische und romantische Rheinland, welches auf das 19. Jahrhundert eine so starke Anziehungskraft ausübte, durch das arbeitende und Werte schaffende Rheinland verdrängt worden. Das seelische Band, welches uns mit dem Rheinland und seinen Bewohnern zusammenschließt, ist dadurch nicht schwächer, sondern weit enger und fester geworden. Das Wort vom Rhein, der Deutschlands Strom und nicht Deutschlands Grenze ist, hat für unsere Generation eine noch bei weitem höhere Bedeutung, einen noch unendlich tieferen Sinn gewonnen, als für die, zu welcher es gesprochen wurde: vor allem im Gedenken an diejenigen Gebiete rheinischen Landes, denen die ersehnte Befreiung von der Last fremder Besatzung noch nicht zuteilgeworden ist.

Das heutige Köln hat Anspruch auf den Ehrennamen einer Stadt der Arbeit, aber nicht allein der wirtschaftlichen Arbeit. Es ist eine Stätte ernster und fruchtbringender wissenschaftlicher Arbeit geworden, und zwar wissenschaftlicher Arbeit gerade auf Gebieten, die der Arbeit des Bankiertags, den Aufgaben unserer Zeitschrift, besonders naheliegen. Es ist dem Bank-Archiv eine besondere Freude, daß unter den Aufsätzen dieser Bankiertagsnummer in so ansehnlicher Zahl Beiträge Kölner Gelehrter vertreten sind, darunter solche, welche Vergangenheit und Gegenwart der rheinischen Wirtschaft in anschaulicher Darstellung schildern.

Vergangenheit und Gegenwart in dieser Weise zu lebendiger Einheit zu verknüpfen, zwischen bewährten Traditionen und neuen Gedanken eine fruchtbringende Verbindung herzustellen, ist eine wichtige Aufgabe auch der Bankwissenschaft, eine Aufgabe, die sich mit der der Bankiertage nahe berührt. Wir dürfen deshalb hoffen, daß die Verhandlungen des Bankiertags auch für die Wissenschaft des Bankwesens, deren Dienst diese Blätter gewidmet sind, nicht ohne Ausbeute bleiben und auch dann, wenn Rede und Gegenrede längst verhallt sind, noch von dauernder Wirkung sein werden.

Herausgeber und Schriftleitung des "Bank-Archiv".

Betrachtungen über Köln als Bank- und Börsenplatz.

Entwicklung und Aufgaben einer Provinzbörse.

Von Dr. jur. Paul Seligmann, Vorsitzendem des Vorstands der Kölner Börse.

Kaum ein Bild schwankt mehr in der allgemeinen Beurteilung, als das der Börse. Je nach persönlicher Einstellung hat sie Lobpreisungen sowohl wie die schwersten Verdammungsurteile erfahren. sei nur an das böse Wort eines früheren Ministers von dem "Giftbaum" erinnert. Der spekulative Geist, chne den eine Börse nun einmal nicht gedacht werden kann, war und ist heute noch vielen ein einer voraussichtigen Staatskunst zu bekämpfendes, den normalen Ablauf der Wirtschaft störendes Element. Darüber wird selbst in den Kreisen, die in ihren großfinanziellen Dispositionen der Einflußsphäre der Börse unmittelbar unterliegen, leicht die notwendige wirtschaftliche Funktion der Börse verkannt. Jede Regierung und jeder Wirtschaftsführer braucht unabweisbar die Börse mit allen guten und schlechten Seiten zur Durchführung ihrer Pläne. Und besserer Dienst an der Wirtschaft ist es, diesem Organ die größtmögliche Leistungskraft zu verschaffen, als durch unangebrachte Eingriffsversuche lebenswichtige Funktionen zu stören und sich des Kapitalumschlagplatzes erst zu erinnern, wenn eine Anleihe oder eine Kapitalerhöhung unterzubringen ist. Die Börse, die aus der Idee der Kapitalassoziation zwangsläufig sich ergebende Folgerung und höchste Krönung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, ist, solange wir auf dem Boden dieser Ordnung stehen, ein unentbehrliches, der Allgemeinheit dienendes, nationales Gut, das gepflegt werden muß.

Wenn in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern die Entwicklung dahin geführt hat, daß neben der starken Zentralbörse Berlin aus der politischen Lage heraus sich an der Peripherie lokalwichtige Zentren börsenmäßigen Lebens erhalten haben, so verdanken diese ihre Existenz nicht allein staatspolitischen Maßnahmen, sondern sie waren und sind auch heute noch Resultanten wirtschaftspolitischer Bedürfnisse. Unter den preußischen Börsen ist Köln die älteste. Mag die eine oder andere der deutschen Börsen im Laufe der Zeiten die größere Bedeutung gehabt und im internationalen Leben eine wichtigere Rolle gespielt haben, so hat der Werdegang Kölns zu einer Form geführt, die, im Lichte des heutigen Standes der Dinge betrachtet, wohl als typisch genug gelten kann, um eine kurze Betrachtung zu rechtfertigen.

Von den Börsen des deutschen Westens ragt seit alters her die Frankfurter Börse hervor, die sich, unabhängig von rheinischer Kleinstaaterei und dem vielfachen politischen Wechsel, gestützt auf das süddeutsche Hinterland und auf weite internationale Beziehungen, zu einem Bank- und Börsenplatz von größter Bedeutung entwickelte. Wie es der führenden Stellung des Hauses Rothschild entsprach, kultivierte Frankfurt in erster Linie den Staatskredit und seinen Annex, den börsenmäßigen Rentenmarkt. Der große Kapitalreichtum des Platzes hatte eine ausgesprochene Neigung, sich vor allem an der Börse zu betätigen. Frankfurts unvergängliches Verdienst ist die Ausbildung des reinen Börsenhandels, worin es bahnbrechend für Deutschland geworden ist. Die Verfeinerung aller Formen börsenmäßigen Verkehrs, die Ausbildung des Arbitragehandels, stellen Traditionen dar, die bis in die heutige Zeit fortleben.

In Köln dagegen war von vornherein eine andere Einstellung gegeben. Seine Lage im westlichen Grenzbereich Deutschlands wies es auf den Handel hin, der aus den früheren Epochen der glänzenden Handelsstadt überkommen war. Die wichtige wirtschaftsgeographische Lage, das alte Stapelrecht, die Vorliebe des Handels, die altgewohnten Bahnen einzuhalten, haben Köln über die wirtschaftliche Verfallzeit des 18. Jahrhunderts hinweggeholfen und zu des 19. Jahrhunderts neue Handelsbeziehungen nach dem westlichen Ausland und nach Uebersee entstehen lassen. Diese führten zu einer neuen Belebung und ließen einen Zahlungsverkehr aufkommen, an dessen Regelung und Ausgestaltung die Banken lebhaften Anteil nahmen und demgemäß gewinnbringende Beschäftigung fanden. Der wesentliche Charakterzug, der Köln auszeichnet, ist der, daß hier die Neigung zu einer aktiven Betätigung in der Wirtschaft selbst bestand. Die meisten Bankhäuser haben sich aus reinen Handelsgeschäften entwickelt. Der Kölner Bankier stellte sich damals bereits als der mit der Wirtschaft in jeder Form eng verwachsene Finanzmann dar, der sich in bemerkenswerter Art von der Betätigung an der Börse zurückhält und seine ganze Kraft der aufstrebenden Wirtschaft zur Verfügung stellt.

Damit ist auch die Grundlage für das industrielle Kreditgeschäft gegeben. Schon in den frühen Anfängen zeigen sich hier die Eigenschaften, die den Typ des heutigen Großunternehmers charakterisieren. Kölner Privatbankiers waren es, die mit ihrem Geld und ihrer Tatkraft die ersten Ansätze der Entwicklung fördern halfen, die zu dem gewaltigen Aufbau des heutigen Industriegebietes führten. Die Beziehungen griffen über die Mauern der Stadt hinaus und durchzogen das ganze rheinisch-westfälische Gebiet, das immer mehr genötigt war, sich zur Be-

friedigung seiner Ansprüche an den Kölner Kapitalmarkt zu wenden, wo dieses Verlangen Verständnis und Bereitwilligkeit fand. Mit der Einführung der Aktie setzte eine neue gewaltige Initiative ein, die sich an glanzvolle Namen knüpft. Ich erinnere nur daran, daß hier die erste Aktienkreditbank, der A. Schaaffhausen'sche Bankverein gegründet wurde. An zahlreichen industriellen Unternehmungen des Westens, die in der damaligen Zeit entstanden, können die Spuren Kölner Bankiertätigkeit nachgewiesen werden. Wohl hat später das natürliche Verlangen nach lokaler Regelung der industriellen Geld- und Finanzbedürfnisse zum Aufkommen neuer Bankplätze in Westdeutschland geführt. Die Börsenplätze Düsseldorf und Essen entstehen und nehmen ihre Orientierung nach der Seite der Schwerindustrie hin, die sich zu immer größeren Gebilden zusammenballt. Bis in die letzte Zeit hinein blieb ihre unbestrittene Domäne der schwerindustrielle Kuxenhandel. Persönliche Beziehungen mit Köln bestanden fort. Den alten Meistern der Aktiengründung und Finanzierung folgt eine neue Generation, die die großen Traditionen fortsetzte und sie auf neuen Wegen durch die Kunst erfolgreicher Fusionierung und Konzentrierung in einer Stärke weiter entwickelte, daß durch ihre Einwirkung die Wirtschaftsstruktur des heutigen Deutschland wesentlich beeinflußt worden ist. Ausgezeichnete Juristen, hervorragende Sachkenner, die Theorie und Praxis des Aktienrechts in sich vereinigten, standen diesen Männern zur Seite, um die vielseitigen Möglichkeiten, die im Aktienrecht liegen, durch Verbindung mit der genauesten Kenntnis industrieller, technischer und finanzieller Bedürfnisse zu erschöpfen.

Zu dieser Regsamkeit steht in auffälligem Gegensatz das Börsenleben, das nicht zu einer Stellung gelangte, wie sie einem solch tätigen Milieu entsprochen hätte. Die Kölner Börse hat von vorübergehendem Aufflackern abgesehen, mit der in ihrer Stadt sich abspielenden Entwicklung nicht Schritt gehalten. Wir erleben die erstaunliche Tatsache, daß der Verkehr in Aktien der in Köln geschaffenen Unternehmungen auf einen ganz engen Kreis beschränkt blieb und das große Publikum sich voll Mißtrauen fernhielt. Und so sehr der Bankier sich mit voller Kraft für seine Unternehmungen einsetzte, so wenig tat er für die Einbürgerung der Aktien an der Börse seiner Heimatstadt. An sich waren alle Vorbedingungen gegeben: persönliche Schulung, Kenntnis des industriellen Wesens, direkter Einfluß auf die Unternehmen selbst, Kapital und Unternehmungsgeist. Aber die herrschende Anschauung sah in dem Aktienhandel und den in ihm eingeschlossenen Möglichkeiten der "Agiotage" geradezu eine Beeinträchtigung der auf produktive Tätigkeit gerichteten allgemein wirtschaftlichen Ziele. Der Rahmen der Kölner Wertpapierbörse war eng begrenzt. Mit der bewußten

Ausschaltung spekulativer Tätigkeit war ihr die Möglichkeit genommen, in die Reihe der großen Märkte zu treten, die über eine örtliche Wirksamkeit hinaus Träger der mit der leicht beweglichen Aktie gegebenen neuen kapitalistischen Machtordnung wurden.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, den Stand der Wirtschaft Kölns, wie sie sich in der Folgezeit bis zum heutigen Tage gestaltete, erschöpfend darzulegen. Ich verweise auf die ausgezeichneten und grundlegenden Untersuchungen des rheinisch-westfälischen Wirtschafts-Archivs und seines Leiters, Herrn Professor Dr. Kuske. Im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit müssen einige Streiflichter genügen.

Im Gegensatz zu den anderen rheinischen Großstädten, deren wirtschaftliches Leben auf dem Aufbau einer mehr oder weniger einseitig orientierten Industrie beruht, ist in Köln Handel, Industrie und Verkehr auf ganz moderner Vielseitigk it aufgebaut. Mit seinem Handel steht es an dritter Stelle in Deutschland. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Handelsgewerbe für Köln ein Lebens- und Wirtschaftselement darstellt, wie in keiner anderen Großstadt des westlichen Deutschlands. Es ist daher erklärlich, daß dieser Handel die im Westen führende Produktenbörse, der in der Nachkriegszeit eine Warenbörse angeschlossen wurde, nach Köln zog. Und wenn auch der Handel für die gesamte Entwicklung der Stadt maßgebend war, so ist doch die industrielle Durchsetzung gerade in den letzten Jahrzehnten bedeutend und kommt dem Handel gleich. Zu der hier heimischen Industrie gehören in erster Linie die großen Gruppen des Braunkohlenbergbaues, damit im Zusammenhang die Elektrizitätsindustrie, ferner der Metall- und Maschinenindustrie, der Kabelund chemischen Industrie. In größter Mannigfaltigkeit findet sich eine bemerkenswert hohe Zahl von Werken der Fertig- und Spezialindustrie. Als bedeutender Faktor im Kölner Wirtschaftsleben ist auch der große Verkehr anzusehen, der, entstanden aus dem uralten Verkehrswege des Rheines, sich immer mehr entwickelte und die ausgedehntesten Verbindungen nicht nur mit dem ganzen deutschen Reiche, sondern auch mit den westlichen Nachbarländern und der ganzen Welt schuf. Man ersieht schon aus diesen wenigen Worten, daß in Köln ein überaus reiches gewerbliches Leben herrscht, das seinen Teil zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes beigetragen hat. Es sei hier nur nebenbei bemerkt, daß die Einwohnerzahl seit 1914 trotz des Krieges um 114 000 Menschen gestiegen ist = 18,9 pCt. der Einwohnerzahl,

In Erkenntnis der hervorragenden Bedeutung, die der Platz in der rheinischen und gesamten deutschen Wirtschaft einnimmt, hat die Stadtverwaltung ihrerseits durch weitsichtige Pläne neue Vorbedingungen geschaffen, um diese Entwicklung zum wirtschaftlich bedeutendsten Mittelpunkt des Westens zu fördern. Regelmäßig stattfindende Messen sollen dem Handel und der Industrie alte Fäden verstärken und neue Verbindungen anknüpfen helfen. Gewaltige Hafenanlagen und die Erweiterung des Stadtgebietes begünstigen die Ansiedlung neuer Industrien und haben schon bedeutsame Erfolge gezeitigt. Die in diesem Zusammenhang stehende und für die Börse bedeutsame Frage der Errichtung eines Eigenbaues hat allerdings bis zu dem heutigen Tage noch nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt.

Der neue Aufschwung Kölns übte eine starke Anziehungskraft auf die Aktienbanken aus, die sich alle mit aufblühenden Niederlassungen vertreten ließen. In den Kreis der alten Privatbankiers traten neue Firmen. Was das Finanzierungs- und Konsortialgeschäft angeht, so ist Köln noch heute maßgebend an dem westdeutschen Emissionsgeschäft beteiligt, und eine Untersuchung der einzelnen Aktien-Emissionen würde ergeben, welch wichtigen Anteil es auch an dem gesamten deutschen Emissionsmarkt heute hat. Die Ziffern der Reichsbank zeigen, daß Köln unter den übrigen Reichsbankanstalten mit Ausnahme von Berlin im Giroverkehr an dritter, im Inlandswechsel- und Scheckverkehr an zweiter, im Auslandswechsel- und Scheckverkehr an erster und in den Gesamtumsätzen an dritter Stelle steht.

Die so mit wenigen Strichen gezeichnete kraftvolle Entwicklung der rheinischen Metropole tritt nun in ihre neuste Phase ein. Es bedurfte nur eines äußeren Umstandes, um die vorhandenen Kräfte zu befreien und ihnen in einer stark pulsierenden Börse nach außen hin sichtbaren Ausdruck zu geben. War das Leben schließlich so zusammengeschrumpft, daß die Pflege eines nur noch kleinen Kreises von Wertpapieren, neben solchen örtlicher Unternehmungen vor allem Versicherungsaktien, der Börse Beschäftigung gab, so setzte jetzt ein systematischer Ausbau ein in Zusammenhang mit der Abschnürung der Rheinlande nach dem Weltkriege, die eine neue Wirtschaftslage schuf. Gezwungenermaßen mußte der Handel, der in seiner natürlichen Richtung unterbunden war, neue Brennpunkte schaffen und die wirtschaftlichen Energien in den Randgebieten zusammenfassen. Ein Massenstrom von Waren aus aller Herren Länder ergoß sich über den Westen unseres Vaterlandes und fand hier ein aufnahmefähiges Absatzgebiet. Hatte man diesen Massenverkehr bereits im Jahre 1919 durch Schaffung einer Warenbörse in geordnete Bahnen zu leiten unternommen, so war es Aufgabe der Wertpapierbörse, für den überaus starken Devisenbedarf eine zuverlässige Grundlage zu schaffen. Zur erfolgreichen Bekämpfung des wilden Devisenhandels wurden im Interesse von Handel und Industrie im Februar 1921 amtliche Devisennotierungen eingeführt.

Nun gibt der alte Bankplatz zum ersten Male auch das Bild eines lebendigen Börsenplatzes ab. Es wäre verfehlt, anzunehmen, daß dies etwa nur eine rein inflationistische Erscheinung war und sich nur auf Köln beschränkt habe. Das durch den Devisenhandel erwachte Leben an der Börse nahm sich in immer steigendem Maße auch des Effektenverkehrs an. Die aus der Inflationszeit sich ergebende Bewegung in Effekten, die von so ungewöhnlichem Ausmaß war, daß die vorhandenen großen Effektenbörsen die an sie gestellten Anforderungen technisch nicht mehr bewältigen konnten, trug auch der Kölner Börse neue große Aufgaben zu. Sie hatte sich darauf einzustellen und alle für den modernen Börsenverkehr erforderlichen technischen Einrichtungen neu zu schaffen. Im Jahre 1923 entstand als erster Provinz-Kassenverein der Kölner Kassenverein. Ende 1925 wurde der Terminhandel aufgenommen und der Kölner Liquidationsverein für Zeitgeschäfte gegründet. Die Börsenstunden wurden von Nachmittags auf die Mittagszeit verlegt, um die Gleichzeitigkeit mit Berlin und andern Plätzen herbeizuführen. Dem Kurszettel wuchs eine große Reihe neuer Papiere zu. Neben Werten allgemein deutscher Geltung waren es naturgemäß westliche Montanaktien, deren Kreis an der Kölner Börse wesentlich erweitert wurde. Die früher mit Vorsicht betrachtete Aktie war ein beliebter Anlagewert geworden und soweit verbreitet, daß nunmehr die Anteilnahme weitester Kreise am Börsenhandel gegeben und damit die Voraussetzungen für einen breiteren Montanmarkt auch hier geschaffen war. Mannigfach sind die Anregungen, die von der Kölner Börse gerade auf diesem Gebiete ausgegangen sind und noch ausgehen. Das aus nachbarlicher Lage und persönlicher Ueberlieferung begründete Zusammenwachsen und -wirken der rheinischen Montanindustrie mit der Kölner Börse dokumentiert sich hier in durchaus natürlicher Weise.

In all diesen Dingen vollzieht sich der Auftakt zu einer großzügigen Neugestaltung des ganzen deutschen Börsenwesens. Das verbesserte Nachrichtenübermittlungswesen, das Bedürfnis nach Rationalisierung, überhaupt alle Fortschritte dieser Entwicklung haben zu einer Annäherung der Börsen untereinander geführt, so daß man heute von einem einheitlichen deutschen sprechen kann. Der große Gedanke der Einführung des stückelosen Effektenverkehrs wurde verwirklicht, wodurch der Verkehr von den Schwerfälligkeiten der technischen Abwicklung befreit wurde. Mag er auch nach verschiedenen Richtungen noch weiter ausgestaltet werden können, so bedeutet er heute schon einen bewundernswerten Fortschritt für die leichte Handhabung der gewaltigen Werte, die unsere Zeit auf dem Kapitalmarkt zu schaffen und umzusetzen hat. Auch dieses Moment hat dahin

geführt, die Börsen in eine engere Fühlung zu bringen und damit eine ausgleichende Wirkung zu erzielen. Die Erweiterung des Marktgebietes verdrängt Zufalls- und persönliche Beeinflussungen immer mehr. Die lokal gebundenen Kräfte mußten bisher an den Grenzen ihres Marktgebietes haltmachen. Ihren Fähigkeiten und Sonderkenntnissen war nur eine beschränkte Auswirkungsmöglichkeit gegeben. Daß ihr Einfluß nunmehr unmittelbar in das Getriebe des erweiterten Marktes eingeschaltet werden kann, trägt wieder dazu bei, eine größere Sachlichkeit der Kursentwicklung zu gewährleisten und die von einer Börse ausgehenden Stöße aufzufangen und zu mildern. Einen Anhalt hierfür ergeben die Statistiken des Kölner Liquidationsvereins.

Ein neues Börsenmilieu ist in Köln entstanden. Neben den als Eigenhändler und Kommissionär handelnden Bankier ist eine Kulisse getreten, die nach Kräften ihren Teil zur Belebung des Börsengeschäfts beiträgt.

Habe ich es in Vorstehendem für notwendig gehalten, das Erdreich aufzudecken, in dem die Kölner Börse seit alter Zeit wurzelt, so geschah dies. um die Berechtigung für eine Stellung nachzuweisen. die Köln als Bank- und Börsenplatz meines Erachtens mit Recht zufallen muß und die charakteristisch erscheint für eine Entwicklung der Provinzbörsen an den Stellen, wo die entsprechenden Vorbedingungen gegeben sind, wie es hier der Fall ist. Bei aller weisen Beschränkung, die ihnen ihr engerer Aufgabenkreis stellt, hat sich ihr Aktionsradius doch soweit zu erstrecken, wie sich ein gesundes Eigenleben nach Maßgabe des Vorhandenen entwickeln läßt. Dieses Eigenleben war niemals und ist auch heute nicht von nachteiliger Wirkung auf den Berliner Börsenplatz. Das Gegenteil ist der Fall. Berlin war, ist und wird stets der tonangebende Leiter in diesem Orchester von Börsen bleiben und in immer strafferer Konzentrierung in seinem großen Sammelbecken alle aus der Provinz zuströmenden Kräfte aufnehmen. Es wird die Zentralausgleichsund Abwicklungsstelle aller börsenmäßigen Transaktionen sein. Wenn auch hier und da Stimmen laut geworden sein mögen, eine Stärkung der Provinzbörsen sei nur dadurch möglich, daß zugleich den

Berliner Banken eine Reihe von Börsenaufträgen vorenthalten würde, so muß demgegenüber ausgesprochen werden, daß dafür neues Leben hundertfältig der Berliner Börse wieder zufließt. Die Provinzbörsen, die heute in der Lage sind, dank dem hohen Stande unseres modernen Fernsprechwesens die Vorgänge am Berliner Markt und den anderen Börsenplätzen in ständiger Fühlung unmittelbar mitzuerleben, bleiben ebenso auf der anderen Seite mit ihrer Kundschaft bis zur letzten Börsenstunde in Verbindung. Diese neuen Börsenmilieus haben ein neues Börsengeschäft entstehen lassen, das die Tragfähigkeit des ganzen deutschen Börsengebäudes um wertvolle Fundamente verstärkt. Jede diese Verstärkung fördernde, praktische Erleichterung und organisatorische Verfeinerung wird eine Ausdehnung des deutschen Börsenhandels zur Folge haben, die der gesamten deutschen Volkswirtschaft in nicht hoch genug einzuschätzendem Maße zugute kommt und die bei der immer mehr in Erscheinung tretenden internationalen Verflechtung der Weltmärkte das deutsche Gewicht stärker in die Wagschale fallen lassen wird.

Immer mehr haben sich die Börsengebräuche einander angepaßt. Immer mehr haben sich Börsenvorstände und Zulassungsstellen daran gewöhnt, zu gemeinschaftlichen Beratungen sich zusammenzufinden. Nicht immer war das Gefühl der Rivalität zu vermeiden. Eine kluge Politik wird es sein, den Prozeß des Ineinanderwachsens zu fördern, in ständiger Fühlungnahme aller beteiligten Organe dem gemeinschaftlichen Gedanken Rechnung zu tragen und, soweit eine berechtigte Eigenart es verlangt, ihm auch Opfer zu bringen. Historische Gewordenheit, die ihren Tag auszufüllen vermag, hat ihr Daseinsrecht. Schematische Zentralisierung ist nicht das Ziel, dem wir in Deutschland zuzustreben haben. Die Glieder stark machen, jedes nach seiner Art und seinen besonderen Fähigkeiten, und frei von aller Gegensätzlichkeit der Teile den zu einer vollendeten Harmonie gesteigerten Gesamtorganismus zur höchsten Leistung befähigen, ist die Aufgabe. Wie sie uns der deutsche Gemeinschaftsgedanke staatspolitisch vor die Augen stellt, möge sie auf dem wirtschaftspolitischen Gebiet des deutschen Börsenwesens ein lebendiges Vorbild werden und allzeit lebendig bleiben.

Die Nachwuchsfrage im Bankgewerbe.

Von Professor Dr. rer. pol. Ernst Walb, dz. Rektor der Universität Köln.

I,

Verbandstagungen sind wie Geburtstage im Menschenleben. Sie stellen Ruhepunkte im Strom des Lebens dar, an denen man sich Rechenschaft ablegt über das in der Vergangenheit Geleistete und sich Klarheit zu verschaffen sucht, über den Weg der weiterhin einzuschlagen ist.

Unter den vielen Fragen, die bei einer solchen Tagung sich aufdrängen, mag auch dem Nachwuchsproblem einige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gewiß stehen z. Z. für das Bankgewerbe und das Volksganze viel brennendere Fragen im Vordergrunde. Da aber auf die Dauer betrachtet die Nachwuchsfrage für jeden Gewerbezweig eine Lebensfrage bedeutet und da bei den ungeheuren Aufgaben, die das deutsche Bankgewerbe bei der Wiederaufrichtung der deutschen und der Neuaufrichtung einer vernünftigen Weltwirtschaft zu leisten hat, diese Frage eine besondere Bedeutung gewinnt, sei heute das Wort dazu ergriffen. Mich gerade mit diesem Thema zu befassen, liegt mir bei dem Amte, das ich zur Zeit bekleide und das mich zwingt, zu allen Bildungsfragen der Gegenwart Stellung zu nehmen, besonders nahe.

II.

Ueber die Nachwuchsfrage im Allgemeinen und über den Nachwuchs im Bankgewerbe im Besonderen liegen aus neuerer Zeit zwei bemerkenswerte Abhandlungen vor, zu denen zunächst Stellung zu nehmen ist. Die eine stammt aus der Feder von Georg Bernhard und erschien unter dem Titel "Der Nachwuchs" 1926 im Magazin der Wirtschaft; die andere ist vom Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen Dr. jur. Haeffner verfaßt und in Nr. 4, Jahrgang XXVI des "Bank-Archivs" unter dem Titel "Die Ausbildung des Nachwuchses im Bankgewerbe" veröffentlicht worden. Beide Arbeiten ergänzen sich insofern glücklich, als Bernhard sich mit dem Führerproblem, Haeffner mit dem Lehrlings- und Beamtenproblem befaßt, so daß die Gesamtnachwuchsfrage damit aufgerollt wird.

Nach der Auffassung von Bernhard liegt die Nachwuchsfrage, soweit die Führer in Betracht kommen, in allen Ländern und in allen Zweigen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens im Argen. Ueberall herrsche das Mittelmaß. Besonders schlimm sei es aber in Deutschland bestellt, wofür u. a. die Großbanken den Beweis lieferten. So fehlten z. B. für Siemens, Steinthal und Fürstenberg durchaus die Ersatzleute. Aber auch in der Industrie sei es nicht anders. Es mangle zwar nirgends an tüchtigen, wohl aber an überlegenen Persönlichkeiten. Bernhard zitiert dabei ein Wort des alten Stinnes, wonach wir zwar gute Aktiendirektoren, aber keine Unternehmer hätten.

Den Grund dieses Mangels sieht Bernhard in einem Dreifachen: Zunächst in den Kriegsverlusten, wozu er bemerkt, daß die kühnen Naturen sich auch hier in die vorderste Front gestellt hätten, so daß die Verluste aus diesen Kreisen besonders groß hätten sein müssen. Wichtiger als dies erscheint ihm aber das deutsche Bildungsideal, bei dem die Vorliebe für Kenntnisse überwiege, wodurch die Pflege derjenigen Bildungsmittel, die für die Führereigen-

schaft in Frage kämen, Not leiden müsse. Er verweist dabei auf die angelsächsischen Verhältnisse, wo die Charakterbildung über die Aneignung von Kenntnissen gestellt werde, und wo man trotz schlechterer Allgemein- und Fachbildung mehr Führerpersönlichkeiten habe. Schließlich glaubt er noch einen gewissen Dogmatismus in den Lehren der Universitäten und Hochschulen verantwortlich machen zu müssen, der die Jugend zu sehr auf das Gewordene festgelegt habe statt den Sinn für Werdendes und Kommendes, ohne den es Führernaturen zweifellos nicht geben kann, bei ihr zu entwickeln. Die Abhilfe sieht Bernhard wesentlich in einer Aenderung der Art der leitenden Stellungen, wobei er an Stelle des Aktiendirektors wieder mehr die Teilhaberschaft gesetzt sehen möchte. Junior-Partner-System habe sich als die beste Methode der Führerbildung erwiesen.

Viel weniger pessimistisch und verwickelt erscheint Haeffner das Nachwuchsproblem. Auch er erkennt dessen große Bedeutung für das Bankgewerbe an, insbesondere weil, wie er sagt, gerade im Bankgewerbe — wie kaum in einem anderen Gewerbezweig — ein dauernder und stetiger Aufstieg aus den Reihen der Angestellten in höhere und verantwortungsvolle Posten stattfinde. Daneben aber, und darin liegt der Unterschied, schreibt er, daß Klagen über einen ungeeigneten Nachwuchs dem Bankgewerbe anerkanntermaßen fremd seien.

Daß es überhaupt eine Nachwuchsfrage gibt, führt er auf die Umgestaltung der Betriebsorganisation, infolge der Maschinisierung zurück, wodurch die Ausbildungsfrage auf eine andere Basis gestellt werde. Neben der praktischen Ausbildung, die durch die Mechanisierung der Arbeit erschwert ist, muß daher jetzt nach Haeffner schon bei den Lehrlingen eine theoretische durch Lehrkurse treten. Weiter muß der ausgelernte Beamte sich durch Selbststudium oder durch Teilnahme an Kursen und Vorträgen weiter fördern und schließlich müssen für besonders qualifizierte Beamte durch die Bankleitungen noch Fortbildungskurse eingerichtet werden. Damit scheint für Haeffner die Nachwuchsfrage durchaus lösbar. Ein akademisches Studium hält er im Gegensatz zu Bernhard nicht für erforderlich; nur nebenbei erwähnt er ein besonderes Studium an "einer höheren Schule", wo man die allgemeine sowohl wie die besondere Bildung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, der Finanzwissenschaft und der Rechtskunde vertiefen könne. Wie weit hier Hochschule und höhere Schule verwechselt werden, ist aus dem Aufsatz nicht klar ersichtlich. Hervorgehoben zu werden verdient jedoch, daß von Betriebswirtschaftslehre bei Haeffner überhaupt nicht die Rede ist.

III.

Was ist nun vom Standpunkt des akademischen Lehrers, der sich mit den Fragen der Bankwirtschaft besonders befaßt, zu diesen Ausführungen und dem Problem überhaupt zu sagen?

Es leuchtet ein, daß der Bernhardsche Standpunkt ihm näher liegt als der Haeffnersche. Sieht man von dem Heilmittel der Rückverwandlung der beamteten Direktoren in selbstverantwortliche Unternehmer, das Bernhard besonders empfiehlt, als für das Bankgewerbe nur wenig in Frage kommend ab, so tritt auch bei ihm für die Nachwuchsbildung das Bildungs- und Erziehungsproblem notwendigerweise in den Vordergrund. Dieses Bildungs- und Erziehungsproblem kann aber - ganz allgemein gesehen, d. h. Ausnahmen immer zugestanden - unter Ausschaltung der akademischen Schulung heute befriedigend nicht mehr gelöst werden. Dabei ist ausdrücklich zu betonen. daß auch ich wie Haeffner die Ausbildung des Nachwuchses als ein einheitliches Ganze ansehe, d. h. es für grundsätzlich erforderlich erachte, daß der spätere höchste Leiter von der Pike auf gedient hat. weil nur derjenige Arbeiten richtig beurteilen kann. der sie selbst einmal gemacht hat. Ich, der ich selbst ein alter Praktiker bin, bin in diesem Punkte vollständig konservativ, gemäß einem Ausspruche Wilhelm von Kügelgens, (des "alten Mannes") daß wo einer etwas von einer Sache versteht, er immer rechts steht oder konservativ ist. Diese konservative Stellung darf aber nicht Verknöcherung und stures Festhalten am Alten bedeuten, sondern sie ist im Sinne des guten alten preußischen Konservativismus zu verstehen, dessen Parole zugleich mit dem Wort "vorwärts" begann. Das Vorwärts in der Ausbildung unserer jungen Kaufmannschaft, die einmal etwas bedeuten soll, liegt aber darin, daß man ihr die beste Bildung sichert, die es geben kann und dies ist grundsätzlich immer noch, und wird es auch bleiben, die akademische.

Die Bedeutung der Hochschulbildung für den Kaufmann hat Bernhard in dem erwähnten Aufsatz folgendermaßen treffend gekennzeichnet: "Die Hochschulen sollen eigentlich den Blick weiten gegenüber der Einseitigkeit der Praxis. Der Kommis hat heute weniger als früher Gelegenheit, von Geschäft zu Geschäft, von Gau zu Gau zu wandern und die Vielseitigkeit geschäftlichen Lebens und wirtschaftlicher Zustände aus der Praxis kennen zu lernen. Die Entwicklung der geschäftlichen Unternehmungen zu Großbetrieben treibt die Lehrlinge in große Geschäfte, wo sie meist nur Teilarbeit kennen lernen und ihr ganzes Leben lang darin verharren. Selbst der aber, der in den verschiedenen Bezirken der eigenen Unternehmung herumkommt,

hält diese für das A und O der Geschäfte. Daß etwas anderes existiert, weiß er kaum. Wo er aber mit anderem in Berührung kommt, ist er geneigt, das Gewohnte für das Gute und Bessere zu halten. Für die Ergänzung solcher Einseitigkeit soll das Hochschulstudium sorgen."

Bernhard ist allerdings der Meinung, daß die Hochschulen wegen Ueberschätzung der Kenntnisse und zum Teil auch wegen dogmatischer Gebundenheit dieses Ziel nicht immer erreichten. Darin ist ihm durchaus zuzustimmen. Etwa seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts gilt für unser ganzes Bildungswesen ein anderes Wort des obenerwähnten Kügelgen "Man lehrt heute mehr als man lernen kann". Diese Schattenseite, die in der allgemeinen Geisteshaltung der hinter uns liegenden Jahrzehnte begründet ist, ist durchaus zuzugeben, aber sie ist nichts im Hochschulbetrieb notwendigerweise Bedingtes. Wer heute mit offenen Augen in die Welt blickt, sieht deutlich den sich anbahnenden Umschwung. Jeder vernünftige Hochschullehrer weiß heute wieder, daß die Schulung des Denkens, als der Fähigkeit Dinge betrachten und beurteilen zu können. das Entscheidende im Lehrbetriebe sein muß, und daß die Kenntnisse nur das stoffliche Gerippe zu bilden haben, an dem dieses Denken herangezüchtet werden kann. Ebenso weiß man, insbesondere in den Wirtschaftswissenschaften heute, daß, Theorie betreiben, nicht Aneignung irgend eines geschlossenen Systems bedeutet, sondern die Pflege der Fähigkeit auf dem Gebiete des Zusammenwirkens wirtschaftlicher Faktoren schlüssig zu denken unter besonderer Beachtung des Umstandes, daß im Wirtschaftsleben jede Einwirkung immer weitere Folgen nach sich zieht bis zum Ausgangspunkte zurück. Ich selbst spreche gerne davon, daß man um die Ecke denken lernen müsse.

Damit sind diese Einwände behoben. Es ist aber noch etwas Positives hinzuzufügen. Der Satz, daß die Hochschule den Blick weiten soll, gegenüber der Einseitigkeit der Praxis, kann gar nicht umfassend genug verstanden werden. Gewöhnlich begreift man darunter, daß man erfahren soll, wie etwas in anderen Betrieben des gleichen Gewerbezweiges gemacht wird, ferner daß man erkennen lerne, welche Stellung das Einzelne im Ganzen einnimmt, sowie daß man sich noch Kenntnisse auf Nebengebieten, wie beispielsweise der Jurisprudenz aneignen könne.

Die hochschulmäßige Ausbildung geht jedoch viel weiter. Ich will mich bei dieser Erörterung nur auf mein Spezialgebiet, die Betriebswirtschaftslehre beschränken, weil ich hieran am besten zeigen kann, worum es sich im tiefsten Grunde dreht, wobei zugleich die Lücken in den Ausführungen der beiden anderen Autoren am besten zu Tage treten.

Alles Wissen und Können findet seinen Maßstab und seine Förderung durch den Vergleich. Wenn ich nur weiß was bei mir vorgeht, weiß ich nicht, ob ich vollkommen oder unvollkommen arbeite. wenn ich sehe, was Andere auf gleichem oder ähnlichem Gebiete leisten, kann ich mein eigenes Tun richtig beurteilen und fördern. Dieses Vergleichen erstreckt sich nun in der Betriebswirtschaftslehre nach vier Richtungen: Zunächst ist festzustellen und zu vergleichen, wie die inländischen Betriebe gleicher Gewerbezweige arbeiten, sowie welche treibenden Kräfte hier am Werke sind. Alsdann ist festzustellen, wie ähnlich gelagerte Probleme bei den verschiedenen kaufmännischen Gewerbezweigen (z. B. Banken einerseits, Fabriken anderseits) angefaßt und gelöst werden. Weiter ist festzustellen, ob diese Probleme bei den nicht kaufmännischen Gewerbezweigen, wie der Landund der Forstwirtschaft ebenfalls vorhanden sind und wie sie dort gelöst werden, und schließlich ist der Vergleich auf die ausländischen Verhältnisse auszudehnen1).

Eine derartig aufgebaute Ausbildung liefert für die bankwirtschaftlich Interessierten etwa folgende Ergebnisse: Verständnis der Vorgänge im in- aus- und zwischenländischen Geld- und Kapitalverkehr. Verständnis der in- und ausländischen Finanzierungsmethoden, Verständnis für die betriebsorganisatorischen Fragen im eigenen und in anderen Gewerbezweigen.

Auf die Bedeutung des letzteren muß noch besonders hingewiesen werden. Daß ein Betrieb nur selten vollkommen organisiert ist, wenn er nur auf seine eigene Erfahrung aufbaut, wird leicht eingesehen. Daß aber der Blick auf die Organisation und die Betriebsprobleme anderer Gewerbezweige die Einsicht in die Lebensbedingungen des eigenen Betriebes fördert, wird weniger leicht begriffen. Und doch ist es so. Wenn beispielsweise neuerdings die Frage ventiliert wird, wie weit im Bankbetrieb Kalkulationsmöglichkeiten bestehen, so ist diese Frage nur unter Heranziehung der Erfahrungen der Industriebetriebe lösbar. Verlangt man, wie das z. Z. wiederum geschieht, von den Jahres- oder Monatsbilanzen nicht nur Antwort auf die Frage, was verdient worden ist, sondern auch, wie weit der Betrieb in allen Teilen wirtschaftlich gearbeitet hat, d. h. immer das richtige geschehen ist, so bedingt die rationelle Lösung dieser Frage ebenfalls ein Sichumsehen bei anderen Gewerbezweigen. Schließlich ist, um nur noch eines zu nennen, die vollständige Durchdringung der das Betriebsleben gestaltenden Kräfte (wie z. B. des Kostenproblems mit seiner Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad und der Betriebsgröße, des Gewinnproblems unter dem Einfluß ja immer noch schwankenden Geldwertes, des Personal- insbesondere des Entlohnungsproblems) nur möglich, wenn man nicht engstirniger Spezialist ist, sondern einen weiten Blick über den eigenen Zaun hinaus hat tun dürfen. Im engen Kreis verengert sich der Sinn. Dieses Wort gewinnt nirgends mehr Bedeutung als auf dem Gebiete des Betriebslebens.

Wenn ich hier von dem engstirnigen Spezialisten gesprochen habe, so soll damit nichts gegen den Spezialisten als solchen gesagt sein. Ohne Spezialisten geht es heute nicht mehr. Nicht der Hans Dampf in allen Gassen, sondern nur der, der sich auf Sonderaufgaben beschränkt, leistet in der Regel etwas Brauchbares. Mit dieser Beschränkung — und darauf kommt es hier an — muß man aber aufhören und nicht anfangen. Aus der Fülle eines weiten Wissens muß die Einsicht erwachsen, was man in seinem Spezialfall am besten zu tun hat. Nur so entsteht der Fachmann, der diesen Namen verdient, weil er seine Sache von Grund auf beherrscht und ihm niemand etwas vormachen kann.

Für den bankgewerblichen Nachwuchs hat eine Ausbildung wie sie hier skizziert worden ist, nun aber noch weitere Bedeutung. Das Bankgewerbe ist das einzige, das, wenn es seine volkswirtschaftliche Aufgabe der gesunden Kapitalleitung erfüllen will, die Lebensbedingungen und wirksamen Kräfte bei anderen Gewerbezweigen gründlich kennen muß. Aus der zufälligen Erfahrung lassen sich diese Kenntnisse aber in vollem Umfange nur selten gewinnen. Weiter ist hervorzuheben, daß die Bankleiter wie nur wenige andere Unternehmer zu Führern der Volkswirtschaft d. h. zu Wirtschaftspolitikern berufen sind. Daß der Wirtschaftspolitiker ein guter Kenner des Betriebslebens sein muß, ist allerdings lange Zeit zu wenig beachtet worden, obwohl die alten deutschen Kameralisten, die die Wirtschaftspolitik zuerst wissenschaftlich untersuchten, sich dieser Wahrheit sehr bewußt waren. Neuerdings haben wir nun aber wenigstens bei Vertretern der Wirtschaftswissenschaften erlebt, daß gerade Betriebswirtschafter am stärksten als Wirtschaftspolitiker aufgetreten sind, und zwar Aereboe in der Agrarpolitik und Schmalenbach in der Industriepolitik. Gewiß wird deren Stellungnahme zu den wirtschaftpolitischen Fragen von den Praktikern zum Teil stark bekämpft. Aber abgesehen davon, daß der Außenstehende Mängel einer Einrichtung oft besser erkennt als der, der immer damit zu tun hat, kommt hier weniger in Frage, was in bestimmten Einzelfällen von diesen Männern gesagt worden ist, als daß überhaupt durch

Vgl. hierzu meine Kölner Rektoratsrede: Kameralwissenschaften und vergleichende Betriebswirtschaftslehre Köln 1927.

das betriebswirtschaftliche Denken bewegende Kräfte in der Volkswirtschaft besonders klar gesehen und praktisch brauchbare Abwehrmaßnahmen vorgeschlagen werden können. Dies ist aber für den Kenner ganz unbestreitbar.

IV.

Betrachtet man nochmals die Aufgaben, die eine vernünftig aufgezogene Betriebswirtschaftslehre zu erfüllen hat, so zeigt sich jetzt wohl klar und deutlich, daß für die Ausbildung eines kaufmännischen Nachwuchses, der etwas zu bedeuten hat, die akademische Bildung nicht mehr ausgeschaltet werden kann. Alle Lehrkurse, alles Selbststudium und alle gelegentlichen Vorträge können diese Bildungsaufgabe, die bei der Weite und Tiefe des Gebietes zu den schwierigsten gehört, die es überhaupt gibt, nicht bewältigen. Natürlich kann ein akademisches Studium nur für einen Bruchteil der heute etwa 100 000 Bankangestellten in Frage kommen. Das gegebene Material dafür sind jene Beamten, für die Dr. Haeffner besondere Fortbildungskurse vorgeschlagen hat, weil sie die zukünftigen Abteilungsleiter und Direktoren abzugeben haben. In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf eine Erscheinung hinweisen, die vielen Bankleitern wahrscheinlich nicht genügend bekannt ist. Wir erleben es an den Hochschulen und Universitäten seit Jahren, daß hervorragend begabte junge Menschen, die eine längere Bankpraxis hinter sich haben, nach vollendetem Studium nicht mehr in

die Banken zurück wollen und dies damit begründen, daß sie dort zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten sähen, weil der Aufstieg vielfach nicht von den Leistungen abhänge. Daß eine solche Abwanderung einer Abzapfung der besten Säfte gleichkommt, ähnlich wie die Auswanderung sie am Volkskörper bewirkt, und daß dies auf die Dauer ohne Schädigung nicht ertragen werden kann, muß mit allem Nachdruck einmal hervorgehoben werden.

Die akademische Ausbildung der jungen Kaufmannschaft ist zur Zeit in starker Ausdehnung begriffen. Daß sie nicht immer brauchbare Kaufleute hervorgebracht hat, bzw. hervorbringt, ist nicht zu bestreiten. Es strömt ebensosehr ungeeignetes Material auf die Hochschulen, als auch Lehrpläne und Lehrmethoden nicht gleich vollkommen sein konnten. Daß aber in letzterer Hinsicht der Weg jetzt zielbewußt beschritten wird, dürften diese Ausführungen bewiesen haben. Bei den großen, eingangs erwähnten Aufgaben, die gerade das deutsche Bankgewerbe zu erfüllen hat, darf man die Behauptung wagen, daß für die leitenden Beamten in allen Stellungen die beste Ausbildung gerade gut genug ist. Es wäre sehr zu bedauern, wenn in der Ausbildung des Nachwuchses das Bankgewerbe hinter anderen Gewerbezweigen zurückbleiben wollte, weil sowohl für diesen wichtigen Gewerbezweig selbst, als auch für die Volkswirtschaft daraus kein Nutzen erwachsen kann, Möge daher unter den vielen Fragen, die in diesen Tagen überdacht werden, auch der Nachwuchsfrage die gebührende Beachtung geschenkt werden.

Die Rechtsprechung der Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen.

Von Staatssekretär a. D. Oscar Meyer, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Dem ersten Bande der Sammlung von Entscheidungen der Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen, den das damalige Reichsamt des Innern im Jahre 1909 herausgab, hat soeben das Reichswirtschaftsministerium einen zweiten Band folgen lassen¹). Damit liegt auf knapp 400 Seiten die Rechtsprechung der höchsten börsenehrengerichtlichen Instanz Deutschlands seit Inkrafttreten des Börsengesetzes bis jetzt, also aus einem Zeitraume von mehr als drei Jahrzehnten, vollständig vor. Da die Berufungskammer für sämtliche deutschen — Wertpapier- und Waren- — Börsen Berufungsinstanz ist, beziehen sich die Entscheidungen nur zum Teil auf das Bankgewerbe; immerhin ist, gemäß der Zahl und Bedeutung der Wertpapierbörsen, dieser Teil

recht beträchtlich, und außerdem sind auch in den anderen Entscheidungen vielfach Grundsätze allgemeiner Art enthalten, die für alle Börsenbesucher von Bedeutung sind. Deshalb empfiehlt es sich, den Rahmen der nachstehenden Zusammenfassung und Würdigung der Rechtsprechung nicht zu eng zu spannen.

Die Berufungskammer dehnt die börsenehrengerichtliche Kompetenz weit aus.
Der § 10 Börs G. macht zur Voraussetzung der börsenehrengerichtlichen Bestrafung, daß eine mit der Ehre
oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen
nicht zu vereinbarende Handlung von einem
Börsenbesucherim Zusammenhangmit
seiner Tätigkeit an der Börse begangen
worden ist. Selbstverständlich sind als Börsenbesucher nur physische, nicht juristische Personen

¹⁾ Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1928.

anzusehen2). Die physischen Personen aber, die zur Börse zugelassen sind, unterwirft die Berufungskammer ohne Einschränkung der Zuständigkeit der Börsenehrengerichte, mag es sich um selbständige Kaufleute, Angestellte3) oder Berichterstatter der Presse') handeln, mögen sie den Börsenbesuch ausüben oder selbst niemals die Börse betreten haben⁵); andererseits erklärt sie die Börsenbesuchereigenschaft auch dann als vorhanden, wenn der Börsenbesuch in unrechtmäßiger Weise erfolgt⁶). Der freiwillige Verzicht auf den Börsenbesuch nach Begehung der strafbaren Handlung berührt die Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht'). Wird man soweit der Berufungskammer folgen dürfen, so erscheint es doch als eine Uebertreibung ihrer an sich gesunden Tendenz, daß sie als Börsenbesucher im Sinne des § 10 sogar alle diejenigen Mitinhaber oder Leiter von Firmen ansieht, "welche Geschäfte an der Börse abschließen oder unmittelbar an der Verwirklichung von an der Börse getätigten Geschäften mitarbeiten oder an solchen beteiligt sind, ohne daß sie selbst zum Börsenbesuch zugelassen sind, also die Geschäfte an der Börse von ihren zur Börse zugelassenen Angestellten oder durch Dritte besorgen lassen, falls sie zur Zeit der Begehung der vom Ehrengericht abzuurteilenden Handlung die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung zur Börse oder die von der Börsenordnung festgesetzten Erfordernisse der Zulassung erfüllen"8). Das heißt also, daß neben den die Börse besuchenden Vertretern einer Firma auch deren Mitinhaber oder Leiter, die aus irgend welchen Gründen die Zulassung zur Börse nicht erlangt oder garnicht erstrebt haben, als Börsenbesucher im Sinne des § 10 vom Börsenehrengericht bestraft werden können. Das ist ein Widerspruch in sich, welcher der Berufungskammer in den beiden Fällen, in denen sie diesen Standpunkt eingenommen hat, wohl deshalb entgangen ist, weil sie in dem einen Falle den Beschuldigten freigesprochen, in dem anderen ihm einen Verweis erteilt hat; hätte sie etwa einen zeitweiligen Ausschluß von der Börse verhängen wollen, so hätte sie wohl erkannt, daß - von den theoretischen Bedenken ganz abgesehen nicht gut jemand zeitweilig vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden kann, der weder Börsenbesucher ist noch war. Was den Zusammenhang der strafbaren Handlung mit der Tätigkeit an der Börse anlangt, so vertritt die Berufungskammer die richtige Meinung, daß jeder Börsenbesucher in seiner gesamten Tätigkeit dem Ehrengericht untersteht, soweit die ehrwidrige Handlung einen - sei es auch nur mittelbaren - sachlichen Zusammenhang mit seiner Tätigkeit an der Börse aufweist oder - anders ausgedrückt - seine Tätigkeit an der Börse die Grundlage der Handlung bildet; ob die Handlung an der Börse begangen ist oder nicht, ist mithin unerheblich; es genügt, daß sie in den Bereich der Wirksamkeit fällt, für die der Täter einen Rückhalt an der Börse sucht, und bei der er die an der Börse fortlaufend erworbene Geschäftskunde verwertet[®]). In Uebereinstimmung mit der für kaufmännische Börsenbesucher geltenden Uebung ist hinsichtlich der die Börse besuchenden Berichterstatter der Presse der Zusammenhang beispielsweise als vorhanden angenommen worden zu Ungunsten eines Handelsredakteurs, der fahrlässig über eine Bank, "die durch ihre Geschäftstätigkeit und durch die von ihr ausgegebenen Aktien in den vielfältigsten Beziehungen zur Börse steht", kreditschädigende Nachrichten veröffentlicht hatte10). Allerdings verwahrt sich die Berufungskammer in derselben Entscheidung begreiflicherweise gegen die Ansicht des Vorderrichters, daß "durch die in Ausübung des handelsjournalistischen Berufs erfolgenden Publikationen eines Börsenbesuchers der Zusammenhang ein für allemal und prinzipiell begründet" sei11).

Das Hauptinteresse beanspruchen selbstverständlich die Entscheidungen, die materiell feststellen, was gemäß § 10 a. a. O. "mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren" ist. Unter kaufmännischem Vertrauen ist hier das Maß von Vertrauen zu verstehen, wie es im kaufmännischen Verkehr üblich ist und von den die Börse bildenden Kaufleuten bei allen - Kaufleuten und Nichtkaufleuten - vorausgesetzt wird, denen sie durch Zulassung zur Börse Einblick in ihren Geschäftsbetrieb gewähren¹²). Der Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen kann verletzt werden, ohne daß eine unehrenhafte Handlung begangen ist13), insbesondere durch grobe Fahrlässigkeit14). Die ehrlose Handlungsweise wiegt mithin schwerer als ein Verstoß gegen den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen¹⁵). Immerhin ist die Grenze zwischen dem einen und dem anderen in der Praxis sehr flüssig und deshalb auch nicht immer deutlich zu ziehen. Da jedoch für beide Arten strafbarer Handlungen in § 15 BörsG. die gleichen Strafen vorgesehen sind, kommt es im einzelnen weniger darauf an, ob eine Handlung gegen die Ehre oder gegen den Anspruch auf kaufmännisches Ver-

³) II, 35.

³⁾ II, 21, 57, 97, 246.

⁴⁾ I, 1, 56, 112.

⁵) II, 54, 165.

⁶⁾ II, 63.

⁷⁾ I, 15, 34, 82; II, 65, 171, 225, 232.

⁸⁾ II, 165, 199.

⁹⁾ I, 40, 57, 67, 89, 107, 122; II, 12, 37, 45, 105, 127, 140, 236.

¹⁰⁾ I, 57.

¹¹⁾ I, 66.

¹²⁾ I, 65.

¹³⁾ I, 1.

¹⁴⁾ I, 57.

¹⁵⁾ II, 4.

trauen verstößt, als vielmehr darauf, ob in ihr überhaupt ein Verstoß gegen die kaufmännische Moral, die beide Begriffe deckt10), zu finden ist. Bei der Ermittelung dieses Tatbestandmerkmals sind die Entscheidungen durchweg von einer strengen Berufsauffassung getragen. Die Berufungskammer unterscheidet scharf das gesetzlich zugelassene und das ehrenrechtlich erlaubte. Schon in einem ihrer ersten Urteile (1898) betont sie klar und deutlich, daß die Börsenehrengerichte sich allein mit der sittlich en Seite des ihnen unterbreiteten Vorgangs zu befassen und die Prüfung, ob eine gesetzlich erlaubte Handlung auch den Anforderungen des kaufmännischen Anstandes und der kaufmännischen Ehre genügt, frei von aller Rücksicht auf die den Gerichten zu überlassenden Rechtsfragen abzugeben haben17). Es kann mithin ein Börsenbesucher auf dem strengen Boden des Gesetzes nicht rechtswidrig gehandelt haben und doch vor dem Ehrengericht eine Verurteilung verdienen18). Von dieser mit größter Folgerichtigkeit festgehaltenen Grundanschauung aus ist sie dazu gelangt, jede Berufung von Börsenbesuchern auf die Unklagbarkeit von Börsentermingeschäften, namentlich die Erhebung oder die Androhung des Differenzeinwandes, ja, schon dessen Erwähnung in der Absicht, dadurch ein Entgegenkommen des Vertragsgegners zu erreichen, unter allen Umständen als ehrwidrig zu bestrafen19). Auf dieselbe Stufe wie den Differenzeinwand stellt sie den Kettenhandelseinwand20), den Einwand der mangelnden Handelserlaubnis21), den Einwand des verbotenen Handels22), den Preistreibereieinwand23), überhaupt Nichtigkeitseinwände jeder Art24), darüber hinaus alle Einwände, die der tatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehren und nur der Verschleppung dienen25), und den Einwand der Zuständigkeit des Schiedsgerichts in einem Wechselprozeß26). Für die Erhebung dieser Einwände läßt sie auch nicht als Entschuldigungsgründe, sondern höchstens als strafmildernde Umstände gelten, wenn sich der Beschuldigte wegen seiner ungünstigen Vermögenslage und im Interesse seiner anderen Gläubiger nicht für berechtigt gehalten hat, die an ihn gestellten Forderungen anzuerkennen²⁷), oder wenn sein Vertragsgegner die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verweigert28), oder wenn er sich

nachträglich mit dem Vertragsgegner geeinigt hat20). Völlig belanglos ist es für die Strafbarkeit, ob der Beschuldigte den Einwand selbst erhoben oder geduldet hat, daß sein Anwalt ihn erhob**), "denn der Beschuldigte muß seinem Anwalt genaue Weisung geben und ist für die Einwände seines Anwalts ehrengerichtlich haftbar"31). Auch der Versuch, sich der Erfüllung verlustbringender Verträge durch formale Einwände zu entziehen, ist ehrengerichtlich strafbar32). Der Kaufmann muß zu seinem Worte halten ohne Rücksicht darauf, ob ihm dadurch finanzieller Schaden erwächst33). Auch Schiedsverträge stehen unter dem Schutze der Vertragstreue. Darum ist strafbar die Nichtanerkennung des Spruchs eines vereinbarten Schiedsgerichts34), mag der Beschuldigte sich erst durch Verurteilung vor dem ordentlichen Gericht zur Zahlung des geschuldeten Betrages zwingen lassen35) oder die Unwirksamkeit des Schiedsspruchs durch Anrufung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen suchen36). Schon der Versuch, den Gang des Schiedsverfahrens mit nicht einwandfreien Mitteln zu unterbrechen, unterliegt der Ahndung³⁷). Der Börsenbesucher darf sich auch dann nicht von einem Vertrage lossagen, wenn die Gegenpartei einem Staat angehört, der sich zu Deutschland in einem unfreundlichen oder selbst gegnerischen Verhältnisse befindet. es sei denn, daß der Gesetzgeber es vorschreibt: tut der Gesetzgeber solches nicht, so verdient ein derartiger Vertragsbruch sogar besonders scharfe Mißbilligung, weil er das Ansehen des deutschen Kaufmanns zu schädigen geeignet ist38).

Ein zweiter großer Komplex von Handlungen, die die Berufungskammer zu den schlechthin strafbaren zählt, ist der Abschluß von Spekulationsgeschäften mit Angestellten anderer Banken ohne vorherige Einholung der Zustimmung ihres Geschäftsherrn39). Es genügt zur Strafbarkeit, wenn an solche Personen gewerbsmäßig Anerbietungen für Börsengeschäfte — wie Börsenberichte und dgl. — gesandt werden 10). Das erstreckt sich auch auf Geschäfte mit Angestellten in gehobener Stellung wie Prokuristen und Abteilungsdirektoren einer Bank"); dagegen ist der Geschäftsführer einer G. m. b. H. oder das Vorstandsmitglied einer Aktien-

¹⁶⁾ II. 47.

¹⁷⁾ I, 21; II, 47, 196.

¹⁸⁾ II, 47.

¹⁹) I, 52, 68, 80, 82, 89, 100, 133; II, 19, 21, 97, 99, 189, 232, 248.

²⁰⁾ II, 80, 86, 89, 94, 122, 165, 171.

²¹) II, 145, 191, 211.

²²) II, 101, 125.

²³) II, 108, 112.

²⁴⁾ II, 76.

²⁵) II, 17, 138, 183.

²⁶⁾ II, 196.

²⁷) I, 100. 28) I, 89.

²⁹⁾ II. 21.

³⁰) I, 45, 81, 133; II, 76, 89, 99, 101, 112.

³¹⁾ II, 99.

³²⁾ II, 203.

³³⁾ II, 127.

³⁴⁾ II, 80, 127, 194, 220.

³⁵⁾ II, 127.

³⁶⁾ II, 220.

³⁷⁾ II. 78.

³⁸⁾ II, 138,

³⁰) I, 24, 28, 42, 78, 85, 95, 105; II, 1, 62, 68, 109, 117, 186.

⁴⁰⁾ Entsch. v. 7. 4. 1914, nicht abgedruckt.

⁴¹⁾ II. 62.

gesellschaft nicht als Angestellter zu betrachten42). Der Versuch, das Verbot des Spekulierens mit fremden Angestellten durch Deckadressen oder vorgeschobene Personen zu umgehen, ist ein strafverschärfender Umstand43). Nicht strafbar sind Spekulationsgeschäfte von Angestellten mit Wissen ihres Prinzipals44); doch ist es wiederum ehrwidrig, wenn dem Angestellten als Entlohnung lediglich Gelegenheit zu Spekulationsgeschäften geboten und er also zu diesen Geschäften unmittelbar angereizt wird45).

Ebenso ist selbstverständlich schlechthin ehrwidrig die Anreizung der Spekulationslust von zu Börsengeschäften geeigneten Personen40), namentlich auch durch Versendung verlockender Offerten47). scharfen Worten, mit denen die Berufungskammer das Geschäftsgebaren von "Bankgeschäften" und "Bankiers" geißelt, die mit Zirkularen, Annoncen und Reisenden versuchen, Kreise, die dem Börsenverkehr fernbleiben sollten, durch geschickte und hartnäckige Bearbeitung zum Abschlusse von Geschäften zu veranlassen, deren Tragweite sie nicht übersehen und deren Risiken ihre Verhältnisse weit übersteigen48), ist vom Standpunkte der Börse wie der Allgemeinheit aus rückhaltlos zuzustimmen.

Inwieweit die Begehung strafrechtstrafbarer Handlungen zugleich lich einen Anlaß zu ehrengerichtlicher Ahndung bietet, ist in den Entscheidungen der Berufungskammer nach der grundsätzlichen Seite noch nicht erörtert. Immerhin lassen sich aus verschiedenen Urteilen gewisse Grundsätze ableiten. Natürlich kommen nur kriminelle Handlungen in Betracht, die das Erfordernis des Zusammenhanges mit der Börsentätigkeit des Beschuldigten in dem oben dargelegten Sinn erfüllen; Steuerhinterziehungen zu seinem oder seiner Angehörigen Vorteil fallen also nicht ohne weiteres unter die Zuständigkeit des Börsenehrengerichts49). Ferner ist nicht jede kriminelle Handlung zugleich ein Verstoß gegen die Ehre oder den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen: beleidigende Aeußerungen, auch gegenüber einem anderen Börsenbesucher, sind deshalb nicht vom Börsenehrengericht, sondern gegebenenfalls von dem die Börsenpolizei ausübenden Börsenvorstande zu ahnden⁵⁰). Andererseits erachtet es die Berufungskammer mit Recht als eine sittliche Pflicht des Börsenbesuchers, daß er nicht Strafgesetzen zuwiderhandelt, welche die Börsentätigkeit berühren, wie es durch die Hinterziehung der Stempelsteuer bei der Ausstellung von Schlußnoten⁸¹) oder durch die Verletzung einer zum Schutze der deutschen Währung erlassenen Verordnung⁵²) oder durch die nach § 165 der Reichsabgabenordnung untersagte Errichtung von Konten unter falschen Namen⁵³) geschieht, oder dadurch, daß ein Börsenbesucher seine Stellung als Vollbankier anderen, dieser Eigenschaft ermangelnden Personen durch Eingehung eines Gesellschaftsvertrages zur Umgehung der börsengesetzlichen Bestimmungen zum Betriebe von Wechselstuben dienstbar macht⁵⁴). Solche Verfehlungen sind ehrengerichtlich zu bestrafen, auch wenn bereits die kriminelle Strafe verhängt ist. Die Berufungskammer spricht sogar aus, daß die Hinterziehung der Börsensteuer eine Verfehlung ist, für welche die Verhängung "der schwersten Ehrengerichtsstrafe" in Erwägung zu ziehen ist, und hat in einem Fall, in dem der Beschuldigte schon von der Oberzolldirektion zu 5000 M Geldstrafe herangezogen war, die vom Ehrengerichte festgesetzte neunmonatige Ausschließung vom Börsenbesuch in eine solche auf die Dauer von zwei Jahren umgewandelt bie diese Beurteilung dürfte in ihrer Strenge über das gerechte Maß hinausgehen.

Aus ähnlichen Gesichtspunkten heraus wie die Befolgung der die Börse angehenden Gesetze fordert die Berufungskammer von den Börsenbesuchern, daß sie die von den Börsenorganen zum Wohle der Börse erlassenen Bestimmungen achten und beachten. Sie nennt ehrwidrig das Verhalten eines Börsenbesuchers, der entgegen der Absicht der Börsenordnung einer geschlossenen Börse Personen, deren Fernhaltung von der Börse bezweckt ist, durch unlautere Mittel Zutritt zur Börse verschafft⁵⁶), wie eines Börsenbesuchers, der für Personen, die nicht im Angestelltenverhältnisse zu ihm stehen, eine auf den Namen seiner Firma lautende Angestelltenkarte besorgt⁵⁷), und eines Börsenbesuchers, der eine ihm als Angestellten einer Firma erteilte Börsenkarte als Geschäftsführer einer später von ihm selbst gegründeten Gesellschaft weiter benützt58).

Eine eingehende Behandlung wendet die Berufungskammer dem Verhältnisse zwischen Bankier und Kunden zu. Als Leitsatz stellt sie in den Vordergrund, daß das Verhältnis des Kunden zu seinem Bankier auf anderen Grundlagen

⁴²⁾ II, 19.

⁴³⁾ II, 68.

⁴⁴⁾ II, 57.

⁴⁵⁾ II, 186.

⁴⁸⁾ II, 10, 17, 22, 47, 52, 157.

⁴⁷⁾ II, 48.

⁴⁸⁾ II, 17, 22.

⁴⁹⁾ II, 228. 30) II, 225.

⁵¹) II, 33, 40, 56.

⁵²⁾ II, 146.

⁶³⁾ II, 223, 228.

⁸⁴⁾ Il, 134.

⁵⁵⁾ II. 33.

⁵⁶⁾ II, 90.

⁶⁷⁾ IJ, 153. 88) II, 140.

beruht als das des Käufers von Waren zu seinem Verkäufer; selbst wenn der Bankier als Eigenhändler und nicht als Beauftragter erscheint, liegt immer ein gewisses Vertrauensverhältnis vor 59). Die Berufungskammer erblickt demgemäß in jedem Versuch eines Bankiers, beim Abschluß oder bei der Ausführung von Börsengeschäften zum Nachteil des Kunden einen unerlaubten Vorteil zu erringen, einen Verstoß gegen die kaufmännische Ehre®). Dazu gehören u. a. bei Ausführung eines Verkaufs von Wertpapieren die Berechnung eines niedrigeren als des vom Börsenvorstande festgesetzten Kurses oder überhöhter Provisionen⁸¹), wie überhaupt die Berechnung willkürlicher und der Marktlage widersprechender Preise®2), die vorsätzlich usancewidrige Realisierung von Börsentermingeschäften and Machenschaften zum Zwecke der Kurstreiberei gegen das Interesse des Kunden⁶⁴). Ehrwidrig ist ferner die Tätigung von Börsenspekulationen in Vollmacht und auf Rechnung eines nicht genügend Geschäftskundigen, sofern nicht für dessen weitestgehende Aufklärung über ihre Tragweite und seine genaue laufende Information gesorgt wird . Der Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen ist schon dann verletzt, wenn der Bankier wissentlich den Auftrag auf An- oder Verkauf von Wertpapieren so ausführt, daß dem Auftraggeber voraussichtlich ein Schaden entstehen wirdet), oder wenn er einem Teil seiner Kundschaft teuerere Preise als die von ihm notierten und anderen Kunden "Mindestpreise" abnimmt oder abnehmen läßter), oder wenn er über die mit den Kunden getätigten Geschäfte keine geordneten Buchungen führt und dadurch verhindert, daß seine Geschäfte nach seinen Buchungen geprüft werden können68). gegen sind die scharfen Geschäftsbedingungen eines Bankiers an sich nicht ohne weiteres geeignet, zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht zu werden 00).

Für die geschäftlichen Handlungen seiner Angestellten ist der Prinzipal ehrengerichtlich verantwortlich nicht nur, wenn er mit den Handlungen einverstanden war⁷⁰), sondern auch, wenn er die Handlungen nicht genügend im Hinblick auf die Gebote kaufmännischen Anstandes kontrolliert

hat⁷¹). Dabei hat der Geschäftsinhaber die Pflicht, von vornherein alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, daß selbst bei einer leichteren Auffassung seiner Angestellten diese durch die bestehenden Anordnungen gezwungen sind, die nötige Sorgfalt unter allen Umständen einzuhalten⁷²). Der Angestellte selbst macht sich ehrengerichtlich strafbar u. a. durch die Annahme oder auch nur die Vereinbarung von Schmiergeldern und durch Vornahme von Spekulationsgeschäften unter fingiertem Namen ohne Wissen des Prinzipals⁷³).

Die Stellung von Presse und Börse zueinander ist vornehmlich in zwei bedeutsamen Entscheidungen erörtert. Die erste, bereits oben in anderem Zusammenhang angeführte, kennzeichnet es als einen Mangel an Gewissenhaftigkeit, wenn ein Journalist Behauptungen, die den Kredit von Firmen empfindlich zu schädigen und in weiten Kreisen Beunruhigung hervorzurufen geeignet sind, veröffentlicht, ohne sich vorher in unzweideutiger Weise von ihrer Richtigkeit überzeugt zu haben?4). Die zweite nimmt zum Ausgangspunkte die Feststellung, daß die Presse das an den deutschen Börsen zugelassene - nicht bloß geduldete - berechtigte Organ der Oeffentlichkeit zur Verbreitung der Kenntnis von den Vorgängen an der Börse und zur Herbeiführung einer sachlichen Wechselwirkung ebensowohl zwischen den verschiedenen Börsen wie zwischen ihnen und den übrigen an der Bewertung der Güter des Börsenhandels Beteiligten bildet. Demgemäß sind die Handlungen von Pressevertretern unter Zugrundelegung eines Ehrbegriffs zu beurteilen, der gleichzeitig den allgemeinen Anschauungen von Ehre wie den besonderen Ehrenpflichten des Journalisten gerecht wird, sich also mit den kaufmännischen Ehrbegriffen im weitesten Umfange deckt, ohne sich indessen den kaufmännischen Standespflichten unterzuordnen. Berufungskammer folgert hieraus die Möglichkeit, daß ein Pressevertreter, der sich bestrebt, von den preisbildenden Vorgängen an der Börse soviel wie möglich sich zu eigen zu machen und weiterzuverbreiten, dabei mit dem Bestreben der Kaufmannschaft, den Entwicklungsgang an der Börse möglichst lange in der Hand zu behalten und für sich zu verwerten, in Konflikt gerät. Sie billigt beiden Bestrebungen ihre Berechtigung zu und kommt zu dem Ergebnisse, daß sich der Journalist, sofern er vor aller Augen und ohne Anwendung unlauterer Mittel vorgeht, lediglich wegen des genannten Konfliktes einer Verletzung der von ihm

⁵⁹⁾ II, 22.

⁶⁰⁾ I, 85; II, 228.

⁶¹⁾ I, 85; II, 14, 159.

⁶²⁾ I, 70; II, 162.

⁶³) I, 102.

⁶⁴⁾ II, 148.

⁶⁵⁾ II, 57.

ee) I, 37.

⁶⁷) II, 22.

⁶⁸⁾ II, 76. 69) II, 159.

⁷⁰) I, 123.

⁷¹⁾ II, 47.

⁷²⁾ II, 132.

⁷⁸) II, 57.

⁷⁴⁾ I, 56.

als Börsenbesucher zu wahrenden Ehre nicht schuldig macht⁷⁵).

Von interessierenden Entscheidungen spezieller Art sind ferner noch folgende hervorzuheben:

Grob fahrlässig handelt, wer das zu tun unterläßt, was seine dringende Verpflichtung ist78). So handelt grob fahrlässig und in einer mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarender Weise der Bankier, der nicht bei Eröffnung eines Kontos die erforderlichen Feststellungen über die Person des Antragstellers trifft⁷⁷); ebenso der Bankier, der Wertpapiere, die ihm von einem Kunden unter verdächtigen Begleitumständen überbracht wurden, zum Verkauf entgegennimmt, ohne nähere Erkundigungen einzuziehen78). dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen ist ferner unvereinbar die Sperrung der Auszahlung eines als Gegenleistung gegen eine Leistung in Zahlung gegebenen Schecks in der Absicht, die Möglichkeit der Aufrechnung eigener Forderungen zu Weitergabe eines gesperrten erlangen79). Die Schecks bedeutet eine noch schärfer zu verurteilende Verfehlung⁸⁰). Als ehrengerichtlich strafbare Unzuverlässigkeit stellt sich dar die rechtswidrige Verfügung über deponierte Wertpapiere, sowie die Entnahme von Wertpapieren aus eigenen Depots bei anderen Banken gegen das bewußt nicht einhaltbare Versprechen der Einlösung oder des Ersatzes oder der baldigen Rückgabe der Stücke81), ebenso der Versuch, den Wert eines als Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsengeschäften dienenden Pfandobjektes durch Machenschaften zu vermindern82). Derselbe Vorwurf trifft den Verkäufer, der in zahlreichen Fällen nicht liefert und dadurch die Käufer ihren Kommittenten gegenüber in Verlegenheit bringt83).

Als Strafen sind nur Verweis oder zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse, nicht Geldstrafe, zulässig. Verweis und Ausschließung von der Börse können gleichzeitig nicht wegen derselben Handlungs⁸⁴), wohl aber wegen verschiedener Handlungen⁸⁵) verhängt werden. Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung sieht die Berufskammer neuerdings — abweichend von ihrem früheren Standpunkt⁸⁶) —

mit Recht als eine Strafverschärfung an⁸⁷). Es gibt Bestrafungen, die als solche überhaupt nur in Verbindung mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorfalles wirken⁸⁸). Außerdem kann die öffentliche Bekanntmachung geboten sein, um durch die abschreckende Wirkung der Entscheidung zur Gesundung der kaufmännischen Sitten beizutragen und eine Reinigung der Börse von Mißbräuchen zu erzielen⁸⁰). Zu Gunsten des Beschuldigten findet die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung der Berufungsinstanz statt, wenn sein Ruf infolge des bekanntgewordenen erstinstanzlichen Urteils gelitten hat und seine Rehabilitierung angebracht erscheint⁰⁰). Als mildernde Umstände läßt die Berufungskammer die Jugend und geringe Erfahrung in kaufmännischen Anstandsfragen⁹¹), nachträgliche Wiedergutmachung⁰²) des Schadens und dgl. gelten. Lebhafte Zustimmung verdient ihre Zurückweisung der Auffassung eines erstinstanzlichen Gerichts, daß eine Strafe erhöht werden muß, weil der Beschuldigte Ausländer ist⁹³).

Eine Durchsicht der Entscheidungen der Berufungskammer erweist, daß bei den Verurteilungen ziemlich häufig nur auf die Mindeststrafe des Verweises erkannt worden ist. Die Höchststrafe der dauernden Ausschließung ist niemals verhängt worden. Die zeitweiligen Ausschlußfristen bewegen sich meist zwischen einer Woche und einem Jahr. Das Höchstmaß der zeitweiligen Ausschließung betrug 3 Jahre in einem Fall, in welchem dem Bankier Unreellität gegenüber seinem Kunden zur Last gelegt war⁰⁴). Bestätigungen und Aenderungen der erstinstanzlichen Urteile durch die Berufungskammer halten sich ungefähr die Wage. zeigt sich in den Entscheidungen des zweiten Bandes eine zunehmende Neigung, bei grundsätzlicher Uebereinstimmung mit der ersten Instanz, deren Urteil lediglich im Strafmaß zu ändern, sei es auch nur durch Aufhebung der Anordnung, daß die Bestrafung öffentlich bekanntzumachen ist. Mehr als ein Drittel aller in dem zweiten Bande vereinigten Entscheidungen der Berufungskammer enthalten Abänderungen des Strafmaßes. Gewiß ist gegen durchgreifende Straferhöhungen oder -ermäßigungen nichts einzuwenden, wenn in der Berufungsinstanz die strafbare Handlung eine andere, neue Beleuchtung erfährt, oder wenn, wie es in der Vorkriegszeit und in der ersten Nachkriegszeit vor-

⁷⁵) I, 112.

⁷⁶) II, 73.

⁷⁷) II, 132.

⁷⁸) II, 73.

⁷⁹) II, 85.

⁸⁰⁾ II, 181.

⁸¹⁾ II, 65.

⁸²⁾ II, 213.

⁸³⁾ I, 48.

⁸⁴⁾ I, 135.85) II, 23, 80.

⁸⁶⁾ I, 25, 28, 42.

⁸⁷⁾ I, 93; II, 57, 80, 90, 134, 150.

⁸⁸⁾ II, 225.

⁸⁹⁾ II, 241, 246, 251.

^{90]} II, 220.

⁹¹⁾ II, 102.

⁹²⁾ II, 162.

⁹³⁾ II, 220.

⁹⁴⁾ II, 17.

kam, zwischen den Entscheidungen der ersten Instanz und der Berufungskammer Jahre vergehen. so daß der zeitliche Zusammenhang zwischen der Begehung der Tat und der Vollstreckung der Strafe stark gelockert ist, oder wenn die Berufungsinstanz die strafbare Handlung aus anderen Gründen für viel verwerflicher oder für viel weniger schlimm hält als die erste Instanz. Aber ganz geringfügige Aenderungen des Strafmaßes bei unveränderter Beurteilung der Sach- und Rechtslage - und um solche handelt es sich vielfach - dürften regelmäßig nicht Aufgabe der Berufungskammer sein, die doch selbst in einer Entscheidung sehr richtig sagt, daß dem erstinstanzlichen Gerichte, welches sein Urteil nach allen Richtungen gewissenhaft erwogen hat, "die zutreffende Würdigung des Falles auch in Bezug auf das Strafmaß zuzutrauen ist"95).

Die Grundsätze, welche die Berufungskammer für das Verfahren des Ehrengerichts aufstellt, entsprechen im allgemeinen den Erfordernissen hinreichenden Schutzes des Beschuldigten, ohne bürokratisch zu sein. Es ist dem Ermessen des Ehrengerichts überlassen, eine Voruntersuchung anzuordnen, oder sie auf einzelne Teile der Beschuldigung zu beschränken, oder ganz darauf zu verzichten06). Nicht unbedenklich erscheint eine Entscheidung, wonach es nicht als Mangel des Verfahrens gerügt werden kann, wenn dem Beschuldigten nicht alle Anklagepunkte vor der Hauptverhandlung mitgeteilt worden sinder); ist auch im Börsengesetz eine Anklageschrift nicht vorgesehen, so dürfte doch eine kaum erträgliche Erschwerung der Verteidigung des Beschuldigten darin liegen. daß er erst in der Hauptverhandlung erfährt, wessen er beschuldigt wird. Wird durch Ausscheiden abgelehnter Mitglieder das Ehrengericht beschlußunfähig, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch die Berufungskammer⁹⁸). In der Hauptverhandlung muß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtserheblichen Teilen der Zeugenaussagen zu äußern, weil andernfalls der Rechtsgrundsatz, daß vor dem Urteil dem Angeklagten Gelegenheit zu geben ist, sich zur Beweisaufnahme in vollem Umfange zu äußern, verletzt wird 10). Daß der Sachverständige vorgeladen wird, ist nicht notwendig; es genügt, daß sein Gutachten zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemacht wird100). Die Frage der Zuständigkeit des Ehrengerichts ist vor Eintritt in die sachliche Erörterung der Beschuldigungen von Amts wegen zu prüfen101).

Bei mangelnder Zuständigkeit hat kein Freispruch, sondern lediglich die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen¹⁰²); der darauf lautende Beschluß ist im übrigen, wie andere Entscheidungen, durch Berufung anfechtbar¹⁰³). Bei Verurteilung des Beschuldigten können ihm nur die baren Auslagen des Verfahrens, nicht die sonstigen Kosten auferlegt werden¹⁰⁴).

Es ist nicht als ein Mangel des Verfahrens anzusehen, wenn das Ehrengericht das Urteil nicht verkündet. Denn nach § 16 Abs. 1 BörsG. ist es in sein Ermessen gestellt, das Urteil im Anschluß an die Hauptverhandlung zu verkünden oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schlusse der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zuzustellen105). Die Ueberschreitung der eben erwähnten Frist von zwei Wochen ist auch kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, sondern lediglich die Verletzung einer Ordnungsvorschrift, die eine Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz nicht rechtfertigt106). Ein freisprechendes Urteil ist nach der Absicht des Gesetzes nur zu veröffentlichen, wenn der freigesprochene Beschuldigte es selbst beantragt107). Das Ehrengericht kann gemäß § 16 Abs. 4 BörsG. bei zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse anordnen, daß die Wirkung der Entscheidung sofort eintritt. Das bezieht sich auch auf die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils als einem Teil der Entscheidung 108). Doch muß die Anordnung des sofortigen Eintritts der Wirksamkeit der Entscheidung auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen sie wegen besonders schwerer Verfehlungen im öffentlichen Interesse unbedingt geboten erscheint 109).

Der Berufungskammer ist die Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ohne jede Einschränkung in Bezug auf Art und Form der Entscheidung übertragen¹¹⁰). Es bedarf also der Zurückverweisung einer Sache in die Vorinstanz nicht bei einer anderweiten rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch die Berufungskammer, sofern die Sachlage genügend geklärt und der Beschuldigte im Laufe der Verhandlung darauf aufmerksam gemacht worden ist, und er Gelegenheit gehabt hat, sich hierzu zu äußern¹¹¹). Fälle von ehrengerichtlich

⁹⁵⁾ II, 150.

⁹⁶⁾ II, 18, 69.

⁹⁷⁾ II, 159.

⁹⁸⁾ I, 15.

⁹⁹) II, 84; eine frühere, zu Ungunsten des Beschuldigten etwas abweichende Entscheidung (I, 122) ist damit überholt.

¹⁰⁰⁾ II, 159.

¹⁰¹⁾ II, 17, 54, 88.

¹⁰²⁾ II, 54. Falsch daher die Entscheidung II, 7, durch die der Beschuldigte wegen Unzuständigkeit freigesprochen wird.

¹⁰³⁾ I, 9.

¹⁰⁴⁾ I, 19, 25, 29.

¹⁰⁵⁾ II, 211.

¹⁰⁶⁾ II, 140.

¹⁰⁷⁾ I, 36.

¹⁰⁸⁾ I, 45; II, 94.

¹⁰⁹⁾ II, 94,

¹¹⁰⁾ I, 9.

¹¹¹⁾ II, 47. Vgl. auch II, 179.

strafbaren Handlungen können jedoch nur soweit von der Berufungskammer bei der Beurteilung der Schuldfrage herangezogen werden, als sie bereits dem Urteile der ersten Instanz zugrunde gelegt worden sind¹¹²).

Für das Wiederaufnahmeverfahren gegen börsenehrengerichtliche Urteile sind die entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung zugrunde zu legen¹¹³). Das Ehrengericht ist demnach auch, wenn dem Wiederaufnahmeantrage stattgegeben wird und für die Freisprechung genügend Beweise obwalten, befugt, den Beschuldigten ohne Erneuerung der Hauptverhandlung freizusprechen¹¹⁴).

Von besonderer Wichtigkeit ist endlich noch eine Entscheidung der Berufungskammer, wonach Vorschriften, welche die Börsenehrengerichte verpflichten, dem Ersuchen von ordentlichen Gerichten um Aktenübersendung zu entsprechen, nicht bestehen. Das Börsenehrengericht hat nach freiem Ermessen über ein solches Ersuchen zu befinden. Die Mitteilung der Akten wird nur dann als zulässig und geboten anzusehen sein, wenn nach objektiver Würdigung der Sachlage das Interesse der ersuchenden Behörde oder des Beweisführers an der Kenntnis und Verwertung des Akteninhalts das berechtigte Interesse des von dem ehrengerichtlichen Verfahren Betroffenen an der Geheimhaltung der Akten erheblich überwiegt116). Diese Entscheidung ist um deswillen zu begrüßen, weil die Durchführung vieler ehrengerichtlicher Verfahren erheblich darunter leiden würde, daß Beschuldigte und Zeugen mit einer Auslieferung ihrer Angaben und Aussagen über oft ihrer Natur nach diskrete Geschäftsvorgänge an die zur Vertraulichkeit nicht verpflichteten und vielfach nicht berechtigten ordentlichen Gerichte zu rechnen hätten.

Ueberblickt man an der Hand der Sammlung der Entscheidungen der Berufungskammer die börsenehrengerichtliche Rechtsprechung in den abgelaufenen drei Jahrzehnten, so wird man sagen dürfen, daß sie sich im großen und ganzen durchaus bewährt hat. Unter den Verurteilungen ist kaum eine einzige, die sich in ihrem wesentlichen Inhalte nicht mit den Anschauungen des ehrbaren Bankiers deckt. Aber auch die auf Freisprechung lautenden Entscheidungen, die in den beiden Bänden niedergelegt sind, sind regelmäßig als gut begründet anzuerkennen. Daß die Zahl der Fälle, die Anlaß zu einem börsenehrengerichtlichen Einschreiten gaben, nicht groß und anscheinend im Abnehmen begriffen ist, erklärt sich aus dem wachsenden Erfolge des Bestrebens der Börsenvorstände, ungeeigneten Elementen den Zutritt zur Börse zu versperren. Insoweit solche Elemente dennoch Eingang gefunden haben, ist die börsenehrengerichtliche Rechtsprechung — der erstinstanzlichen Gerichte wie der Berufungskammer - geeignet, erzieherisch und abschreckend zu wirken und die Besucher der deutschen Börsen vor ehrwidrigem oder vertrauensunwürdigem Verhalten zu bewahren.

Der Kampf um die kapitalistische Wirtschaftsform.

Von Dr. Rademacher, Mitglied des Reichstags, Borna i. Sa.

Geht man davon aus, daß die Umsturzbewegung des Jahres 1918 bestimmte Ziele planmäßig verfolgt habe — eine Auffassung, an der Zweifel möglich sind —, so lagen sie, wie bei jeder größeren Bewegung dieser Art, nur zum Teil auf politischem, zum erheblichen Teil auf wirtschaftlichem Gebiet.

Können die politischen Ziele — Beseitigung der Monarchie, Einführung eines schrankenlosen Parlamentarismus in Durchführung des Grundsatzes: alle Gewalt geht vom Volke aus — als erreicht gelten, so liegen die Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiet wesentlich undurchsichtiger. Die außerordentliche Rolle, die die Sozialdemokratie bei der Vorbereitung des Umsturzes gespielt hat, ihre Wahlerfolge bei der

Wahl zur Nationalversammlung, in Verbindung mit den eingreifenden gesetzlichen Vorschlägen, die von dieser Seite in der ersten Zeit nach dem Umsturz gemacht wurden, beweisen, daß - zum mindesten theoretisch - das entscheidende wirtschaftliche Ziel des Umsturzes die Beseitigung des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems war. Der Kampf richtet sich hierbei nur in der Theorie gegen den Kapitalismus als solchen, praktisch nahezu ausschließlich gegen das in der Produktion arbeitende Kapital des Unternehmertums und gegen die Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung unter angemessener Verteilung des Ertrages. Die Beseitigung des so verstandenen kapitalistischen Wirtschaftssystems gelang nicht und konnte nicht gelingen, da sie im Rahmen der Weltwirtschaft, deren Glied die deutsche Wirtschaft natürlich bleiben

¹¹²⁾ II. 45.

¹¹³⁾ II, 106, 206, 254.

¹¹⁴⁾ II, 206.

¹¹⁵⁾ II, 30.

mußte, unmöglich war. Ist so die Synthese zwischen Kapital und Arbeit als Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung des deutschen Volkes bestehen geblieben, so sind doch die Jahre seit 1918 ausgefüllt mit einem ununterbrochenen, zähen und vielfach erfolgreichen Kampf der Massen, die die "Arbeit" zu repräsentieren für sich in Anspruch nehmen, gegen das Unternehmerkapital. Trat der Gedanke der Beseitigung des privatkapitalistigewaltsamen schen Wirtschaftssystems zunächst zurück, so wurde er abgelöst durch das Ziel einer allmählichen Unterhöhlung dieses Systems, der Erweiterung des Anteils der Arbeit am Ertrage auf Kosten der Kapitalrente und der Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an der Verwaltung und Verantwortung, die früher dem Kapital vorbehalten waren. Dieser Kampf hat die innenpolitische Entwicklung Deutschlands seit 1918 maßgebend beeinflußt, und wird sie für absehbare Zeit weiter beeinflussen. Er wird nahezu ausschließlich auf politischem Gebiet ausgefochten, die rein wirtschaftlichen Kämpfe -Streik, Aussperrung usw. — treten — nach Ueberwindung der ersten Sturmperiode — in ihrer Bedeutung weit zurück. Der Einsatz der politischen Macht zur Stärkung der berufsständigen Organisation und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des eigenen Berufsstandes auf Kosten anderer Berufsstände - das sind die Bestrebungen, die im weitesten Umfang zur Signatur der politischen Entwicklung in Deutschland seit 1918 geworden sind.

An zahllosen Einzelerscheinungen läßt sich rückblickend der Nachweis führen, wie in diesem Kampfe die antikapitalistisch eingestellte Richtung auf Grund der ihr im rein parlamentarischen System zufallenden Machtstellung ständig an Boden gewinnt. Nachdem die Sozialisierung durch Gesetz sich als nicht durchführbar erwiesen hatte, gingen die gegen das Unternehmerkapital eingestellten Kreise dazu über, sich innerhalb des kapitalistischen Systems mit den Mitteln des Kapitalismus selbst eine Machtstellung zu erkämpfen, die die künftige endgültige Sozialisierung vorbereitet. Man geht hierbei mit Recht davon aus, daß bei Fortbestand des rein parlamentarischen Systems die öffentliche Hand als ein Instrument der Arbeitnehmerschaft anzusehen sei. Gelingt es, auf der einen Seite die öffentlichen Lasten in denkbar weitgehendem Maße auf das Kapital abzuwälzen, auf der anderen Seite die Höhe dieser Lasten sowie ihre Verteilung, vor allem aber die Verwendung der aufkommenden Gelder maßgebend zu beeinflussen, so ist ein entscheidender Schritt zur Enteignung des Kapitals getan. Jede aus der Substanz bezahlte Steuer - so unter heutigen Verhältnissen im weiten Umfange die Realsteuer, aber auch die Mietzinssteuer usf. - bedeutet einen Schritt vorwärts auf diesem Wege. Die Ver-

wendung der so aufkommenden Gelder zum Zwecke des Eindringens der öffentlichen Hand die Privatwirtschaft, die Betätigung der öffentlichen Körperschaften auf allen nur denkbaren wirtschaftlichen Gebieten - so auf dem Gebiete der Girokassen, Sparkassen, Gemeindebanken usw. -, das alles sind die Mittel zur Erzielung wirtschaftlicher Macht mit politischen Mitteln. Diese gesamte Entwicklung vollzieht sich in einer durchaus logischen und planmäßigen Konsequenz. Darüber hinaus sehen wir in neuerer Zeit die Bestrebungen der eigenen Kapitalsbildung und der eigenen Betätigung auf rein kapitalistischem Gebiet durch die Errichtung eigener Arbeitnehmerbanken, den Ausbau des ungeheuren Apparats der Konsumvereine, den Erwerb eigener Produktionsstätten für sie, sowie die Versuche, auf rein kapitalistischem Wege eine maßgebende Beteiligung an Unternehmungen der verschiedensten Art zu gewinnen. Hand in Hand hiermit geht die Beherrschung der Verwendung der Reserven der großen sozialen Versicherungsunternehmungen durch die Arbeitnehmerschaft. Der frühere Reichsarbeitsminister Dr. Brauns hat die Wiederherstellung dieser verlorengegangenen Reserven — von seinem Standpunkt aus durchaus mit Recht - als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet. Werden aber, wie bei den Krankenkassen, die so angesammelten Kapitalien unter den entscheidenden Einfluß der Arbeitnehmerschaft gestellt, so tritt neben ihre soziale Bedeutung die immer deutlicher sich zeigende kapitalistische Stärkung dieser Arbeitnehmerschaft im Rahmen des kapitalistischen Systems, Der ungeheure Betrag mit etwa 5 Milliarden jährlich, der heute für Zwecke der sozialen Versicherung aufgebracht wird, eröffnet durchaus die Möglichkeit einer allmählichen sehr fühlbaren Verschiebung der Kapitalkraft, und es ist von hohem Interesse, daß der jetzige sozialistische Reichsfinanzminister den Plan erwägt, sich zum Zwecke der Finanzierung des Reiches diese Kapitalien dienstbar zu machen. Die Höhe der sozialen Abgaben — die heute z.B. im Bergbau 25—30 pCt. der Lohnsumme erreichen - machen es den Arbeitnehmern unmöglich, eigene Ersparnisse zu machen, sich ein eigenes Wohngrundstück zuzulegen usw. So wird verhindert, daß der Arbeitnehmer — wie dies früher so häufig der Fall war - aus eigener Kraft aus der Masse der Nichtsbesitzenden emporsteigt, er bleibt ein abhängiges Glied der Allgemeinheit, die im Wege der sozialen Versicherung für ihn sorgt, seinen persönlichen Aufstieg aber verhindert und sein Verantwortlichkeitsgefühl herabdrückt. Die Versuche einzelner Unternehmungen, ihre Arbeitnehmerschaft freiwillig am Unternehmen und dessen Ertrag kapitalistisch zu beteiligen, sei es durch Kleinaktien oder auf sonstige Weise, sind demgegenüber bekanntlich auch d a gescheitert, wo sie in so großzügiger Weise,

wie bei Zeiss, Jena, unternommen wurden. Nicht die Beteiligung des Einzelnen, der als Persönlichkeit ausscheiden soll, sondern die kapitalistische Machtstellung der Organisation ist das Ziel, das planmäßig als Vorbereitung einer end-

gültigen Sozialisierung verfolgt wird.

Vollzieht sich diese Entwicklung mehr im Hintergrunde und ist sie für den Fernerstehenden nicht ohne weiteres erkennbar, so ist das öffentliche politische Leben um so mehr beherrscht von den Kämpfen, die die Erhöhung des Anteils des einzelnen Arbeitnehmers am Ertrage auf Kosten der reinen Kapitalrente zum Gegenstand haben. Geht man davon aus, daß der Gesamtertrag aus Arbeit und Kapitalanlage zwischen beiden angemessen zu verteilen sei, so erscheint als Anteil des Arbeitnehmers sein Lohn oder Gehalt in Verbindung mit den für ihn geleisteten sozialen Beiträgen, als Anteil des Kapitals die erzielte Rente. In dem Maße, in dem bei gleicher Arbeitsleistung und gleichem Ertrage der Lohn und die sozialen Leistungen sich erhöhen, die Kapitalrente aber zurückbleibt, findet eine Verschiebung des Anteiles am Gesamtertrag zu Gunsten des Arbeitnehmers statt. Eine entscheidende Rolle fällt hierbei den öffentlichen Lasten zu, denn jede steuerliche Entlastung des Arbeitslohnes unter entsprechender Belastung des Kapitalertrages hat naturgemäß die gleiche wirtschaftliche Wirkung, wie eine Erhöhung der Löhne und der sozialen Leistungen oder eine Verkürzung der Arbeitszeit auf Kosten der Kapitalrente. Die ununterbrochenen, nahezu ausnahmslos erfolgreichen Kämpfe um die Erhöhung des Reallohnes, das Anwachsen der sozialen Leistungen auf mehr als 5 Milliarden, die Verkürzung der Arbeitszeit, die Kämpfe um die Lohnsteuer - die heute im Durchschnitt nur 3 pCt. beträgt -, das alles sind Ausflüsse des planmäßigen Kampfes der "Arbeit" gegen das Kapital, der, wie erwähnt, nahezu ausschließlich mit politischen Mitteln ausgefochten wird. Wenn wir uns seit 1924 einer ständigen Erhöhung der Reallöhne, Steigerung der sozialen Lasten und Verkürzung der Arbeitszeit auf der einen Seite gegenübersehen, während auf der anderen Seite kaum ein Unternehmen für das in ihm produzierendes arbeitende Kapital eine Rente bringt, die der Verzinsung festangelegter Werte entspricht, so zeigt sich hier die gleiche Entwicklung nach einer endgültigen Sozialisierung zu, wie auf dem zuerst behandelten Gebiet des Eindringens der öffentlichen Hand in das Wirtschaftsleben. Jedes Unternehmen, das höhere Löhne, Sozialabgaben und Steuern bezahlen muß, ohne seine Rente über den üblichen Zinssatz fester Anlagen hinaus steigern zu können, lebtletzten Endes aus der Substanz, jede Aufzehrung der Substanz, sei es zu Gunsten der Allgemeinheit oder des Staates, sei es zu Gunsten derjenigen Arbeitnehmerschaft, die zufällig für das fragliche

Unternehmen beschäftigt ist, bedeutet, auf die Dauer gesehen, die Aufgabe der privatkapitalistischen Wirtschaftsform und eine Sozialisierung im Sinne der gegen das Unternehmerkapital tätigen Kräfte.

Ergänzend, aber in ihrer Bedeutung zur Zeit zurücktretend, treten hierzu die Bestrebungen der Arbeitnehmerschaft, auf gesetzlichem Wege unmittelbar Einfluß auf die Leitung der Unternehmungen Auf diesem Wege, der zuerst mit zu gewinnen. großer Hoffnungsfreudigkeit beschritten wurde, hat offenbar die Erkenntnis, daß die Beteiligung an der Leitung die Beteiligung an der Verantwortung bedeutet, stark bremsende Wirkungen erzeugt. So ist es bisher bei den bekannten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes und der Beteiligung der Arbeitnehmerschaft in den Aufsichtsräten usw. verblieben. Dagegen zeigt sich in steigendem Maße das Bestreben der Arbeitnehmerschaft, sich gesetzliche Mittel zum Einblick in die Betriebsvorgänge, die Gestehungskosten und die sonstigen Verhältnisse der Unternehmungen zu schaffen. Diese Bestrebungen treten keineswegs nur im Rahmen des Betriebsrätegesetzes in Erscheinung, sondern auch auf anderen Wegen, so in der Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrates, Tätigkeit des Enquete-Ausschusses, der sich zu verewigen droht, in der Beteiligung der Arbeitnehmerschaft bei der Gestaltung der Kohlen- und Kalipreise usw.

Es ist gegenüber dieser Gesamtentwicklung ein erstaunlicher Beweis für das unerschütterliche Vertrauen in die Gesundheit der deutschen Wirtschaft, wenn ihre Folgen auf rein kapitalistischem Gebiet nicht noch weit fühlbarer in Erscheinung treten, als das der Fall zu sein scheint. Kapitalüberfluß anderer Länder, sowie die für den Fernerstehenden oft schwer verständliche, immer noch vorhandene Neigung der Börse, bei der Kursbildung weniger auf die Produktionsverhältnisse der Betriebe, als auf Stimmungsmomente und sonstige Imponderabilien Rücksicht zu nehmen, mögen hierbei mitbestimmend sein. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Entwicklung bei der Unmöglichkeit eigener Kapitalbildung die deutsche Produktion mehr und mehr dem ausländischen Kapital ausliefert und daß, gelingt es nicht, eine den weltwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Verteilung des Ertrages zwischen Kapital und Arbeit wiederherzustellen, der Zusammenbruch des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems in Deutschland die letzte Folge sein muß.

Eine außerordentliche Schwierigkeit ergibt sich hierbei unter Berücksichtigung der gegebenen politischen Verhältnisse daraus, daß auch außerhalb der eigentlichen Arbeitnehmerschaft in den Kreisen des

gebildeten Bürgertums usw. das Verständnis für die notwendige Zusammenarbeit zwischen Arbeit und Kapital abnimmt, die Feindschaft gegen das Kapitaljeder Art wächst. Der Grund liegt in erster Linie in den Verlusten der Inflationszeit. Zahllose Angehörige des Mittelstandes, die früher als Eigentümer von Aktien usw. persönlich an dieser Wirtschaftsform beteiligt waren, haben ihr Vermögen heute verloren, an die Stelle des Besitzgefühls ist das verständliche Gefühl der Verarmung und der Verbitterung getreten. Ferner hat die - zum erheblichen Teile durch die wirtschaftlichen Verhältnisse erzwungene, aber in einzelnen Folgeerscheinungen bedenkliche - weitgehende Konzernierung an die Stelle einer größeren Anzahl kleinerer Kapitalkräfte eine geringere Anzahl großer Kapitalträger gesetzt. Die Zahl derjenigen, die als Träger eigenen Kapitals oder als wirklich verantwortliche Verwalter fremden Kapitals tätig waren. ist gesunken. Die Zahl derjenigen, die letzten Endes nur Angestellte der großen Konzerne im weitesten Sinne sind, ist gestiegen. Die fortschreitende Konzernierung hat es so auch mit sich gebracht, daß das persönliche Verhältnis des Arbeitnehmers zu demjenigen, den er als wirklich verantwortlichen Leiter des Betriebes und als seinen eigentlichen Arbeitgeber betrachtet, mehr und mehr zurücktritt. Der Arbeitnehmer hat ein feines Gefühl dafür, ob derjenige, mit dem er persönliche Berührung hat, wirklich die eigentliche Verantwortung für den Betrieb trägt oder letzten Endes auch nur ein Arbeitnehmer ist, wie er selbst. Bekommt er, wie heute oft unvermeidbar, die letzten Träger der Verantwortung nicht zu Gesicht, so steigert sich das Gefühl, daß er seine Arbeit für ein ihm feindliches, unpersönliches und wesenloses Kapital leistet. Die starke Konzernierung dürfte schließlich dazu beigetragen haben, daß in der Oeffentlichkeit - und nicht nur bei der Arbeitnehmerschaft - ein weitgehendes Mißtrauen gegen die veröffentlichten Bilanzen herrscht. Es wird die Auffassung vertreten, daß die bezahlte Rente oft nicht dem wahren Verdienst entspreche und daß dieser verschleiert sei. Es liegt auf der Hand, und wird auch von der Oeffentlichkeit sehr wohl erkannt, daß eine solche Bildung stiller Reserven unter Verschleierung des tatsächlichen Bilanzgewinnes bei denjenigen Gesellschaften, bei denen ein Aktionär über die Mehrheit verfügt, näher liegt und leichter durchführbar ist, als bei denjenigen Gesellschaften. deren Aktien in zahlreiche Hände ohne feste Mehr-

heitsbildung zerstreut wird. So schafft hier die starke Konzentrierung des Kapitals vieler Aktiengesellschaften, wie sie heute entstanden ist, die Grundlage für eine argwöhnische Einstellung der Oeffentlichkeit, die, so unberechtigt sie sein mag, die Gegnerschaft gegen das "Kapital" erhöht.

Das auf dieser Grundlage oft gefällte Urteil, "der Kapitalismus sei nie so stark gewesen, wie jetzt", ist für Deutschland falsch. Gestiegen ist mit der Zusammenballung des Kapitals und der Verminderung der Zahl der eigentlichen Träger des Kapitals die Macht des Einzelnen, der als Vertreter dieses Kapitalismus erscheint - die privatkapitalistische Wirtschaftsform selbst, die Lehre von der Gleichberechtigung des Kapitals neben der Arbeit im Wirtschaftsprozeß und von der Notwendigkeit eines den weltwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Anteils des Kapitals am Ertrage steht in Deutschland im schwersten, bisher durchaus verlustreichen Kampfe ihre Existenz. Es ist bedauerlich, daß auch in den nächstbeteiligten Kreisen diese Tatsache und die in ihr liegende Gefahr unter dem Einfluß einer Reihe ablenkender. aber letzten Endes nicht entscheidender Nebenerscheinungen ebenso wenig erkannt wird, wie die weitere Wahrheit, daß die Entscheidung in diesem Kampfe auf politischem und nicht auf wirtschaftlichem Gebiete fällt, daß er also mit politischen Mitteln ausgekämpft werden muß. Wenn bis heute in Deutschland die privatkapitalistische Wirtschaftsform einigermaßen aufrechterhalten blieb, so ist das weniger den innerpolitischen Verhältnissen, als dem Zwange zu danken, der in den weltwirtschaftlichen Zusammenhängen liegt und dem sich auch die Führer der Arbeitnehmerschaft nicht entziehen konnten. Sind aus diesem Grunde katastrophale Erschütterungen, veranlaßt durch brutale gesetzliche Eingriffe, bisher vermieden worden, so blieb doch der zähe. auf allen Gebieten geführte Kampf, der zu einem allmählichen Abbau dieser Wirtschaftsform führen soll und führen muß, gelingt es nicht, der bisherigen Entwicklung Einhalt zu tun. Es sind die Lebensinteressen der Allgemeinheit, nicht die wirtschaftsegoistischen Interessen des Kapitals selbst, die hier auf dem Spiele stehen, denn niemals wird ein an Händen und Füßen gebundenes deutsches Kapital im Rahmen der Weltwirtschaft diejenige Rolle zurückgewinnen, die der Bedeutung und dem Werte des deutschen Volkes entspricht.

Die Geld- und Kapitaltraditionen Westdeutschlands.

Von Dr. Bruno Kuske, Universitätsprofessor in Köln.

I.

In der Entwicklung des deutschen Geld- und Bankwesens ist der deutsche Westen in wichtiger Hinsicht klassischer Boden. Es sind von ihm bedeutsame Wirkungen auf die Geld- und Kapitalwirtschaft ausgegangen und daher auch auf die entsprechenden Geschäftszweige.

Dabei ist bemerkenswert, daß die von ihm darin betonten Einflüsse immer deutlich die Merkmale seiner gesamten wirtschaftlichen Eigenart tragen und daß sie sich organisch aus dieser erklären.

Im ganzen ist der Westen sowohl aus sich heraus, als auch von außen her immer bedeutend angeregt worden.

Der westdeutsche Boden weist seit dem Altertum und frühen Mittelalter schon eine besondere produktionelle Leistungsfähigkeit auf, die über das in jenen Zeiten Normale hinausgeht. Sie kommt zum Ausdruck in der Gewinnung von Metallüberschüssen, besonders bei Eisen, Zinkerz und Blei und dem von ihnen abgeleiteten Stahl und Messing, — im Mittelalter schon im Export selten qualifizierter Steine, wie sie in den Basalten, in Basaltlava und Tuffen zur Verfügung standen und nach ganz Nordeuropa gingen -; ferner in einem schon damals nicht mehr nur lokal bezweckten Weinbau am Rhein und an der Mosel, teilweise auch in textilgewerblichen Ausfuhren. Es ist eine alte wirtschaftliche Erfahrung, daß originelle Leistungen der Produktion in die Ferne führen und daß die stärkste Originalität die am weitesten reichende räumliche Spannkraft in den Weltmarkt hinein hat, wenigstens, wenn es sich um allgemein anerkannte Werte handelt.

Der Westen hat aber diese Möglichkeiten noch gesteigert deshalb, weil er viel früher als andere Teile Deutschlands zu den gehobenen städtischen Lebensformen neigte und besonders am Rhein dichte Städtelinien und -netze bildete, und zwar auch meist mit einer spezifisch städtischen Wirtschaftsorganisation, die demnach sehr zeitig bereits das arbeitsteilige Vorgehen zeigte, das auf reich gegliedertes und daher sehr gehobenes und ausfuhrkräftiges Gewerbe und einen vielseitigen regen Handel hinauslief.

Die Entwicklung aus dem Land heraus hat sich,
— immer an den alten großen Standardgewerben
der Metall- und Textilindustrie festhaltend —, in
späteren Jahrhunderten gesteigert. Sowie die Produktion begann, sich ins Kapitalistische zu wenden,
geschah das im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands alsbald in ausgebreiteter und auffallender
Form, indem seit dem 15. Jahrhundert die Bergländer und das niederrheinische flache Land mit

Hausindustrien überzogen wurden und man vor allem die Täler auf der Grundlage der Wasserkraft industrialisierte: denn der Aufbau des westdeutschen Bodens und seine oft fast zu reichlichen Niederschläge haben Hunderte von kräftigen Wasserläufen zur Verfügung gestellt. Die rheinisch-westfälische gewerbliche Entwicklung nahm daher sehr zeitig schon die Richtung auf die Maschine, wenn es sich zunächst auch nur um das Mühlrad und die mit ihm verbundenen Gebläse-, Hammer-, Poch-, Schneideund Bohrwerke der zahlreichen Eisen- und Metallhütten, Stahl- und Hammerwerke, Papier-, Pulver-, Walk- und Lohmühlen und andere wichtige Vertreter der Hauptindustrien handelte. Infolgedessen ist der Westen aber auch so bemerkenswert schnell seit dem 18. Jahrhundert auf die neuen Antriebs- und Arbeitsmaschinen eingegangen, da er für technische Probleme von vornherein Verständnis hatte.

Es wurde dieser Zug in ungeahnter Weise lebendig und erfolgreich, weil der westdeutsche Boden wegen seiner Erz- und Kohlenlager die Anwendung der Maschine ganz besonders lohnte und so eine neue kapitalistische Entwicklung von größter Form deren Grundlage demnach ermöglichte, Prinzip der Entfesselung der natürlichen Produktionskräfte wurde. Westen mußten dessen Auswirkungen ganz besonders vielseitig gesteigert werden, weil es sich mit einem von jeher in der Wirtschaft fortschrittlich geschulten Menschen verbinden konnte, der dazu auch zahlreich vorhanden war. Er brachte außerdem in die neue Zeit von dem alten städtischen Leben und hier namentlich dem Handwerk her reichhaltige Qualitätstraditionen ein. Es konnte eine Synthese des Alten und des Neuen entstehen, wie nirgends in dieser Form sonst noch in Deutschland. In Schlesien z. B. blieb die neue Wirtschaftsentwicklung verhältnismäßig mehr bei einseitigeren Richtungen von der Entfaltung der Produktionskräfte her stecken; — in Sachsen ist diese infolge des allmählichen Versagens des Bodens überhaupt nur wenig möglich gewesen, und es ergab sich hier mehr nur die Ausgestaltung eines allerdings sehr reichen und leistungsfähigen Systems der Fertigindustrie, also des industriellen Oberbaues.

Eine weitere originelle Tatsache der neuzeitlichen kapitalistischen Wirtschaft, und zwar namentlich des Rheinlandes, wurde deren bedeutende Beeinflussung durch die Einfuhr weltwirtschaftlicher Massenrohstoffe. Sie ist ein Kind des neuen Rheines, den die preußische Regierung durch ihre hervorragenden Regulierungsarbeiten seit fast 100 Jahren schuf. Der Strom ermöglichte vermittels seiner neuen Tiefe nun Massentransporte. Er ist es, der dadurch das Ruhrgebiet erst richtig das werden ließ, was es geworden ist. Er half die altvorhandenen, sich bisher auf die einheimischen Bodenkräfte stützenden Gewerbe nun auch durch die Ergänzung ihrer Rohstoffversorgung vom Weltmarkt her fundieren, ja in entscheidender Weise sichern, wie das bei den Eisen- und Metallhütten, den Großmühlen und Oelfabriken, zum Teil auch bei der chemischen Industrie der Fall ist. Liegt doch das Schwergewicht der letzteren aus Rohstoffund Wasserversorgungs- und -beseitigungsgründen, aber auch aus den Einwirkungen alter gewerblicher Traditionen ausgesprochen auf der Rheinlinie, eng an den Strom gebunden.

Dieser verursachte eine großartige Fabrikstraße. Er blieb nicht nur ein romantisches schönes Bild, sondern er wurde zugleich ein schwerwiegender moderner Kapitalist. Ohne ihn ist das großgeformte Wirtschaftssystem zu beiden Seiten seiner Ufer undenkbar, — undenkbar auch, daß Deutschland in Europa die Führung bei Stahl und Eisen und Chemikalien behaupten konnte.

Mit dem allen aber setzte sich auch die uralte städtische Tradition fort, wie die Wirtschaft die Verbindung mit den gewaltigen neuen Strömungen eingehend, und demnach ebenfalls zu besonders großen Erscheinungen führend; denn von den 46 deutschen Großstädten liegen allein 16 in Rheinland und Westfalen; nimmt man die ganze Rheinlinie bis hinauf nach Karlsruhe, so sind es sogar 22!

Die Entwicklung der einheimischen Menschenund Bodenkräfte ist dazu im Rheinland seit römischen Zeiten stets noch höchst wirksam durch die glänzende Verkehrslage ergänzt worden, zu der der Strom als hervorragender Weg kommt, dem alle Straßen mit Einschluß der neuzeitlichen Eisen- und Kleinbahnen zudrängen. Es weisen die rheinischen Linien in ferne und zugleich wirtschaftlich und kulturell sehr wichtige Räume. Sie sind in Deutschland zwar peripherisch, in Europa aber innerhalb dessen, was wir entwicklungsmäßig und wirtschaftsmorphologisch unter dessen Begriff verstehen, zentral. Darum eigentümlich immer ein unaufhörliches wurde Wechselspiel mit dem entsprechenden Ausland. Es war wichtig nicht nur insofern, als dadurch seit alten Zeiten ein sehr mannigfaltiges Warensystem von ausgesprochen internationalem Habitus durch den Handel lief und zugleich auch die Zusammensetzung und den Exportdrang des Gewerbes sehr bestimmen half, sondern auch wegen der allgemeinen Beeinflussung. Die Rheinländer wurden seit dem frühen Mittelalter in ihrer Wirtschaftsbetätigung durch ausländische Bestrebungen sehr erfaßt, entweder durch das zahlreiche Auftreten von Ausländern auf rheinischem Boden, wie es bis zum 13, und 14, und dann wieder

beim Aufkommen der neuen Wirtschaftsorganisation im 19. Jahrhundert auffällig war, oder durch eigene Aktivität nach fast allen Ländern Europas hin mit besonderem Nachdruck vom 12. bis 16. und seit dem 19. Jahrhundert, - in der neuesten Zeit zugleich nach allen anderen Erdteilen. Es handelt sich nicht nur um Güteraustausch, sondern auch um die Uebernahme neuer Gedanken, persönlicher Kräfte und von Kapital. Dabei war sehr ausschlaggebend, daß das Rheinland günstig lag zu den Ländern, die früher einmal besonders lebhaft von antiker und sonst besonderer Grundlage her in Europa den Fortschritt vertraten: Italien, Frankreich, den Niederlanden und England. Es sind daher neue südliche und westliche Ideen und Methoden in der Gesamtzivilisation und der Wirtschaft in Deutschland meist zuerst im Rheinland aufgetreten, von diesem aufgesogen und deutschen Bedingungen angepaßt und oft nach Osten weiter vermittelt worden. Seit dem späteren 19. Jahrhundert glich sich das bekanntlich im Sinne einer sehr vermehrten deutschen Aktivität gegenseitig aus.

Nicht unwichtig ist zum Verständnis westdeutscher Wirtschaftsfragen auch die Berücksichtigung der staatlichen Dinge.

Der Westen hat hierin verschiedene Wandlungen durchgemacht. 800 Jahre lang war der Rhein Reichsgrenze oder eigentliches Grenzgebiet. Daher war er die besonders belebte Basis nicht nur für die Defensive gegen den Osten, sondern auch für wirtschaftliche und kulturelle, politische und militärische Unternehmungen aller Art nach dieser Richtung hin, ein Umstand, der sehr wesentlich für die reichhaltige Entwicklung der Städte- und Festungslinie römischen Ursprungs auf dem linken Ufer werden mußte.

Dieses wurde dann das Sprungbrett für die Gründung des deutschen Staates zunächst bis hinüber zur Elbe durch Karl den Großen, zugleich damit für die Erledigung des Stromes als internationale Grenze und namentlich für eine schnelle lebhafte kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in seiner Nachbarschaft nach Westfalen hinüber.

In der späteren älteren Kaiserzeit bahnten sich dann die neuen staatlichen Zustände an, wonach sich im Rahmen des Reiches Einzelstaaten gestalteten, bei denen das Aufkommen geistlicher Territorien merkwürdig war, die stark neuzeitlich von Italien bzw. Rom aus in ihrem organisatorischen Verhalten angeregt waren, aber zugleich bewirkten, daß es nicht gelang, einen großen rheinisch-westfälischen Gesamtstaat zu bilden, der sich womöglich später in Deutschland an Stelle Preußens führend durchgesetzt hätte. Verhindert wurde diese Entwicklung zugleich durch die Ausgestaltung der westdeutschen Schlüsselstadt Köln als Reichsstadt, die sich vermöge ihrer bedeutenden Stärke als Festung stets erfolgreich allen Versuchen, vom Rhein aus über den

bergischen Korridor hinweg nach dem Herzogtum Westfalen hinüber die Länder zu verschmelzen, widersetzt hat. Für Westdeutschland wurde daher seit dem späteren Mittelalter eine sehr starke staatliche Zersplitterung mit allen ihren Nachteilen eigenartig. Am meisten äußerten sich diese darin, daß die politische Führung in Deutschland auf den Osten überging, wo jahrhundertelang Oesterreich, Preußen und Sachsen um sie rangen. Die deutsche Hauptstadt wurde schließlich nicht Köln, sondern Berlin.

II.

Alle diese Grundtatsachen und -gedanken mußten sich immer mehr oder weniger auch in der Geld- und Kapitalentwicklung eigentümlich äußern, das heißt zugleich: der Westen mußte bei einer solchen Gesamtbedeutung sich auch auf diesem Gebiete augenfällig machen.

Im Laufe der Zeiten geschah das ganz verschieden, — aber immer irgendwie dann wichtig. Unter Umständen ergaben sich dabei auch auffallende negative Erscheinungen.

Im Mittelalter gingen Einflüsse aus von den Geldzuständen und im Sinne der frühgeldwirtschaftlichen Entwicklung. Bei seinem von früher her fortgeschritteneren Zustand trat dabei innerhalb des Westens das Rheinland im heutigen engeren Sinne der Rheinprovinz unter Ergänzung durch den Oberrhein mit Einschluß von Frankfurt hervor. Diese Stadt hat als ein vom König immer besonders betonter Platz damals oft rheinische Gedanken nach dem Reich hin vermitteln helfen, und sie war als sehr bedeutender Messeplatz der Träger eines moderner werdenden Zahlungs- und namentlich Wechselverkehrs. Für den Kapitalverkehr und das Bankgeschäft wurde sie erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert einflußreicher, und sie überflügelte Köln dann auch besonders, weil sie Protestanten und Juden als willkommene fortgeschrittene Kräfte bereitwillig bei sich aufnahm, während Köln sie bis zur französischen Revolution fernhielt und alte Wirtschaftsformen absichtlich konservierte. Dazu boten die politischen Verhältnisse am Oberrhein neben der Messe später einen recht ergiebigen Nährboden für das Aufblühen der Bankstadt, die seit dem 17. Jahrhundert und womöglich schon früher den rheinischen Süden auch mit ihrem Wechsel- und Konkursrecht sehr beeinflußte.

Im ganzen sind jedoch von den Grundlagen des Mittelalters her die Kölner Auswirkungen umfassender geworden besonders deshalb, weil Köln damals als Handelsstadt ungleich selbständiger, aktiver, sowie inhaltlich und räumlich vielseitiger als Frankfurt auftrat, das im Mittelalter doch überwiegend durch seine periodischen Messen bestimmt gewesen ist. Köln hingegen verkörperte viel mehr die oben geschilderten Kräfte Westdeutschlands ins-

gesamt. Seine Firmen standen seit dem 11. und 12. Jahrhundert in Verbindung mit ganz Europa und waren besonders innig verflochten sowohl mit der ganzen Front von Italien bis hinüber nach England. und vermöge des ganzen Zuges der hansischen Handelsbetätigung quer durch die Nord- und Ostsee und durch Norddeutschland. Deshalb war Köln neben Lübeck die führende Hansestadt. Die Stadt hatte aber im späteren Mittelalter auch erhebliche Interessen in Mitteldeutschland, die dort besonders über die Leipziger Messen und in das mitteldeutsche Metallgeschäft liefen. Es hat schon im 15. Jahrhundert zwei Kölner Unternehmer namens Strauss und Wolf gegeben, die nach diesen Gegenden hin daran interessiert waren.

Köln war allen anderen westdeutschen Städten in solcher Betätigung sehr weit voraus, und wenn vom Rheinland aus Einflüsse im Geldwesen ausstrahlten, so war diese Stadt der Verursacher und der Träger.

Hauptsächlich äußerte sich das nachhaltig in den Einzelerscheinungen besonders bei der Währungsentwicklung.

Diese war um das Jahr 800 durch Karl den Großen für das ganze Reich neu und auf beinahe 500 Jahre im Sinne einer Silberwährung geregelt worden, die auf dem Karolingerpfund von 367 Gramm, dem späteren Pariser Pfund, als Münzgrundgewicht beruhte, das zu 20 Schillinge (solidi) zu je 12 Pfennigen (denarii) eingeteilt war. Der Denar begann somit seinen Weg mit 1,53 Gramm feinem Silber (Schilling und Pfund wurden nicht geprägt).

Er ist namentlich durch den Kölner Handel im ganzen Westen als Kölner Denar seit dem 11. Jahrhundert auf einer gewissen Höhe gehalten worden und stand in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer noch auf 1,31 Gramm. Dann ist er allerdings binnen hundert Jahren auf 0,076 Gramm (= 2 Reichspfennige) als Silbermünze gewissermaßen verflüchtigt worden, hat also nicht weniger als 95 pCt. seines Wertes verloren, und nur durch die Legierung mit Kupfer konnte diese alte maßgebende Kurantmünze wieder greifbar gemacht werden. Sie wurde jedoch seit ihrem Absturz zur Scheidemunze herabgewurdigt. Man behalf sich seit dem 14. Jahrhundert daneben immer mehr dadurch, daß man von der Ausprägung des Schilling ausging, also zum denarius grossus, zum Groschentyp kam.

Es ist das Rheinland, seitdem die karolingische Währung und dann der kölnische Pfennig von ihm nach Deutschland ausgingen, in der Gestaltung des deutschen Münzwesens immer auch durch die Uebertragung süd- und westeuropä- ischer Gedanken gemäß seiner oben gekennzeichneten Eigenart von Bedeutung geworden, und der Handel von Köln blieb dabei von seinen auf stabile Verhältnisse gerichteten Bedürfnissen her

stets sehr ausschlaggebend. Infolge seiner Weiträumigkeit übertrug er auch die neuen Errungenschaften schnell vor allem nach Nord- und Mitteldeutschland und nach Nordeuropa hinüber. Nach Süddeutschland liefen sie, wie schon erwähnt, zum Teil durch Frankfurter und durch königliche Vermittlung. Hierbei war wichtig, daß die tatsächliche Ordnung und Ausprägung der Sorten seit dem späteren 14. Jahrhundert von den Münzvereinen der rheinischen Kurfürsten bis hinauf zur Pfalz ausging'), denn die Stadt Köln selbst erhielt ihr Münzrecht erst im Jahre 1474. Bis dahin hatte sie vermöge ihrer großen wirtschaftlichen Stellung nur politische Einflüsse ausgeübt; kölnisches Geld wurde bis zu jenem Jahr nur durch den Erzbischof bzw. Kurfürsten von Köln geprägt.

Bevor man im Rheinland seit dem 13. Jahrhundert den Groschen nach französischem Muster übernahm (den grossus Turonensis = von Tours), hatten die Kölner Kaufleute seit dem 11. oder 12. Jahrhundert bei ihrem regen Verkehr in England vom normannisch-dänischen Handel, der damals in ganz Nordeuropa maßgebend war, ein anderes, kleineres und bequemeres Gewicht übernommen, das nordische 2/3-Pfund, die sogenannte "Mark", die 233,81 Gramm wog und als Grundgewicht für die Kölner Pfennigprägungen eingeführt wurde. Deutschland breitete sich diese als "Kölnische Mark" allgemein aus und wurde seit den Reichsmünzgesetzen des 16. Jahrhunderts ausdrücklich als für ganz Deutschland maßgebendes Grundgewicht angeordnet. Die Mark ist erst im Jahre 1857 im Wiener Münzverein des Deutschen Bundes durch das vom deutschen Zollverein herkommende Zollpfund zu einem halben Kilogramm verdrängt worden. Aber ihr Name lebt in der Reichswährung weiter. zumal sie vom Gewicht aus auch als Rechnungseinheit vielfach entwickelt worden ist.

Die Beziehungen zu England hatten übrigens im Rheinland zur Folge, daß man sich dort seit dem Verfall des kölnischen Pfennigs des Sterlings bediente und seinen Typ sogar prägte, ebenso wie man weithin den brabantischen Pfennig verwendete. Das neue deutsche Reich hat sich sehr viel später in den Jahren 1871 und 1873 wieder durch das englische Vorbild zur Uebernahme der Goldwährung anregen lassen. Auch dieser moderne währungsgeschichtliche Vorgang hat aber sich im Grunde gegen die rheinischen Traditionen im deutschen Geldwesen gerichtet; denn er beseitigte faktisch den Taler, wenn dieser auch noch bis ins 20. Jahrhundert neben der Mark als Kurantmünze herhinken durfte.

Der Taler aber ist nach seinem wertmäßigen Ursprung ebenfalls ein Rheinländer gewesen.

Seine Entstehung beruht auf dem Goldgulden, den das Rheinland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nach italienischem Muster, also auch wieder aus den internationalen Handelsbeziehungen und deren Bedürfnissen übernahm, und zwar um so lieber und dringender, weil, wie gesagt, die alte ursprünglich leidlich ansehnliche Silbermünze, der Pfennig, mit großer Schnelligkeit zerrann. Man mußte für die immer lebhafter werdenden internationalen Zahlungen eine stabilere und dabei als Stück auch hochwertigere Sorte haben und ging daher nun vom Gold aus, das seit Jahrhunderten als Währungsmetall in Europa ausgeschieden war. Auf dieses waren wegen ihrer von Zentralasien bis nach England reichenden Handelsstellung zuerst wieder die Italiener gekommen, und zwar unter arabischem und sonst orientalischen Einfluß. Es empfahl sich, mit dem Orient in Gold zu verkehren, da dieser es bevorzugte und von sich aus hierin wieder durch das für den arabischen Handel, der von Nordafrika quer durch den Indischen Ozean bis nach Südchina ging, sehr wichtige Indien sehr erheblich bestimmt worden ist; denn Indien forderte schon einmal für Schmuckzwecke bereits seit dem Altertum auch vom Abendland her immer sehr viel Gold an, das es selbst nicht in genügendem Umfange zu gewinnen vermochte. So schlugen diese Zusammenhänge ihre Wellen schließlich auch nach Deutschland hinein. und viel mehr als mit dem unglücklichen Denar wurde das Rheinland mit seinem rheinischen Gulden in Mittel- und Nordeuropa überall einflußreich. Der Gulden wurde seit den 1370er und 80er Jahren durch die berühmten Münzverträge der vier rheinischen Kurfürsten zunächst für den Westen einheitlich ent-Er stand bei den ersten Vereinbarungen wickelt. auf 231/2 Karat und mit einem Schrot von 66 auf die feine Mark = also auf fast 3,5 Gramm feinem Gold, und im 16. Jahrhundert auf 181/2 Karat und einem Schrot von 72. Sein Feingewicht war in etwa 150 Jahren um beinahe 30 pCt. abgefallen.

Als im 15. Jahrhundert in Sachsen und Oesterreich die Silberförderung einen großen Aufschwung nahm, begann man sich des älteren Metalles Silber, das in den Groschentypen immer weiter benutzt worden war, auch zu größeren Zwecken wieder anzunehmen. Diese neue Entwicklung lief schließlich darauf hinaus, den rheinischen Gulden auch in Silber auszubringen, also auf die Entstehung des Talers, der seiner Beschaffenheit nach somit aus den sächsischösterreichischen Silberleistungen, nach seiner Wertfestsetzung in den ersten Zeiten rheinischen Ursprungs ist. Schon Karl V. wollte in seiner großen Eßlinger Reichsmünzordnung vom 10. November 1524, dem ersten Versuch einer großen neuartigen Reichswährungspolitik, auf den Taler als ausschließliche Reichskurantsorte hinaus. Aber erst seit Ende der 1550er Jahre gelang es dem Reich, das silberne

¹⁾ S. auch E. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386. Trier 1888.

Seitenstück des daneben lebendig bleibenden Goldguldens als Reichsspeziestaler zu organisieren. Neben dem Gulden zu 18,6 Karat und einem Schrot von 72 wurde seitdem der auf alten venetianischen Anregungen beruhende Reichsdukat zu 23²/₃ Karat und 67 Schrot dauernd eingeführt.

Dieser Reichstaler begann mit einer Stückelung von 8 auf die feine Mark und bürgerte sich allgemein ein. Fast überall in Europa bis hinüber zum russischen Rubel und in die neue Welt hinüber breiteten sich seit dem 16. und 17. Jahrhundert ähnliche große Silberstücke aus.

Der deutsche Taler freilich verfiel zum Unterschied von seinem Vorbild. dem sich haltenden aber immer mehr dem Dukat weichenden Goldgulden, namentlich infolge des 30jährigen Krieges. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war bereits vom ursprünglichen 8- auf dem 12-Talerfuß angelangt, und Friedrich der Große stellte nach dem 7jährigen Kriege die Münze zum 14-Talerfuß wieder her, der dann seit den großen, vom Zollverein angeregten deutschen Münzverträgen von 1838 und 1857 sich für den ganzen deutschen Bund durchsetzte, freilich in der letzten Fassung des 30-Talerfußes von 1857 - jetzt bezogen auf das Zollpfund -, wegen der Reichsmünzreform sich nicht lange zu halten vermochte.

Das Schicksal der früher so führenden rheinischen Einflüsse ist demnach ein deutliches Spiegelbild der Verschiebungen in der deutschen Politik, wenn auch rheinische Traditionen bis in die moderne Währungspolitik hineinlaufen.

III.

Diese ehemalige, tief im Mittelalter bestehende Maßgeblichkeit des Rheinlandes für die Währungsentwicklung läßt auf eine zeitig lebhafte Neigung zu geld- statt naturalwirtschaftlichen Gebahren im Westen schließen. Tatsächlich ist hier auch das ganze wirtschaftliche Leben seit dem 11. und 12. Jahrhundert schon von einer sehr fortgeschrittenen Geldpraxis erfüllt, vom Verkehr mit Wechseln, Anweisungen und Kreditbriefen, der Mobilisierung von Wertpapieren (besser: = pergamenten) bis zur häufigen Anwendung von Inhaberpapieren seit dem 13. und 14. Jahrhundert, der Flüssigmachung von Rechtsansprüchen auf wirtschaftliche Erträgnisse bis hin zum Umsatz, z. B. von sächsischen Silberkuxen in Köln und Frankfurt. Vor allem ist auffallend eine allerdings auch sonst in Deutschland und Europa im Mittelalter höchst lebendige vielseitige Kreditwirtschaft, die auf Grund der besonderen Struktur der Wirtschaft

und des wirtschaftenden Menschen des Mittelalters relativ sogar bedeutender als in neuerer Zeit war?).

Bemerkenswert ist im Rheinland und in Westfalen schon im Mittelalter eine ziemlich erhebliche Kapitalentwicklung, die hauptsächlich im Warenhandel aufkam, dieser teilweise auch schon verbunden mit der Hausindustrie, die bereits in den Bergländern der rechten Rheinseite, daneben in einer großen Stadt wie Köln in Blüte war. Diese Stadt hat von ihrer Handelsbedeutung her zunächst die Provinz draußen verhältnismäßig mehr kapitalistisch beherrscht, da sie dieser in der Kapitalbildung hatte vorauskommen müssen. Die Kölner Kaufleute legten ihre Kapitalien nicht nur nach den bei der Unsicherheit der Werte und der Währung im Mittelalter üblichen Gepflogenheiten in Landgütern an und durchsetzten draußen ständig den Adel mit bürgerlichem Zuwachs, sie finanzierten besonders auch die Gewerbe, wie z. B. die Waffen- und Stahlindustrie im bergischen und märkischen Land oder den Erzbergbau und die Hütten im Siegerland, in der Eifel und in anderen Gegenden. gründeten und betrieben Mühlenwerke für verschiedenste Zwecke und bereiteten so die noch heute sehr wichtigen Kapitalbeziehungen Provinz vor. Allerdings ist bei dieser doch seit dem 16. Jahrhundert das Bestreben zu einer gewissen Verselbständigung unverkennbar, das darauf hinaus wollte, in den jungen Industriegebieten, in Solingen, Remscheid, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Düren, Stolberg und anderen Orten ein örtliches Unternehmer- und Fabrikantentum zu entwickeln. Die Emanzipation von den alten Handelszentren zeigte sich auch in Westfalen gegenüber Dortmund, an der Westgrenze gegenüber Aachen und Trier. Am Rhein fing Düsseldorf an, sich stärker zu regen und seit dem 18. Jahrhundert draußen ebenfalls z. B. im Berg- und Hüttenwesen finanzierend vorzugehen, das gleiche geschah im Wettbewerb zu Köln von Mülheim a. Rhein aus.

Zuerst hatten diese Vorgänge in der Provinz ihren offenkundigsten Erfolg bei der Ausgestaltung der Hausindustrie und den die Wasserkraft ausnutzenden Betrieben, wie das der Entwicklungsstufe jener Periode vom 15. bis 18. Jahrhundert am meisten entsprach.

Es entstand draußen ein neues Unternehmertum mit einer starken Industrie- und Handelsinitiative, die zugleich auch zu einer erheblichen Ergänzung der rheinisch-westfälischen Weltmarktbeziehungen nach allen Richtungen hin führte. Da, wie angedeutet, der führende Platz Köln zurückfiel und in

²) Ueber sie eingehend s. meine Abhandlung "Die Entstehung der Kreditwirtschaft" in "Die Kreditwirtschaft", her. v. d. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu Köln. Leipzig, Glöckner, 1927 Bd. I S. 1—79.

alten, durch Handwerks- und Krämergesichtspunkte bestimmten Formen sehr beharrte, so war dieser seit der Entwicklung einer neuen Zeit unter dem Einfluß der französischen Zeit wirtschaftlich zu sanieren, und das ist dann sehr weitgehend unter dem Einfluß von Einwanderern aus der Provinz geschehen. Angezogen von der alten Tradition und der Lage der Stadt hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine große Anzahl von Unternehmern aus dem ganzen Westen, besonders aber aus den rechtsrheinischen jungen Industriegebieten, den Wohnsitz nach Köln verlegt und dieses zu einer modernen Industrie- und Handelsstadt gemacht.

Im 19. Jahrhundert gewann die Provinz einen weiteren sehr bedeutenden Auftrieb von der Notwendigkeit der Erschließung der Produktivkräfte her, die vor allem zu der früher ungeahnten Tatsache des Ruhrgebiets führte, wo von Duisburg bis nach Dortmund alte und neue Städte in neuartiger Form aufblühten. Dieses neue Industriegebiet het zugleich auch sonst im Westen von seinem Erz- oder Ton- und Steinbedarf aus überall zur Erweckung der Kräfte in den Bergländern bis hinauf in den Hunsrück und den Taunus geführt; es hat durch seine Kohlen-, Eisen- und sonstigen Rohstoff- und Halberzeugleistungen die industriellen Möglichkeiten ebenfalls überall und besonders in den alten Städten der Rheinlinie bis hinauf nach Mannheim. Ludwigshafen und Frankfurt sehr bereichert.

Umgekehrt erwuchs diesen, und zwar kraft seiner nie ganz unterbrochenen Banktätigkeit, nach außen hin besonders Köln eine neue große Aufgabe in der Finanzierung des Ruhrgebiets und der anderen jungen Erscheinungen. Zugleich kam aber auch in Betracht, aus der großen Verkehrslage des Landes modernen kapitalistischen Folgerungen ziehen und vor allem neuzeitliche Verkehrsmittel in Gestalt von Dampfschiffahrts- und Eisenbahnunternehmungen ins Leben zu rufen, sowie die alten weiterverarbeitenden Standardgewerbe auf Grundlage der neuen Technik aus dem Stadium der kleingewerblichen Dezentralisation in das modernen Fabrikbetriebe überzuleiten. Für alle drei Richtungen war dazu ein bisher überhaupt noch nicht vorhandener Apparat zu organisieren, der die neuen technischen Hilfsmittel auf kapitalistischer Grundlage zur Verfügung stellte: die Maschinen-, Motorenund elektrotechnische Industrie. Die namentlich seit den 1870er Jahren nun dauernd und systematisch einsetzende Einfuhr der weltwirtschaftlichen Massenrohstoffe hatte von ihrer großen Form her sofort vor allem auch die Wirkung, daß man deren Verarbeitung in Großbetrieben einrichten mußte. Jedes Jahrzehnt stellte und stellt sich, nachdem die Grundlagen im Sinne der neuen Wirtschaftsordnung reformiert worden sind, immer seine neuen aktuellen

Aufgaben und ist damit aus den anderen Epochen einprägsam hervorgehoben.

Eigentümlich ist für diesen ganzen Prozeß in Westdeutschland das Hervortreten einer bürgerlich en Gründertätigkeit, und zwar in den ersten Jahrzehnten zum Teil unter starker Beteiligung von westlichen Ausländern, während im Innern Deutschlands seit dem 17. und 18. Jahrhundert mehr der Adel und der Staat als die dort geldkräftigen Elemente die neue Entwicklung in die Wege geleitet hatten. Im Westen waren diese jedoch bei ihrer geringeren Bedeutung bei weitem dabei nicht so ausschlaggebend, obwohl Gründungen von ihrer Seite auch zu verzeichnen sind. Staat nahm beim Aufbau der neuen Wirtschaft größeren Einfluß, seitdem Preußen Provinzen Rheinland und Westfalen erhalten hatte seine friederizianisch-merkantilistische Praxis auf diese übertrug, indem es die Saargruben übernahm und in leistungsfähige Großbetriebe verwandelte und besonders von der Seehandlung aus überall neue industrielle Ansätze auch geldlich zu fördern suchte. Aus der ehemals kurtrierisch-staatlichen Sayner Eisenhütte machte es in Anlehnung an seine älteren oberschlesischen Erfahrungen ein Musterwerk. In den 1860er Jahren, als die Prinzipien des wirtschaftlichen Liberalismus ihren größten Einfluß erreichten, war der Staat in der Fortsetzung seiner bisherigen unmittelbaren kapitalistischen Beteiligung an der neuen Wirtschaft iedoch selbst zweifelhaft geworden, und er verkaufte damals die Sayner Hütte an Krupp, so wie er ungefähr um die gleiche Zeit die Königshütte in Oberschlesien an den Grafen Henckel losschlug.

Dann aber kam unter Bismarcks Führung eine bisher unerhörte Entfaltung des Staatskapitalismus infolge der Uebernahme der Eisenbahnen auf, die wegen der großen Verkehrslage und des Aufschwunges der Massentransporte gerade im Westen von drei großen Aktiengesellschaften getragen worden waren, deren Gesamtkapital bei der um 1880 stattfindenden Verstaatlichung fast 1,5 Milliarden Mark betrug. Bismarck brach damit aus dem schon damals im Westen voll ansetzenden und besonders durch den A. Schaaffhausen'schen Bankverein in Köln und die Berliner Banken geführten Konzentrationsprozeß von Kohle, Eisen, Binnenschiffahrt und Eisenbahnen, der an amerikanische Vorgänge der gleichen Zeit stark erinnerte, den wohl wichtigsten und einflußreichsten Teil heraus und verurteilte die Kombination des Großkapitals zu einem Torso. Darüber hinaus aber leitete er zugleich vom Bedarf der neuen Staatsbahnen her das Eindringen des Staatskapitals auch in den Ruhrbergbau und von da aus in die Rheinschiffahrt ein.

Trotz dieser für die gesamte deutsche Wirtschaftsentwicklung höchst bedeutsamen staatlichen Ausbreitung im westdeutschen Wirtschaftssystem, ist doch für dieses die Betonung des privatkapitalistischen Individualismus immer wegen der vielseitigen Größe der Aufgaben kennzeichnend geblieben, und man kann wohl sagen, daß auch gerade deswegen der Staat nach dem Westen gezogen wurde, indem er glaubte, dem Ruhrkohlensyndikat ein Gegengewicht durch eigenes Eindringen in dessen Wirtschaftsraum bieten zu müssen. Aber die Größe der Aufgaben, die sich durch den für den neuen Westen nun so typischen Umgang mit Massengut aus den einheimischen Produktivkräften und aus der Weltwirtschaft ergab, hatte die weitere besondere Folge, daß das Ganze vor allem auch mit Hilfe der Aktiengesellschaft aufgebaut werden mußte, die tatsächlich hier einen größeren Anteil am Wirtschaftsaufbau als sonst in Deutschland gewann und hier auch in ihren Durchschnittsgrößen für dieses führend wurde, - Erscheinungen, die sich später zugleich als besonders geeignete Basis für die noch größeren neuesten Konzentrationen ebenso, wie auch für das geschilderte Eindringen des Staates erweisen sollten.

Daher mußte im Westen auch die erste deutsche Großbank für die Finanzierung der neuen volkswirtschaftlichen Entwicklung ebenfalls in der Form der Aktiengesellschaft entstehen, der A. Schaaffhausen's che Bankverein, dessen Gründung das Ergebnis der Sanierung einer Kölner Privatbank im Jahre 1848 war, die in einer für jene Zeit noch bezeichnenden Weise mit Hilfe von Staatsunterstützung erfolgte.

Auch die Entwicklung des westdeutschen Bankwesens trägt somit Kennzeichen, die sich auf die besonderen Momente der Gesamtzustände zurückführen lassen.

In der älteren Zeit pflegten sich bankmäßige Geschäfte, soweit es sich nicht um die laufende Zahlungs- und Geldübermittlung handelte, hauptsächlich als Darlehnsgeschäfte wickeln. Hierin zeigte der Westen keine besonders eigenartigen Erscheinungen, falls nicht hier und da die Juden als allgemein verbreitete besonders tätige Träger solcher Aufgaben ausgeschlossen worden waren. Auffallend war dazu aber die allgemeine Verbreitung zahlreicher Filialen italienischer Bankfirmen längs des ganzen Rheines und in den Niederlanden bis zum 14. Jahrhundert, d. h. der Zeit, seit der dann das einheimische Kaufmannskapital neben dem des jüdischen Geldhandels allein im Stande war, den öffentlichen und privaten Geldbedarf zu decken, der, wenn teilweise auch schon produktiv, so doch überwiegend konsumtiv geartet war.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert führten hier die besonderen staatlichen Verhältnisse zu einer engen Verbindung zwischen dem im Warenhandel gebildeten verfügbaren Kapital und dem öffentlichen Kredit und dessen Finanzierung.

Es kam darauf an, den Bedarf der geistlichen Fürsten zu befriedigen, die zeitiger als die weltlichen genötigt waren, eine auf das Geld gestützte Finanzpolitik zu treiben, während diese noch länger auf den allerdings zum Teil auch schon in Geld eingehenden Ertrag der Regalien und des öffentlichen Grundeigentums angewiesen waren. Die Bischöfe und Aebte wurden durch die römische Kurie in steigendem Umfange zu Geldleistungen schon für die Bestätigung der Aemter angehalten. Ist doch die Kirche in jener Zeit überhaupt einer der stärksten Anreger zur Entwicklung neuzeitlicher Zahlungsformen und einer gesamten Richtung auf die Geldwirtschaft gewesen, so wie sie das damals auch für den wissenschaftlichen und künstlerischen Fortschritt und dabei zugleich für die Qualitätsidee im Gewerbe war. Der Geldbedarf rheinischer kirchlicher Stellen zur Befriedigung von Rom hat bekanntlich noch im 16. Jahrhundert zu dem aufsehenerregenden Ablaßgeschäft des Mainzer Erzbischofs, des Hohenzollern Albrecht von Brandenburg, geführt, das dann drüben in Thüringen und Sachsen die folgenschwere Opposition Luthers verursachte³).

Für die Finanzierung des Staatskredits brachte die Kirche den großen Fortschritt. daß sie ihn durch die unpersönliche Fassung ihrer Aemter beträchtlich festigte; denn bei ihr machte nicht wie im weltlichen Staat der sterbliche Landesherr die Schulden, sondern eine unvergängliche Körperschaft. Diese erkannte wohlbegründete Forderungen immer an, während es bei jenem schwer war. dem säumigen Schuldner oder seinen Erben mit gerichtlichen oder gar mit gewaltsamen Mitteln beizukommen. Daher war der weltliche Staat mehr als der geistliche genötigt, seine Anleihen durch besondere Pfänder und leicht angreifbare Bürgen dem Gläubiger gegenüber zu sichern. Es sind daher zum Teil aus solchen Gründen "Staatspapiere", wie etwa die Kölner "Domrenten" oder Anweisungen auf die Zollerträgnisse rheinischer geistlicher Kurfürsten im Westen während des späteren Mittelalters allgemein verbreitete Anlagewerte gewesen.

Daneben entfaltete sich wegen der Dichte und des hohen Entwicklungsstandes der Städte in Rheinland-Westfalen seit dem 13. Jahrhundert ein besonders lebhafter Kommunalkredit, — gefördert ebenfalls durch den unpersönlichen und ewigen Charakter des Kreditnehmers, dazu durch den Reichtum der Handel und Gewerbe treibenden

³⁾ Vgl. eingehend bei Aloys Schulte, Die Fugger in Rom. 2 Bde. 1904.

Bürger. Die kommunalen Anleihen beruhten auf dem Verkauf von Renten durch die Städte, der eine Pflicht zur Rückzahlung des Kapitals nicht begründete, aber dafür zur Mobilisierung der Forderungen, d. i. zur Veräußerung der Rentenbriefe, also zur Entwicklung eines schon massenhafter auftretenden umlaufenden Wertpapiers führte. Beteiligung an diesen Anleihen erfaßte weite Kreise der Bevölkerung und nahm schon im 14. und 15. Jahrhundert eine internationale Richtung. Westdeutsche städtische Renten wurden sowohl bis nach England und den Niederlanden, als auch ins Baltikum bis zum finnischen Golf und nach Dorpat hinüber untergebracht, wie auch umgekehrt von derartigen Gegenden herstammende Rentbriefe sich in deutscher Hand befanden.

Die erhebliche Nachfrage nach ihnen und die sonst wenig vorhandene Gelegenheit zu sicherer Kapitalanlage veranlaßten einen niedrigen Rentfuß, der z. B. in Köln im 15. Jahrhundert nur 3 bis 4 pCt. betrug. Es müssen diese Verhältnisse am Rhein wesentlich mit dazu beigetragen haben, daß schon seit den ersten Zeiten des 16. Jahrhunderts vom deutschen Reiche der landesübliche Zinsfuß auf 5 pCt. festgesetzt wurde. Dieser kann nicht aus dem eigentlichen Darlehnszinsfuß entstanden sein, wie ihn der Jude nahm, der je nach den Umständen des einzelnen Geschäfts 20-50 und mehr Prozent forderte und zu seiner Sicherheit damals fordern mußte, also Sätze, die noch in neuester Zeit bei primitiven Verhältnissen des Orients, und zwar dort bei anderen als jüdischen Kaufleuten ebenfalls üblich sind.

Das westdeutsche Kaufmannskapital finanzierte seit Anfang des 14. Jahrhunderts auch englische, niederländische und nordische Staatsanleihen mit der Folge, daß die Kronen und Kronjuwelen der weltlichen Fürsten und Fürstinnen mit Einschluß der englischen Königskrone in den Tresors zu Köln als Pfänder lagen. Zeitweise wurden auch die berühmten südwestenglischen Zinn- und Bleigruben an westdeutsche Konsortien pfandweise überlassen. Aber im ganzen hat doch die rheinische Kleinstaaterei trotz der durchschnittlich erheblichen Kapitalbildung in den Städten nicht die Erscheinungen zugelassen, die in Augsburg und Nürnberg in den Fuggern und Welsern aufkamen und dort in ausschlaggebender Weise durch die Finanzierung des kaiserlichen und von da des spanischen groß gesormten Staatskredites, sowie durch Teilnahme an bedeutenden Transaktionen in Verbindung mit der Kurie in Rom in bisher beispielloser Weise hochgetragen wurden, aber auch an solchen gefährlichen Beziehungen wieder größtenteils zu Grunde gingen. Die rheinischen Kleinstaaten hatten, weil sie politisch nicht mehr hervorragend mitzuspielen vermochten, einen geringeren Geldbedarf, aber als sie

sich darin im 18. Jahrhundert auf jüdische und andere Firmen stützten, haben sie immerhin die Entwicklung von Bankhäusern gefördert, die sich nun als Spezialfirmen ausgestalteten und zum Teil bis heute von dauernder Bedeutung bleiben konnten. Auch für diese wurde hierbei bald die Neigung zu westeuropäischen Verbindungen dauernd eigentümlich.

Die geringe Mitwirkung der staatlichen Einflüsse in der Bankenentwicklung des Westens tritt auch in interessanter Weise darin in Erscheinung, daß er nicht im Stande war, eine oder mehrere große öffentliche Noten-, Giro-, Lombard-und Depositenbanken hervorzubringen, wie sie das 17. und 18. Jahrhundert in anderen Ländern Deutschlands und Europas dauernd und mit oft wichtigen Wirkungen für die Banken des 19. Jahrhunderts veranlaßte. Der Herzog von Jülich-Berg gründete einmal in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts eine solche in Köln, - also in der seinem Lande benachbarten Reichsstadt, wie überhaupt solche Bankinstitute sich mit Vorliebe an freie Städte hielten, da sie dort vor den Zugriffen der absolutistischen Fürsten in deren Notzeiten sicher waren und sich somit auch einen festeren Kredit wahren konnten. Aber nach kurzer Zeit ist das Unternehmen wieder eingegangen. So kam es, daß auch in solchen Aufgaben für den Westen die preußischen Einrichtungen, und zwar die kurz nach dem 7jährigen Kriege im Jahre 1765 entstandene Königliche Bank zu Berlin, von der die Reichsbank abstammt, maßgebend wurden.

Als im 19. Jahrhundert die neuen Finanzierungsaufgaben bei den Versicherungen, den Verkehrsgesellschaften, bei Kohle-, Eisen-, und Textilindustrie an das Kapital herantraten, haben zunächst Jahrzehnte lang besonders die älteren Kölner Privatbankiers darin eine wichtige und führende Stellung gehabt, und noch bei der Gründung der ersten Aktienbanken haben sie sehr nachdrücklich mitgewirkt. Das Bedürfnis nach dieser neuen Bankform aber mußte im Westen zuerst stark empfunden werden, weil hier die Erschließung der Produktionskräfte und die hervorragende Verkehrslage nebeneinander sofort seit dem Aufkommen der modernen Gedanken die größten Aufgaben stellten. Es ist daher nicht befremdlich, wenn die erste dieser Banken in Deutschland in Köln entstand und die westdeutschen Unternehmer auch sonst bei der Erschaffung und Entwicklung der D.-Banken wie der Darmstädter Bank und der Discontogesellschaft, sowie aber auch anderer Firmen sehr beteiligt waren.

Bei den Privatbanken kamen naturgemäß parallele Strömungen zu den geschilderten Entwicklungsvorgängen in der allgemeinen Kapital- und Unternehmungsbildung auf. Auch hier trat der Uebermacht Kölns seit dem 18. Jahrhundert ein

selbständigeres Geschäft in der Provinz gegenüber, und zwar damals zwangsläufig schon darum, weil der Industrie- und Handelsunternehmer noch mit dem Bankier identisch war, denn dieser ist als Spezialist zuerst überwiegend auf jüdischer Seite aufgekommen, wobei auch im Westen ausschlaggebend gewesen ist, daß dem Juden, der nicht dem kanonischen Zinsverbot unterworfen war, das Darlehnsgeschäft unter Zinsnahme immer offenstand und daß er sich ihm und damit anderen Geldhandelszweigen auch deshalb mit Nachdruck zuwandte, weil er infolge seiner Konfession vom Handwerk und städtischen Warenhandel ausgeschlossen blieb. Da er gegen Pfand lieh, so wuchs er übrigens von der Pfandversilberung aus z. B. auch in den Antiquitäten- und Juwelenhandel hinein. — Erst in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde das private christliche Bankgeschäft in Loslösung von anderen Wirtschaftszweigen auch bei uns überall die Regel, und es entwickelte sich bemerkenswert auch in den genannten jungen Wirtschaftszentren der Provinz.

Seit den 1860er Jahren wiederholte sich dieser Rhythmus bei den Aktienbanken, indem gegenüber dem Schaaffhausenschen Bankverein gleiche Unternehmungen in Essen, Aachen, dem Wuppertal und anderen Städten entstanden.

Ueber das alles aber zog sich langsam und dabei gerufen von den westdeutschen Unternehmern selbst der Einfluß der Berliner Banken, und zwar am meisten und durchgreifendsten über die Aktienbanken, während sich von den Privatbanken ein für ganz Deutschland respektabler Teil in Köln zu halten, ja sich auf Grund persönlicher Initiative noch zu ergänzen vermochte.

Dieser schon in den 1850er Jahren angedeutete. aber sich erst im 20. Jahrhundert gründlich beschleunigende Prozeß erklärt sich auch wieder aus der besonderen Natur der westdeutschen Volkswirtschaft: Ihre Aufgaben stellten auf die Dauer an die Finanzierung so hohe Anforderungen, daß diese nicht aus dem Westen allein befriedigt werden konnten. Dieser bedurfte dazu ähnlich, wie das bei den Menschen, — den Technikern, Angestellten und Arbeitern, - der Fall war, des Beistandes von ganz Deutschland. Diesen zu vermitteln, war das Amt und auch das Verdienst der Berliner zentralen Bankinstitute mit Einschluß der Reichsbank. Die Anlehnung an Berlin bedeutete die an Deutschland, und sie war unstreitig einem Zustand vorzuziehen, dessen Aufkommen sich auch einmal während der 1840er und 1850er Jahre anzudeuten schien und bei dem der Westen durch westeuropäisches und womöglich noch amerikanisches Kapital beherrscht worden wäre.

Die Finanzierung des Westens war daher das Zeichen einer sehr bemerkenswerten Reife und Leistungsfähigkeit der ganzen deutschen Volkswirtschaft. Durch die Vermittlung von Berlin wurde der Westen aber, soweit es sich um den neuen deutschen kapitalistischen Aufbau handelt, erst wahrhaft einverleibt, und es konnte damit ein Gesamtkörper entstehen, der auch für Europa von maßgebendem Werte geworden ist.

Der Strukturwandel des deutschen Steuersystems.

Von Dr. Fritz Karl Mann, o. ö. Professor an der Universität Köln, Direktor des Instituts für internationale Finanzwirtschaft.

I.

Ueber politische Konflikte hinweg werden die führenden Nationen der Welt heute durch eine gemeinsame Sorge geeint: die auf die Dauer fast untragbar erscheinende finanzielle Belastung. Daß unter ihnen das mit Tributen überhäufte Deutschland eine der schwersten Bürden zu schleppen hat, daß seine Verpflichtungen im krassesten Gegensatz zu seiner verminderten Leistungsfähigkeit stehen, wird allmählich auch im Auslande erkannt. Vorsichtige Schätzung, die zugleich die Geldentwertung berücksichtigt, gelangt zu dem Ergebnis, daß sich Deutschlands finanzielle Belastung schon im Jahre 1925 gegenüber der Vorkriegszeit fast verdoppelt hatte. Seitdem haben die Notrufe der deutschen Wirtschaft mehrfache Steuersenkungen ausgelöst -

ohne jedoch ein neues Ansteigen der Gesamtbelastung hindern zu können. Auch im laufenden Jahr zeigt die Kurve weiter nach oben: ein umso ernsteres Warnungssignal, als dies Wachstum nicht nur mit dem Beginn "normaler" Reparationsleistungen erklärt werden kann. Diese drohende Entwicklungstendenz immer wieder nachzuprüfen und nach Mitteln auszuspähen, wie der zukünftige Finanzbedarf vermindert oder wenigstens auf dem bisherigen Stande festgehalten werden kann, ist selbstverständliche Pflicht der deutschen Finanzpolitik.

Trotzdem sei betont: den Schlüssel zur finanzpolitischen Lage eines Landes bildet niemals die Höhe der finanziellen Belastung allein. Jeder Hochtourist weiß, daß seine Ausdauer und Behendigkeit nicht nur durch das Gewicht des Rucksacks, den er auf seiner Wanderung mitführt, beeinflußt wird, sondern

auch davon abhängt, ob er den Inhalt seines Gepäcks gleichmäßig zu verteilen verstanden hat. Ein analoger Erfahrungssatz gilt vom Steuergepäck der Volkswirtschaft: wird die Steuerlast nicht der Steuerkraft der Zensiten angepaßt, sondern nach anderen Maßstäben umgelegt, so sinkt die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft stärker, als es die absolute Höhe des Finanzbedarfs rechtfertigen kann. Wenn der eine weniger, der andere mehr als seinen eigentlichen Steueranteil tragen muß, — so sagte John Stuart Mill - ist der Vorteil, den der Erste infolge jener Erleichterung genießt, in der Regel geringer als der Schaden, der dem Zweiten aus der zusätzlichen Ueberlastung entspringt. Deshalb kann auch ein mäßiger Finanzbedarf keine Gewähr dafür bieten, daß nicht einige soziale Gruppen durch die Ansprüche des Steuerfiskus in ihrer Existenz gefährdet werden. Die Königreiche — so lehrte schon ein Schriftsteller des 17. Jahrhunderts — sollten mit Schiffskörpern verglichen werden: wenn ihre eine Seite mehr als die andere belastet ist, so wirft sie der erste Windstoß um!

Darum ist es ein über den volkswirtschaftlichen Gesichtskreis hinaus bedeutungsvoller Vorgang, wenn das Finanzsystem eines Landes die überkommenen Grundsätze der Lastenverteilung preisgibt und eine neue Gleichgewichtslage herzustellen sucht; wie dies im letzten Jahrzehnt in Deutschland geschehen ist.

II.

Wenn wir von einem Strukturwandel des deutschen Finanzsystems sprechen, so sind damit nicht die staatsrechtlichen Veränderungen gemeint. Ueber die Neuverteilung der Steuerhoheit seit der Erzbergerschen Steuerhoheit seit der Erzbergerschen, daß dieser Tatbestand und die aus ihm sich ergebenden neuen Fragestellungen allmählich als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Außerdem kommt es vom volkswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus — und dies wird häufig verkannt — erst in zweiter Linie darauf an, welcher Fiskus die Steuern veranlagt und erhebt, wie die Gerechtsame von Reich, Ländern und Gemeinden gegeneinander abgegrenzt werden.

Bei jedem Finanzausgleich handelt es sich um ein Verteilungsproblem: um die wechselnde Zuweisung öffentlicher Rechte und Pflichten an die Spielarten der politischen Gemeinwesen. Darum ist es wohl möglich, daß trotz einer Neuregelung des Finanzausgleichs das auf der Volkswirtschaft ruhende Steuergewicht unverändert bleibt, nicht einmal der Schwerpunkt der finanziellen Belastung verschoben wird. Nur ein äußerer Wandel des Finanzsystems wäre erfolgt. Hier deckt sich einmal der allgemeine Standpunkt der Volks- und Finanz-

wirtschaft mit dem privaten Standpunkt des steuerzahlenden Bürgers. Auch ihn interessiert es erst in zweiter Reihe, ob die Abgaben, die er leistet, in die Kassen von Reich, Land oder Gemeinde fließen; es kommt für ihn in erster Reihe darauf an, welche Anteile seines Einkommens und Vermögens er den öffentlichen Zwangsverbänden opfern muß. Darum sollen hier alle Fragen, die mit den fiskalischen Grenzstreitigkeiten der öffentlichen Gemeinwesen Deutschlands zusammenhängen, beiseite bleiben. Den eigentlichen Strukturwandel des deutschen Finanzsystems gewahren wir nur dann, wenn wir Reich, Länder und Gemeinden als eine finanzwirtschaftliche Einheit betrachten und deren jetzige Eingriffe in die Einzelwirtschaften mit denjenigen der Vorkriegszeit vergleichen. - Im Rahmen dieser Festschrift beschränke ich mich auf das deutsche Steuer system.

III.

Einen entscheidenden Strukturwandel bedeutet zunächst die gegenüber der Vorkriegszeit erzielte Veränderung der Zahl der Steuerpflichtigen.

Hierzu eine allgemeine Zwischenbemerkung: die Lehrbücher der Finanzwissenschaft heben unter den anerkannten Grundsätzen der Besteuerung regelmäßig die Allgemeinheit der Steuerpflicht hervor. Auch in den politischen Sprachschatz der Parlamente ist diese Forderung eingegangen; umso leichter, als sie mit der demokratischen Auffassung von den gleichen Rechten und Pflichten aller Staatsbürger korrespondiert. Trotzdem hat dies Postulat kaum mehr als einen akademischen Wert. Keine neuzeitliche Finanzwirtschaft hat sich ernsthaft um seine Verwirklichung mehr bemüht. Im Gegenteil war die neuere, von sozialen Gedanken getragene Finanzpolitik vielfach bestrebt, sich von jenem Grundsatz angeblich gerechter Steuerverteilung mehr und mehr zu entfernen. Daher der Kampf gegen alle den unentbehrlichen Massenverbrauch treffenden Steuern. Daher auch die zunehmende Durchsetzung zahlreicher veranlagter Steuern mit Befreiungen von Armen und Minderbemittelten.

Trotzdem bleibt es für jedes Steuersystem von entscheidender Bedeutung, wie groß der Kreis derjenigen Bürger ist, durch deren Zusammenwirken die Steuerlast aufgebracht wird; wie jedes Gewicht umso leichter getragen wird, je zahlreichere Hände zupacken. Auch die Struktur des deutschen Steuersystems können wir nur verstehen, wenn wir zunächst diesen Tatbestand klären.

Hat die Zahl der in Deutschland Steuerpflichtigen im Vergleich zur Vorkriegszeit zugenommen? Die Frage klingt überaus elementar; ist jedoch, näher betrachtet, nur zum Teil mit Sicherheit zu beantworten. Neben den Erwerbs- und Besitzsteuern, bei denen das Kontingent der Steuerpflichtigen verhältnismäßig leicht abgegrenzt werden kann, stehen die Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern und Zölle, bei denen die Steuerpflicht meist vom Eintritt eines Ereignisses oder von der Vornahme einer menschlichen Handlung abhängt, daher mit dem Güterverkehr, mit Geschmack, Mode und Lebensgewohnheiten schwankt.

So wird z. B. jene Frage im Gebiete der deutschen Verbrauchsbesteuerung teils zu bejahen, teils zu verneinen sein. Der Antialkoholismus hat - nicht zum Vorteil der deutschen Finanzen! - unverkennbare Erfolge erzielt. Der Bierverbrauch ist von 1913 bis 1926 um etwa 25 pCt. je Kopf der Bevölkerung gesunken; der Trinkbranntweinverbrauch in etwa derselben Zeit (vom Betriebsjahr 1912/13 bis zum Betriebsjahr 1925/26) sogar um 61 pCt. je Kopf der Bevölkerung. Allerdings ist es eine Doktorfrage, wie dieser Rückgang zu erklären ist: ob er mehr auf einer Beschränkung des Durchschnittskonsums, einem allgemeinen Mäßigkeitsstreben der Bevölkerung beruht; oder ob er zum überwiegenden Teile aus einer Zunahme der Abstinenten entspringt, während die übrigen Bevölkerungskreise im Großen und Ganzen an den ererbten Trinkgewohnheiten festhalten? Kürzer formuliert: trinkt der Durchschnittsdeutsche weniger als bisher? oder trinken weniger Deutsche? Da aber jedenfalls in beiden Beziehungen eine Wandlung erfolgt ist, muß die Zahl der getränkesteuerpflichtigen Bevölkerung zurückgegangen sein; dies umso mehr, als seit 1926 auch die Weinsteuer fortgefallen ist.

In anderen Fällen der Verbrauchsbesteuerung verzeichnen wir nun aber auch eine entgegengesetzte Bewegung: Wie die überhandnehmende Rauchleidenschaft von Jugendlichen und Frauen erraten läßt, ist die Zahl der Tabaksteuerpflichtigen lebhaft gestiegen. Die amtliche Statistik verzeichnet eine sprunghafte Vergrößerung des Zigarren- und Zigarettenverbrauches, die sich zweifellos auf eine größere Konsumentenzahl als früher verteilt.

Während sich also in diesem Bereich Zunahme und Abnahme gegenüberstehen, ohne daß wir mit Sicherheit eine Bilanz zu ziehen vermögen, gewahren wir in zwei Fällen eine entschiedene Ausweitung des steuerpflichtigen Personenkreises: einerseits bei der während der Kriegszeit geschaffenen und trotz mannigfacher Abwandlungen bis in die Gegenwart fortgeführten Umsatzsteuer, die, indem sie in weitem Maße entgeltliche Lieferungen und Leistungen erfaßt, beinahe die ganze erwerbstätige Bevölkerung in ihre Botmäßigkeit zwingt; andererseits bei der Einkommensteuer, die seit der Erzberger'schen Reform den Hauptpfeiler des deutschen

Finanzsystems darstellt. Nur der zweite Prozeß sei hier näher beschrieben.

Wer ihn geschichtlich einordnen will, muß in ihm eine Preisgabe sozialpolitischer Errungenschaften des 19. Jahrhunderts sehen — eine umso auffälligere Erscheinung, als die Regierung, die jene rückläufige Bewegung zu verantworten hatte, eine verstärkte Fortführung der deutschen Sozialpolitik auf ihre Fahne schrieb. Während z. B. die preußische klassifizierte Einkommensteuer durch schrittweises Hinaufrücken des Existenzminimums allmählich 75 pCt. der Bevölkerung befreit hatte, verfolgte die Reichseinkommensteuer von 1920 die umgekehrte Tendenz. Sie sollte dem Reich dauernde ergiebige Einkünfte erschließen. Da aber infolge des politischen Umsturzes und der Währungszerrüttung die Einkommen der sozialen Klassen in ungewöhnlichem Maße aneinander angeglichen worden waren, konnte sie ihr fiskalisches Ziel nur bei einer steuerlichen Heranziehung der großen Volksmassen erreichen. Die sonst bei kleinen Einkommen abschreckenden hohen Veranlagungs- und Erhebungskosten wurden durch die Uebernahme des englischen Quellenprinzips vermindert; in Wirklichkeit allerdings in geringerem Ausmaße, als es dem oberflächlichen Beobachter erschien. Denn die Inanspruchnahme der Privatbetriebe durch den Lohnabzug bedeutet einen "versteckten Staatsbedarf". Jedenfalls wurden auf diesem Wege gewaltige Scharen der bisher steuerfreien Arbeiterschaft wiederum der Steuerpflicht unterworfen. Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen schnellte ruckweise empor; im Zeitabschnitt 1914 bis 1920 um über 10 Millionen, während gleichzeitig die Bevölkerung zurückging. Im Jahre 1914 hatte die Zahl der deutschen Einkommensteuerpflichtigen 15 481 225 oder 23,50 pCt. der Bevölkerung betragen; bis zum Jahre 1920 stieg sie (einschließlich der Körperschaftsteuerpflichtigen) auf 25 573 697 Personen oder 43,98 pCt. der Bevölkerung. Dabei war die relative Vermehrung noch größer, als diese Ziffer erraten läßt; was sich aus hier nicht zu erörternden, unvermeidlichen Fehlerquellen der amtlichen Statistik erklärt.

Diese ungewöhnliche Ausweitung der Steuerpflicht war ein Notbehelf; zum wesentlichen Teil aus fiskalischen Motiven entsprungen. Sie konnte nicht dauernd bestehen. Beim langsamen Anbruch normaler Wirtschaftsverhältnisse setzte daher eine rückläufige Bewegung ein. Auf die Expansion folgte die Kontraktion. Sie war umso eher möglich, als die Einkommen, die in den ersten Nachkriegsjahren — zum Teil in grotesker "Umwertung aller Werte" — nivelliert worden waren, sich im Laufe der Zeit wiederum mehr und mehr in traditioneller Weise zu staffeln begannen. Auch sozialpolitische Erwägungen sorgten dafür, die kleinsten Zensiten vom Steuerdruck

zu befreien. Bis zum Jahre 1925 konnte die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen (unter denen wir auch die Körperschaftsteuerpflichtigen miteinbegreifen) auf 20 853 916 sinken. Die Steigerung gegenüber dem Jahre 1914 betrug daher nur noch etwa 35 pCt.

Trotz dieses Umschwunges bleibt jedoch eine wesentliche Aenderung gegenüber der Vorkriegszeit bestehen. Fassen wir sie in einen einfachen Vergleich: im Jahre 1914 war jeder vierte bis fünfte Deutsche (22,8 pCt. der Bevölkerung), im Jahre 1925 dagegen jeder dritte Deutsche (32,9 pCt. der Bevölkerung) einkommensteuerpflichtig. —

Einen zweiten Strukturwandel des deutschen Steuersystems stellt die Umlagerung des Schwergewichts in Bezug auf den Gegenstand der Besteuerung dar. Allerdings können wir auch hierüber nichts Endgültiges aussagen. Nach Auferlegung fast jeder Steuer setzen vielfältige Steuerabwehrprozesse ein, die die ursprüngliche Lastenverteilung abzuändern vermögen. Im Gegensatz zu einer jahrhundertealten Tradition wissen wir heute, daß grundsätzlich alle Steuern überwälzbar sind. Aber, ob der potentiellen Ueberwälzbarkeit eine tatsächliche Ueberwälzung entspricht, hängt von der Konstellation der Märkte ab. Noch fehlen uns exakte Untersuchungen, die uns zeigen, welche Steuern jedes Landes überwälzt werden und in welchem Ausmaße die Ueberwälzung erfolgt. Denn neben der Vollüberwälzung kommt auch häufig eine Teilüberwälzung vor, die ebenfalls die ursprüngliche Lastenverteilung verschiebt. Nur in Einzelfällen — z. B. bei der deutschen Lohnsteuer — sind bisher aufschlußreichere Untersuchungen geglückt. So müssen wir uns hier in der Hauptsache damit begnügen, die Veränderungen in der unmittelbaren Belastung der Steuergegenstände — gleichsam beim ersten steuerlichen Waffengang - zu beschreiben.

Längst vor Kriegsbeginn war die Losung: "Umbau des deutschen Steuersystems" schon ausgegeben. Besonders die Vertreter der Linksparteien des deutschen Reichstages forderten einen verstärkten Zugriff durch "direkte" Steuern, gleichzeitig einen Abbau der die Masse der Bevölkerung unverhältnismäßig belastenden "indirekten" Steuern. In dem Erzberger'schen Programm gewann diese These neue Gestalt: in dem neuen Steuersystem, das er in der Nationalversammlung durchsetzte, glaubte er eine neue Schlüsselung von direkten und indirekten Steuern gefunden zu haben, die den Interessen der Arbeiterschaft und der übrigen Minderbemittelten entsprach. Durch die von ihm eingeleitete Reform sollten — so prophezeite er — 60 pCt. der gesamten

Steuerlast durch direkte und nur 40 pCt. durch indirekte Steuern und Zölle aufgebracht werden. Da aber nach seiner Ansicht auch ein Teil der indirekten Steuern und Zölle in besonderem Maße die wohlhabenden Kreise traf, die weniger Bemittelten aber nur schwach oder überhaupt nicht berührte - so z. B. die Luxussteuer, die Wein- und Schaumweinsteuer, die Tabaksteuer, die Börsensteuer und ein Teil der übrigen Verkehrssteuern und Zölle - so meinte er in der bekannten, in der Nationalversammlung gehaltenen Rede vom 3. Dezember 1919 dafür bürgen zu können, daß nach seinem neuen Steuersystem sogar 75 pCt. des gesamten Bedarfes durch direkte Steuern oder solche indirekten Steuern aufgebracht werden würden, die größtenteils von den besser situierten Kreisen des Volkes getragen werden.

Wir wollen hier beiseite lassen, inwieweit jene Berechnungen für die damalige Neuordnung zutrafen. Schon Erzbergers Nachfolger Wirth hat ihre Richtigkeit angezweifelt. Wir könnten überhaupt die Einteilung: direkte und indirekte Steuern - übergehen, da sie — wie die neuere Finanzwissenschaft erkannt hat - in ihrer praktischen Durchführung auf unüberwindliche Hindernisse stößt und dabei die Hauptaufgabe dieser Klassifikation, etwas über die wirtschaftliche Belastung auszusagen, nicht erfüllt. Nur gleichsam in Parenthese sei bemerkt, daß die gegenwärtige Gliederung des deutschen Steuersystems — wobei wir auch hier die Steuersysteme von Reich, Ländern und Gemeinden als Einheit betrachten — der Schlüsselung Erzbergers nicht entspricht. Zwar ist der relative Anteil der anerkannten direkten Steuern gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen; aber nur in einem bescheidenen Ausmaße. Die Einnahmen aus den Steuern von Einkommen und Vermögen, von Gewerbebetrieb und Grundbesitz einschließlich der Hauszinssteuer wuchsen von 1913 bis 1925 von 2141 Mill. M auf 5 564 Mill. RM; die Einnahmen aus den Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern und Zöllen von 1917 Mill. M auf 4537 Mill. RM. Der relative Anteil der anerkannten direkten Steuern, der im Vorkriegsjahr 52,76 pCt. betragen hatte, stieg also bis zum Jahre 1925 nur auf 55,08 pCt. Hierbei ist noch zu bedenken, daß in die Einkommensteuer der Abzug vom Arbeitslohn eingerechnet ist, der jedenfalls nicht ohne weiteres die besitzenden Klassen belastet.

Wenn wir die Steuerverteilung der Vorkriegszeit mit derjenigen der jüngsten Vergangenheit vergleichen, so stellen wir zunächst fest, daß der Mehrbedarf im Wesentlichen durch eine zusätzliche Belastung des Einkommen saufgebracht worden ist. An diesem Ergebnis waren neben der Reichseinkommensteuer besonders die Gewerbesteuer, die Grundsteuer und die Hauszinssteuer beteiligt. Diese

viergliedrige Gruppe allein erzielte gegenüber 1913 einen Mehrertrag von 3,2 Milliarden RM; wovon

auf die Einkommensteuer .. + 1 070 Mill. RM auf die Grund- und Gebäude-

Nun aber ist es wichtig, daß nicht nur das Einkommen schlechthin, sondern das fun dierte Einkommen wesentlich kräftiger als früher erfaßt Theoretisch gesprochen: nicht nur die "graduation", sondern auch die "differentiation" des deutschen Steuersystems wurde verstärkt. Dies bewirkte zunächst die Körperschaftsteuer, die im vorstehenden Vergleich in die Einkommensteuer einbegriffen worden ist: daneben die Grund- und Gebäudesteuer, die Hauszinssteuer und die Gewerbesteuer, deren Mehrertrag denjenigen der Einkommenbesteuerung um fast das Doppelte übersteigt. Mögen sie auch nach Grundstückswert und Gewerbekapital veranlagt werden; in der Hauptsache werden sie aus dem Ertrage gezahlt, treffen daher das fundierte Einkommen.

In derselben Richtung wirken aber noch andere Neuerungen. Hier sei kurz an die in der Vorkriegszeit fehlende Umsatzsteuer erinnert, die im Jahre 1925 rund 1400 Millionen Reichsmark abwarf. Da es unwahrscheinlich ist, daß die Klagen der deutschen Unternehmer über die Umsatzsteuer ausschließlich auf Autosuggestion beruhen, müssen wir schließen, daß diese Steuer nur zu einem Teil im Warenpreis überwälzt wird, zum anderen Teil also auf dem Unternehmereinkommen liegen bleibt.

Auch andere, meist weniger beachtete Zusammenhänge seien hier gestreift: Die zur Tilgung der Rentenbankscheine bestimmten Grundschuldzinsen wirken wie eine der Landwirtschaft auferlegte zweite Grundsteuer. Die schwere Gewerbesteuer hat in der Industriebelastung einen Doppelgänger erhalten. Endlich sei der Sozialversicherung gedacht. Die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entrichteten Zwangsbeiträge wirken wie Einkommensteuern; soweit die Arbeitgeberseite in Frage kommt, wird wiederum das fundierte Einkommen zwangsweise gekürzt.

In dieser Verschiebung des Belastungsakzents besteht ein zweites Charaktermerkmal des heutigen Steuersystems. Die Frage liegt nahe, ob nicht, wenn die deutsche Volkswirtschaft eine Wiederaufrichtung erleben soll, der Druck dieser Fessel gelockert werden muß.

Das Finanzrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre.

Von ord. Universitäts-Professor Dr. jur. Fritz Stier-Somlo, Köln.

I. Unter der Einwirkung teilweise schon der Kriegssteuergesetze, hauptsächlich aber unter der, mit der erweiterten Reichsfinanzhoheit zusammenhängenden Gesetzgebung, ist seit 1919 in Deutschland das grundsätzlich zum Verwaltungsrecht gehörige Steuerrecht zur verhältnismäßig hohen Blüte gelangt. Dagegen fehlt es bei uns in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern, wie Frankreich, England, Italien, Holland und Oesterreich, um von anderen Staaten hier abzusehen an einer irgendwie regsamen wissenschaftlichen Forschung, und noch fast ganz an einer akademischen Lehrtätigkeit auf dem Gebiete des Finanzrechts. Gewiß, das Steuerrecht ist auch Finanzrecht, aber es gibt sehr viel Finanzrecht, das nicht gleichzeitig Steuerrecht ist. Dieses Gebiet ist es, das ich hier meine. Dieser unerfreuliche Zustand in Deutschland wird sich aber ändern müssen. Ein mehr äußerliches Moment, das Besserung verheißt, besteht darin, daß Finanzrecht neben

Steuerrecht zum Gegenstand der ersten juristischen Staatsprüfung gemacht worden ist. ein gutes Recht der Studierenden an den Universitäten begründet, ihnen dieses Fach auch lehrmäßig nicht vorzuenthalten1). Das innere Moment aber, das zu einer Aenderung führen muß, liegt in der Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und selbstverständlich der finanziellen Verhältnisse im Deutschen Reiche. Durch Krieg und Nachkriegszeit ist die Unterrichtung über finanzielle Dinge ganz anders als früher notwendig geworden. Das öffentliche Leben steht stark unter dem Drucke der schweren, durch den verlorenen Krieg mitbedingten Steuerlast. Das Bild der Not prägt sich parlamentarisch in dem Et at rechte, in dem Verhältnis von Staat und Wirtschaft aus. Dieses innere Moment hat aber hauptsächlich neben dem Steuerrecht das

¹⁾ Ich selbst habe an der Universität Köln im Winter-Semester 1927/28 Finanzrecht (außerhalb des Steuerrechts) gelesen.

Finanzrecht als eine selbständigerechtswissenschaftliche Disziplin herausgetrieben. Es kommt keineswegs nur für diejenigen in Betracht, die in der ersten juristischen Staatsprüfung über sie Zeugnis des Wissens und Könnens abzulegen haben, sondern auch für die Volkswirte. Diplomkaufleute und andere nahe verwandte Gruppen, sodann überhaupt für alle diejenigen, die irgendwie aus wissenschaftlichem Interesse oder aus Gründen späterer beruflicher Betätigung mit diesem Fache sich abgeben wollen.

Es ist scharf von dem Finanzrecht die heute genannte Finanzwissenschaft zu unterscheiden. Obwohl selbstverständlich auch das Finanzrecht hier als Wissenschaft zu gelten hat und als solche betrieben wird, hat man den Ausdruck "Finanzwissenschaft" für ein spezielles nationalökonomisches Fach in Anspruch genommen. Finanzwissenschaft will, wie schon Adolf Wagner formuliert hat, zeigen, wie der Staat die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Geldmittel sich beschafft und verwendet und sucht Klugheitsregeln dafür aufzustellen. Neuestens wird aber mehr einer anderen Begriffsbestimmung der Vorzug gegeben, wonach man unter Finanzwissenschaft versteht die Lehre von der Finanzwirtschaft der öffentlichen Körperschaften oder vom öffentlichen Haushalt (Eheberg). Bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts beschäftigte sich die Finanzwissenschaft fast ausschließlich mit der Finanzwirtschaft des Staates. Seither ist auch die der Gemeinden und Gemeindeverbände Gegenstand derartig wissenschaftlicher Bemühung geworden. Kann man im allgemeinen sagen, daß die Finanzwissenschaft die Lehre von der Finanzwirtschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist, so kann im e in zelnen ihre Aufgabe — im Sinne der heutigen volkswirtschaftlichen Theorie — darin gefunden werden, die Einrichtungen und Maßnahmen finanzwirtschaftlicher Art, welche von diesen Körperschaften getroffen werden, zu beobachten, zu beschreiben, systematisch und methodisch darzustellen. Es kann dies aber natürlich nicht ohne Aufhellung der Ursachen der festzustellenden Tatsachen geschehen und auch nicht ohne Erklärung aus der Entwicklung heraus. Hinzu muß ferner kommen die Vergleichung der verschiedenen Finanzwirtschaften zwecks Aufdeckung der Uebereinstimmungen und Abweichungen. Schließlich wird man auch nicht darauf verzichten wollen, die auf induktivem Wege gefundenen Erkenntnisse zusammenzufassen zu allgemeinen Schlußfolgerungen und Grundsätzen, um damit zur Lösung finanzwirtschaftlicher Probleme beizutragen. Zwar ist praktische Finanz politik zu treiben nicht Sache der Finanzwissenschaft, sondern Sache des Finanzpolitikers. Aber es ergeben sich aus jenen

Schlußfolgerungen zweifellos auch finanzpolitische Ziele. Wie dies schon anderweit formuliert worden ist, kommt es dem Finanzpolitiker in erster Reihe darauf an, welche Maßnahmen unter bestimmten Verhältnissen mit Rücksicht auf einen bestimmten Zweck den größten Erfolg versprechen. Die notwendige Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung, auf die Volksvertretung, auf den Zustand der wirtschaftlichen Entwicklung nötigt ihn zu mehr oder minder weitgehenden Kompromissen, wozu der Vertreter der Finanz wissenschaft nicht nur nicht gezwungen werden kann, sondern sich auch nicht hergeben darf.

Finanz recht wird unzutreffend nur als eine Hilfslehre der Finanzwissenschaft im volkswirtschaftlichen Sinne bezeichnet. Finanzrecht ist vielmehr eine selbständige rechtswissenschaftliche Disziplin, deren Ergebnisse für die Finanzwissenschaft ebensowenig gleichgültig bleiben können, wie umgekehrt gewisse Erkenntnisse der letzteren einer sorgfältigen Beobachtung der Vertreter des Finanzrechts bedürfen. Unter Finanzrecht sind nicht nur zu verstehen die Gesetze, Verordnungen, überhaupt das positive Gesetzesrecht, das sich auf den Haushalt, die Finanzverwaltung, das Schuldenwesen usw. bezieht, sondern die Finanzrechtslehre, d. h. die systematische Untersuchung und Darstellung des gegebenen Finanzrechts. Die Beziehungen der beiden Wissenschaften, des Finanzrechts und der Finanz, wissenschaft", sind sehr enge, ihr Stoff ist vielfach derselbe; aber die eine hat es mit der wirtschaftlichen, die andere mit der rechtlichen Seite zu tun. Das Finanzrecht ist wesentlich bestimmt als ein Teil des öffentlichen Rechts, genauer des Verwaltungsrechts. Das Finanzrecht hat nicht nur wertvolle Beiträge zu liefern für den von der Finanzwissenschaft zu bearbeitenden Stoff, sondern auch die Aufgabe, Recht und Rechtsordnung hinsichtlich der öffentlichen Wirtschaft zu schaffen und zu fördern (Otto Mayer). Die Methode des Finanzrechts ist die rechtliche Dogmatik und die Arbeit am positiven Recht, während die Finanzwissenschaft die Methode der Wirtschaftsforschung, die Arbeit an den tatsächlichen wirtschaftlichen Erscheinungen und an ihrer Beurteilung zu vollziehen hat. Das Finanzrecht ist die systema-Zusammenfassung Rechtsnormen, nach denen die Bedürfnisse des öffentlichen Gemeinwesens eines Staates gedeckt werden.

II. Versucht man einen, heute noch keineswegs feststehenden Aufbau des Finanzrechts, so ergeben sich Schwierigkeiten wegen des Mangels an Tradition, wegen des Fehlens wissenschaftlicher Vorgänger und wegen der im wesentlichen vollständigen Neuheit der zu behandelnden Einzelgegenstände. Das heutige deutsche Finanzrecht ist noch

jung, unübersichtlich, kasuistisch. Der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung des Finanzrechts, wie es heute in Deutschland gilt, ist noch von niemandem gemacht worden. Einige wenige Versuche für Oesterreich scheinen mir nicht geglückt zu sein.

M. E. ist folgendermaßen zu verfahren. In einem grundlegenden Abschnitte sind die hier schon angedeuteten Fragen nach dem Wesen und der Bedeutung des Finanzrechts und der Finanzwissenschaft, ihrer Gemeinsamkeit und ihrem Unterschied und ferner die Frage zu behandeln, welche finanzrechtliche Bedeutung die öffentlichen Gemeinwesen als Zwangsverbände und als selbständige Wirtschaftssubjekte besitzen. Hierauf muß die Lehre von den Rechtsquellen des deutschen Finanzrechts erörtert werden, wobei nicht nur an Gesetz und Verordnung, internationale Regelungen, Friedensverträge, sondern auch an Gewohnheitsrecht, Usancen, an kommunale Satzungen und Beschlüsse zu denken ist.

Nach dieser Grundlegung, die auch an dem Begriffe der Finanzwirtschaft, an der geschichtlichen Finanzrechts mindestens Entwicklung des Deutschland nicht vorübergehen darf (rechtsvergleichende Darlegungen sind ganz besonders erwünscht), ist das Finanz verfassungsrecht oder Finanzstaatsrecht zu erörtern, und zwar auch hier im geschichtlichen Aufbau. Denn wenn auch das Finanzrecht der Gegenwart inhaltlich im wesentlichen neu ist, so ist es dies nicht ausschließlich nach Wesen und Grundideen. Als Beispiel sei hier auf das staatliche Haushaltsrecht oder Etatrecht (Budgetrecht) hingewiesen, das es natürlich auch schon in dem bisherigen Deutschen Reiche von 1870/71 und in den deutschen Ländern in dem 19. und 20. Jahrhundert vor der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gegeben hat. Es ist daher nach einer geschichtlichen Betrachtung des Finanz verfassungsrechts zu zeigen, wie es durch die jüngsten staatlichen Ereignisse, demnach seit der Staatsumwälzung, verändert worden ist. Das hängt alles mit der Zuständigkeit des Reiches in bezug auf die Abgaben und die entsprechenden Verpflichtungen zusammen, ferner mit der Abgabenzuständigkeit der einzelnen Länder, ihren Rechten und Pflichten. Damit kommt man notgedrungen auf das Problem des Finanzausgleichs, der sowohl im Verhältnis von Reich und Ländern, wie von Ländern und Gemeinden auf das sorgfältigste darzustellen ist.

Einen großen Bestandteil des Finanzverfassungsrechts stellt dann das schon mehrfach erwähnte Etatrecht (Budgetrecht) dar. Es ist im einzelnen sein Wesen und seine Bedeutung festzustellen, vom Budgetrecht und der Budgetpflicht des Reiches und der Länder, von dem Zustandekommen des Haushaltsplanes, von seiner Durchführung und den damit zusammenhängenden Einrichtungen zu reden. Natürlich spielt dabei die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 eine besondere Rolle. Aber nicht bloß das Budgetrecht von Reich und Land, sondern auch das der Gemeinden und Gemeindeverbände muß erörtert werden. Hieran hat sich dann die Kontrolle der Finanzgebarung und des Kassenund Rechnungswesens vom rechtlichen Standpunkte aus anzuschließen.

Das Finanz ver walt ung srecht hat zu beginnen mit einem Ueberblick über die Behördenorganisation, natürlich unter Mitberücksichtigung der in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Rechtsnormen. Hiernach sind vier verschiedene Formen der Finanzverwaltung ins Auge zu fassen.

- 1. Das Schuldenwesen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Um es hier nur mit einigen Stichworten zu bezeichnen: Der öffentliche Kredit, das Anleihewesen in ihren Rechtsgrundlagen und Einzelausgestaltungen; die verschiedenen Formen der Verschuldung (schwebende und fundierte Schuld), Zwangsanleihen. Ob und inwieweit es möglich ist, die Entwicklung des Staatsschuldenwesens im mer unter rechtlichen Gesichtspunkten mitzubehandeln, ist eine Frage für sich. Jedenfalls muß neben dem Schuldenwesen des Reiches in entsprechender Weise das Schuldenwesen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände behandelt werden. Auf Art. 87 ff. Reichsverfassung und die Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 ist natürlich besonderes Gewicht zu legen.
- 2. Ein zweites Hauptstück des Finanzrechts ist die Verwaltung des Vermögens, auch hier in der Gliederung von Reich, Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- 3. Das dritte Gebiet ist das der Verwaltung der Staatseinnahmen, die zum Teil privatrechtlicher, zum Teil staatsrechtlicher Natur sind. Hier zeigt sich der Berührungspunkt mit dem Steuerrecht besonders deutlich; aber eine begriffliche Abgrenzung ist durchaus möglich und notwendig.
- 4. Dann kommt hinzu die Verwaltung der Reichs-, Staats- und Kommunalausgaben.

Im bisherigen Schrifttum, auch im Auslande, pflegt man sich hiermit zu begnügen. Ich glaube aber, daß man es nicht tun soll. Nach meiner Ansicht gehört in das Finanzrecht noch folgendes:

1. Das Währungsrecht, also die Fragen, die mit den Stichworten: Goldwährung, Papierwährung, gemischte Währung und mit den schicksalhaften Ereignissen, die wir alle unter den Bezeichnungen Inflation und Deflation kennen, hier nur angedeutet werden sollen.

- 2. Sodann gehört hierzu der große Komplex der Rechtsfragen, die sich an das Dawes-Gut-achten, die aus seinem Anlaß ergangene Gesetzgebung und auf deren Ausführung beziehen²).
- 3. Ein Drittes läßt sich in einem geschlossenen Finanzrechte nicht übergehen: Das Problem der Finanzmonopole.
- 4. Ob man nicht auch gewisse bankrechtliche Fragen, soweit sie finanzieller Natur sind, und
 das ist ja im weitesten Maße der Fall, heranziehen
 soll, mag zweifelhaft erscheinen, um nicht in das
 Rechtsgebiet anderer wissenschaftlicher Stoffe einzudringen. Aber ich meine doch, daß Organisation und Geschäftsbedingungen der
 Reichsbank, der Privatbanken, das Depotgeschäft, Scheckverkehr, Bodenkredit und
 ein nicht unerheblicher Teil des Börsenrechts
 ebenfalls zum Finanzrechte gehören.

Für eine weitere Spezialisierung ist im Rahmen dieser nur die alleräußersten Umrisse gebenden Betrachtung naturgemäß kein Raum. Die Hauptsache ist, daß endlich auch die große Bedeutung des so skizzierten Finanzrechts für die Wissenschaft anerkannt wird und daß gleichgesinnte Forscher und akademische Lehrer an dem Aufbau des Systems und an seinen Einzelheiten energischer, als es bis jetzt der Fall ist, als Juristen mitarbeiten.

III. Was den Unterricht, insbesondere an den Universitäten, im Finanzrecht angeht, so liegt er noch ganz im Argen. Die hier möglichen zwei Wege müssen begangen werden: Einmal die freie wissenschaftliche Initiative und der Wille der sachverständigen Rechtslehrer, sich auch für diese Materie - auch wenn sie vielleicht nicht überall gleich Verständnis dafür finden - einzusetzen. Sodann die Mithilfe des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Preußen und seiner Kollegen in den anderen Universitätsländern, nicht zu vergessen auch die Hilfe des Justizministers, dessen bestimmtes Verlangen gegenüber den juristischen Prüfungsämtern, dem Finanzrecht den ihm gebührenden Raum zu verschaffen, zweifellos von bester Wirkung sein dürfte. Man wird in kürzester Zeit merken, daß die gegenüber der Nationalökonomie viel straffere und bestimmtere juristische Behandlung des Finanzwesens neben der wissenschaftlichen Erkenntnis besonders für die juristische Praxis segensreiche Früchte zeitigen wird. Heute haben wir, wie das jeder Sachkundige bestätigen kann, einen verhältnismäßig ganz geringen Kreis von deutschen Juristen, denen das Recht der Finanzen, so wie ich es in den obigen Darlegungen umrissen habe, wirklich vertraut ist. Die Zahl derer aber, die es vollkommen bis in alle Teile beherrschen, ist geradezu winzig klein. Lassen wir uns auch hier nicht vom Auslande, besonders von den westlichen Staaten überflügeln!

Zwei Fragen aus dem Steuerrecht des Bankiers.

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Schmalenbach, Köln.

A. Die Besteuerung von Konsortialgewinnen.

I. a) Im Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vertritt Rosendorff') die Ansicht, daß bis zur endgültigen Schlußrechnung das Einkommen aus dem Konsortialgeschäft noch nicht feststehe und somit vorher auch kein steuerbares Einkommen vorhanden sei. Dieser Auffassung schließt sich Hollaender') an. Auch Koeppel's) ist der Meinung, daß eine Realisierung des Gewinnes erst dann vorliegt, wenn das Konsortialgeschäft voll abgerechnet worden ist; er weist ferner darauf hin, daß

irgendeine geschäftliche Uebung für eine teilweise Abrechnung von Konsortialbeteiligungen nicht besteht und die Zwischenmeldungen des Konsortialleiters an die Beteiligten nicht als Abrechnungen aufgefaßt werden können; außerdem sei es unbillig, dem Steuerpflichtigen die Arbeit dieser technisch außerordentlich schwer durchzuführenden Zwischenabrechnung aufzubürden.

Eine hiervon ein wenig abweichende Meinung vertritt Evers'), der für die Steuerpflicht der Konsorten den Zeitpunkt maßgebend sein läßt, in dem der Anspruch auf den Konsortialgewinn nach dem Konsortialvertrage fällig wird.

b) Wulffund Knof⁵) halten die von Rosendorff vertretene Ansicht nicht für richtig, "da dann auch Gewinne aus Warengeschäften erst dann als

²⁾ Hier ist der Ansatzpunkt zu einem Internationalen Finanzrecht!

¹⁾ Rosendorff, Richard, Körperschaftsteuergesetz. Berlin und Wien 1925/26. 6. Aufl. Verlag Spaeth & Linde.

²⁾ Hollaender, Das Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz. Leipzig 1926. Verlag W. de Gruyter. S. 376.

³⁾ Koeppel, Wilhelm, Zwei Fragen zum Einkommensteuerrecht. Bank-Archiv, 27. Jahrg., 1928. S. 107 ff.

⁴⁾ Evers, R., Komm. zum Körperschaftsteuergesetz. 2. Aufl., 1927. Verlag Otto Liebmann. S. 314.

⁵⁾ Die Steuern des Bankiers, Berlin und Wien 1928. Verlag Spaeth & Linde. S. 73.

Einkommen angesehen werden könnten, wenn der gesamte Warenposten verkauft ist"; sie verlangen daher, daß die Konten am Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen werden und der sich bis dahin ergebende Gewinn versteuert wird. Hein) sowie Pissel und Koppe⁷) sind der gleichen Meinung. Letztere schreiben in ihrem Kommentar zum Einkommensteuergesetz S. 316: "In jedem Falle sind die erzielten Gewinne nicht erst nach endgültiger Schlußrechnung zu versteuern, sondern für jeden Teilhaber des Konsortiums festzustellen, auch wenn eine Gewinnausschüttung oder -berechnung noch gar nicht stattgefunden hat." Lion8) betont unter Bezugnahme auf § 80 Abs. 2 RAO., daß bereits entstandene oder vorhandene Aktiv- oder Passivwerte den einzelnen Konsorten nach Verhältnis ihrer Beteiligung zuzurechnen sind. Nach Schlör) ist der Gewinn jeweils in dem Jahre, in dem er von dem Konsortium vereinnahmt ist, auch von den beteiligten Konsorten anteilsmäßig als Gewinn auszuweisen, gleichgültig, ob der Gewinn ausgeschüttet ist oder nicht.

II. a) Wenn ich zu der Frage meine eigene Meinung vortragen darf, so möchte ich voraussetzen, daß es sich um ein Emissionskonsortium handelt und das Konsortium eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ist. Ist letzteres der Fall, dann liegt ein Gesamthandsvermögen vor, sofern durch den Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich das Eigentum zur gesamten Hand ausgeschlossen und eine Gemeinschaft nach Bruchteilen festgesetzt wurde. In beiden Fällen muß nach § 80 Abs. 2 RAO. in Verbindung mit § 29 Nr. 3 EinkStG. genau so abgerechnet werden, wie wenn jeder Konsorte allein das Geschäft durchführte. Insoweit muß also den oben in Ib mitgeteilten Meinungen beigetreten werden.

Es muß zwar mit Koeppel anerkannt werden, daß diese Forderung eine besondere Arbeit verursacht, doch ist dies nur de lege ferenda von Bedeutung. Da die Arbeit zuweilen sehr groß sein kann, wäre zu empfehlen, daß die Steuerbehörden bei schwer abzurechnenden Konsortialgeschäften, wenn zugleich eine Schädigung des Steuerfiskus nicht droht und lediglich eine zeitliche Steuerverschiebung eintritt, freiwillig auf eine Zwischenabrechnung von Konsortialgeschäften verzichten.

b) Ein wichtiger Umstand ist jedoch in der Literatur übersehen worden, und zwar der, daß für eine gewisse Art von Geschäften Teilabrechnungen überhaupt nicht möglich sind, und man daher bei derartigen Geschäften eine Teilabrechnung auch nicht fordern kann.

Die Geschäfte, um die es sich hier handelt, haben als besonderes Kennzeichen das "Gesamtrisiko". Die zu derartigen Geschäften gehörigen Teilgeschäfte besitzen jedes für sich keine wirtschaftliche Selbständigkeit, sondern sie sind als unlösliche Bestandteile eines Gesamtgeschäftes anzusehen.

Nehmen wir an, ein Bankhaus hätte Obligationen zwecks Weiterveräußerung an das Publikum übernommen und hätte einen Teil verkaufen können, da es zuerst auf eine abnahmefähige Käuferschicht gestoßen ist. Bei Fortführung der Verkäufe stocke der Absatz, wie es bei derartigen Geschäften in der Natur der Sache zu liegen pflegt; zwischendurch seien zudem bei der allmählichen Erschwerung des Geschäftes größere Rückkäufe nötig. In derartigen Fällen bringt der erste Teilerfolg nur scheinbar Gewinn, und es wäre vollkommen falsch, diesen "Gewinn" bereits als Gewinn abzurechnen und die in dem Geschäft noch steckenden Risiken zu vernach-Die zuerst erzielten "Gewinne" können durch Verluste in der späteren Zeit nicht nur ausgeglichen, sondern von ihnen übertroffen werden, sodaß das ganze Geschäft als Verlustgeschäft zu buchen sein wird.

Wulff und Knof haben an sich ganz recht, wenn sie auf die Parallele der Warengeschäfte verweisen, die Parallele muß nur richtig gezogen werden. Handelt es sich nämlich um Waren gewöhnlicher Art, die fortgesetzt verzehrt werden und bei denen immer ein neu zu speisender Markt vorhanden ist, dann liegt kein Grund vor, von einem Geschäft mit Gesamtrisiken zu sprechen. Denkt man dagegen an ein großes Gelegenheitsgeschäft in Waren, so kann der Fall genau so liegen, daß im Anfang der Verkauf keine Schwierigkeiten macht, diese sich aber mit dem steigenden Angebot einstellen. Auch in diesem Falle kann eine Vorabrechnung billigerweise nicht verlangt werden.

Man kann dagegen einwenden, daß ein Geschäftsunternehmen, das für lange Dauer errichtet ist, ebenfalls ein unteilbares Ganzes sei, aber trotzdem würden Jahresabschlüsse gemacht. Hierbei besteht jedoch ein großer Unterschied. Der Jahresabschluß eines derartigen Unternehmens umfaßt eine Vielheit von Geschäften, bei denen Risiken und Chancen sich zu einem großen Teil kompensieren und die Fehlansätze verhältnismäßig wenig ausmachen. Aber auch selbst, wenn ausnahmsweise gleiche Verhältnisse vorliegen sollten, ist zu berücksichtigen, daß bei einem Unternehmen, das für Jahrzehnte gegründet ist, Zwischenabrechnungen völlig unvermeidlich sind, während bei kurzfristigen Geschäften ein mit erheblichen Fehlern behafteter Zwischenabschluß keinen Sinn hätte; zumindest müßte Geschäften gestattet

⁶⁾ Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung. 1928.

⁷⁾ Das Einkommensteuergesetz. 2. Aufl. Berlin und Wien 1927. Verlag Spaeth & Linde.

⁸⁾ Bilanzsteuerrecht. 1923. F. Vahlen. S. 175.

⁹) Die steuerliche Buchprüfung vom Standpunkt des Unternehmers Berlin. 1927. Carl Heymanns Verlag.

sein, für die noch vorhandenen Risiken Rückstellungen zu machen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann bei Geschäften, denen der Charakter des "Gesamtrisikos" anhaftet, eine Abrechnung und eine Gewinnversteuerung nur in Frage kommen, wenn das Geschäft beendet ist. Diese Forderung findet im Einkommensteuergesetz selbst eine Stütze; denn wenn der Steuerpflichtige regelmäßige Abschlüsse macht, dann gelten die Einnahmen nach § 11 Abs. 2 in dem Steuerabschnitt als bezogen, in dem sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung testens in den Abschlüssen auszuweisen sind. Es bedeutet aber in der Regel kein unzulässiges Abweichen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung, wenn der Gewinn bei einem mit einem Gesamtrisiko verbundenen Geschäft erst nach endgültiger Abwicklung ausgewiesen wird, sondern hierdurch wird gerade die Versteuerung nicht realisierter Gewinne verhütet. Nach dem Gesetz soll doch nur das als Gewinn angesehen werden, was bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise (§ 4 RAO.) als Gewinn angesehen werden kann. "Die überragende Bedeutung der wirklichen Gestaltung der Dinge, das Festhalten an dem tatsächlich bestehenden Sachverhalt, das Nichtberücksichtigen bloßer Möglichkeiten und das Betonen des Ergebnisses ist dem Steuerrecht eigentümlich", bemerkt Becker10).

c) Ich habe unter b) lediglich von Geschäften mit "Gesamtrisiken" gesprochen. Die Frage, wie Konsortialgeschäfte zu beurteilen sind, bedarf einer besonderen Erörterung.

Man kann als eine allgemeine Regel annehmen, daß es sich bei Konsortialgeschäften um Geschäfte mit Gesamtrisiko handelt, denn es pflegt der Sinn des Konsortiums zu sein, derartige Risiken auf mehrere Risikoträger zu verteilen. Ist das der Fall, dann gilt das oben Angeführte auch für Konsortialgeschäfte, d. h. es kann billigerweise eine Teilabrechnung von Gewinnen nicht verlangt werden, solange die noch in dem Geschäft ruhenden Risiken die zu Anfang erzielten scheinbaren Gewinne bedrohen. Ein Unterschied zwischen Konsortialgeschäft und Einzelgeschäft besteht also nicht, die Besonderheit liegt nicht in der Tatsache des Konsortialgeschäftes, sondern in der Tatsache des Gesamtrisikos. Wenn also ein Konsortium der Besteuerung des anfänglichen Scheingewinnes widerspricht, so widerspricht es ihr nicht, weil es sich um ein Konsortialgeschäft handelt, sondern weil es ein Geschäft mit Gesamtrisiko ist. Hiermit ist schon gesagt, daß bei Konsortialgeschäften, bei denen das Moment des Gesamtrisikos fehlt, der Besteuerung schon vor voller Abwicklung des Geschäftes nicht widerstrebt werden kann.

- d) Wenn ein solches wirtschaftlich und rechnerisch unteilbares Geschäft zu einem Abschluß gekommen ist, dann muß es abgerechnet werden; man kann die Abrechnung nicht willkürlich verschieben, wenn nennenswerte Risiken nicht mehr in dem Geschäft liegen.
- e) Eine andere Frage ist die, ob man bei einem Konsortialgeschäft, wenn es endgültig abgeschlossen ist, den Gewinn anteilmäßig auf die verflossenen Perioden verteilen soll. Betriebswirtschaftlich ist dies vorteilhaft, um den Zeitvergleich nicht zu stören, für die Steuerbehörde kommt es aber nicht in Betracht, da sie dem Grundsatz der Realisation folgt.

B. Wie sind Verkaufsgewinne bei Effekten gleicher Gattung zu ermitteln, wenn die verkauften Effekten aus verschiedenen Kaufperioden mit verschiedenen Kursen stammen und am Bilanzstichtag noch ein Bestand vorhanden ist?

I. a) Simon¹¹) läßt als Erwerbspreis der Aktien gleicher Gattung, die in verschiedenen Posten zu verschiedenen Kursen gekauft wurden und von denen am Bilanzstichtag ein Teil schon wieder verkauft war, nur den Durchschnittskurs gelten, selbst für den Fall, daß die Bank die betreffenden Aktien in getrennten Paketen aufbewahrt und ein geschlossenes Paket verkauft. Passow¹²), Rehm¹³) und Stern¹⁴) erkennen ebenfalls den Durchschnittspreis an. Kennerknecht¹⁵) befaßt sich in der DStZtg. mit der

"Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes aus der Veräußerung von Anteilen an einer Erwerbsgesellschaft im Falle einer wesentlichen Beteiligung".

Das von ihm in diesem Artikel gebrachte Beispiel paßt auch auf vorliegenden Fall. Es heißt dort:

"Sind z. B. 200 Aktien zum Kurse von 250 und später 100 Aktien der gleichen Gesellschaft zum Kurse von 200 erworben worden, die zusammen einen Nennbetrag von RM 30 000 ausmachen, so beträgt der Anschaffungspreis der gesamten Beteiligung 50 000 + 20 000 = 70 000 RM; werden nun in einem Steuerabschnitt 90 Aktien veräußert, so ist der Berechnung des Veräußerungsgewinnes ein Anschaffungspreis von 21 000 RM (also 233½ RM pro Aktie) zu Grunde zu legen,

 ¹⁰) Becker, Enno, Die Entwicklung des Steuerrechtes durch die Rechtsprechung seit 1924, Steuer und Wirtschaft.
 5. Jahrg., 1927, Spalte 1390.

 ¹¹) Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1899.
 3. Aufl. Verlag J. Guttentag. S. 340.

¹²) Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Leipzig und Berlin 1921/23. 3. Aufl., Bd. I. Verlag B. G. Teubner. S. 146.

¹³) Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. München 1903. Verlag J. Schweitzer. S. 708.

¹⁴) Buchhaltungslexikon. Wien, Berlin und Leipzig 1917/23.
2. Aufl., Art. Anschaffungspreis. Verlag Weiss.

¹⁵⁾ DStZtg. 17. Jahrg. 1928, Sp. 203 ff.

gleichgültig, ob diese Aktien zu den früher oder zu den später erworbenen gehören."

Man darf hieraus schließen, daß K. diesen Durchschnittspreis auch dann für richtig hält, wenn es sich nicht um eine "wesentliche Beteiligung" handelt.

In dem Urteil des Reichsfinanzhofes RFH. 21 S. 48, mitgeteilt in "Steuer und Wirtschaft" 1927 Urteil Nr. 148, wird verlangt, auf Grund der in Frage kommenden Geschäfte einen Durchschnittseinkaufspreis einzusetzen, wenn bei einem Vorrat nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist, zu welchem Kaufabschlusse die einzelnen Teile gehören, weil mehrfach Abgänge und Zugänge vorgekommen sind¹⁰).

b) Weyermann¹⁷) glaubt, das Ansetzen des Durchschnittskurses in diesem Falle sei mit dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes nicht verträglich. Wulff-Knof¹⁸) nehmen an, "daß die Effekten in der Reihenfolge ihrer Anschaffung auch wieder verkauft werden", daher müßten als Anschaffungspreise der am Bilanzstichtage vorhandenen Stücke die zuletzt gezahlten Kurse angesetzt werden.

II. Meine Meinung in dieser Frage weicht von den dargelegten literarischen Aeußerungen ab und stellt sich im wesentlichen auf die Seite der kaufmännischen Praxis.

a) Wir nehmen an, jemand habe folgende Aktien gekauft: im März nom. 10 000 RM zu 85 pCt., im Mai nom. 20 000 RM zu 101 pCt. und im September nom. 10 000 RM zu 98 pCt. und habe dann am 15. Dezember nom. 15 000 RM zu 105 pCt. verkauft.

Gesetzt den Fall, der Eigentümer dieser Effekten möge sich beim Verkaufe der nom. 15 000 RM für bestimmte Nummern entschließen, so wäre es ihm zweifellos unbenommen, je nach der beabsichtigten bilanzmäßigen Gestaltung diejenigen Effekten auszusuchen, die ihm dazu passen. Will er einen möglichst kleinen Verdienst ausweisen, so kann er diejenigen auswählen, die er teuer, hier also zu 101 pCt., gekauft hat.

Diese Tatsache, daß der Bilanzpflichtige bzw. Steuerpflichtige nach seinem Belieben innerhalb gewisser Grenzen den Gewinn hoch oder niedrig gestalten kann, wird zunächst als sonderbar empfunden und fordert gefühlsmäßig zum Widerspruch heraus. Tatsächlich ist diese Sonderbarkeit vorhanden; sie hängt mit dem Realisationsprinzip zusammen. Dieses Realisationsprinzip ist sowohl in der Bilanztechnik als auch durch die Steuergesetze anerkannt, obwohl es wesentliche logische Mängel aufweist und durch diese

seine Mängel Willkürlichkeit herbeiführt. Es handelt sich somit um eine bilanzrechtlich und steuerrechtlich anerkannte Eigentümlichkeit.

Die Steuerbehörde kann nicht geltend machen, daß der Effektenverkäufer durch diese auf Steuerersparnis gerichtete Auswahl die Steuerbehörde geschädigt habe. Zwar mag er dies wirklich getan haben, aber hier liegt ein Recht des Steuerpflichtigen vor, das ihm ohne Veränderung des Gesetzes nicht genommen werden kann.

b) Gesetzt nun aber den Fall, die oben angegebenen Obligationen hätten überhaupt keine Nummern. Zwar kommt dieser Fall in der Praxis nicht vor, aber wir können ihn unterstellen, denn die heute eingeführte Depotpraxis hat zur Folge, daß der Obligationeninhaber tatsächlich die Nummern nicht kennt.

In einem derartigen Falle muß dem Steuerpflichtigen genau wie im Falle a) gestattet sein, nach
seinem Belieben auszuwählen, welche von den verschiedenen Partien er als verkauft ansehen will. Es
ist nicht der Sinn des Verzichtes auf das Nummernverzeichnis, daß der Eigentümer der Obligationen nun
in der partiemäßigen Verwertung der Stücke behindert sein will. Es wäre auch geradezu unwirtschaftlich, wenn die Tatsache der Nummerlosigkeit
der Anlaß wäre, die Fortschritte der neuen Depothaltung wieder rückgängig zu machen.

Das oben erwähnte Urteil des Reichsfinanzhofes steht der hier dargelegten Meinung nicht entgegen. Das Urteil fordert die Durchschnittspreisberechnung nur dort, wo nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist, zu welchem Kaufabschluß die einzelnen Teile gehören. Dieser Fall ist nur anwendbar bei Gegenständen, die von Steuerpflichtigen selbst ohne Rücksicht auf Partien zusammengeworfen und auch buchmäßig bzw. kontenmäßig vereinigt werden. Er ist nicht anwendbar für Effekten, bei denen der Eigentümer selbst die einzelnen Partien gesondert behandeln will und lediglich durch die Technik des Sammeldepots die konkreten Stücke ihren Partiecharakter verlieren. Im Sammeldepot werden auch die Stücke der einzelnen Eigentümer nicht gesondert; trotzdem bleibt das Sondereigentum bestehen, und man kann aus der Sammelverrechnung nicht den Schluß herleiten, daß aus dem Sondereigentum ein gemeinsames Eigentum entstanden sei.

Es muß somit angenommen werden, daß überall dort, wo der Steuerpflichtige lückenlos anzugeben vermag, welche Partien nach seinen eigenen Aufschreibungen verkauft und welche noch im Vorrat sind, die sichere Feststellbarkeit der Partien, die der Reichsfinanzhof fordert, vorhanden ist.

c) Jedoch besteht zwischen a) und b) ein Unterschied. Wenn es sich um bestimmte Nummern handelt und der Verkäufer sich beim Verkaufe dafür

Vgl. hierzu Becker, Enno, Grundfragen, StuW.
 Jahrg., 1927, Sp. 1007 ff.

Die Frage der Zinsen bei der Bilanzierung von Effekten, Börsen- und Marktwaren. Bank-Archiv, 11. Jahrg., 1911/12, S 26.

¹⁸⁾ Die Steuern des Bankiers. S. 64.

entschieden hat, eine bestimmte Partie auszuwählen, dann muß die Auswahl im Augenblicke des Verkaufes geschehen, sie kann nicht erst am Schlusse des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Bei angenommener Nummerlosigkeit hat der Verkäufer die Möglichkeit, diese Entscheidung erst bei Aufstellung der Steuerbilanz zu treffen. Unter diesen Umständen müßte verlangt werden, daß auch im letzten Falle der Steuerpflichtige die endgültige Auswahl träfe im Augenblicke des Verkaufes. Man könnte ihm nicht gestatten, diese Auswahl erst am Ende des Jahres zu treffen und ihm so die Möglichkeit lassen, die Umstände, die sich erst nach dem Verkaufe ergeben, zum Zwecke der Steuerersparnis zu verwerten.

Hier besteht im Gesetz eine Lücke insofern, als es eine Verpflichtung für den Steuerpflichtigen, sich beim Verkaufe von Teilmengen sofort zu entscheiden, welcher Partie er die verkaufte Menge entnommen haben will, nicht gibt. Infolgedessen entsteht der Zustand, daß der Steuerpflichtige sagt, mangels Vorschrift sei er berechtigt, diese Auswahl nachher zu treffen; die Steuerbehörde dagegen sagt, es sei nicht zulässig.

Tatsächlich anzunehmen ist, daß dem Zensiten

nicht verwehrt werden kann, die Partieauswahl erst bei Aufstellung der Bilanz zu treffen; denn die vorhandene Lücke des Gesetzes kann nicht gegen ihn geltend gemacht werden.

- d) Die von Wulff-Knof vertretene Meinung, daß die Effekten in der Reihenfolge der Anschaffung als verkauft gelten, ist willkürlich. Eher noch läßt sich die Auffassung vertreten, daß die teuerste Partie die zuerst verkaufte sei, da im allgemeinen im kaufmännischen Leben die Tendenz besteht, die stillen Reserven zu erhalten.
- e) Die Forderung der Durchschnittswertberechnung auch in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige selbst durch die Art der Buchung und Umrechnung beweist, daß er partiemäßig rechnen will, ist ebenfalls willkürlich. Sie läuft darauf hinaus, daß man dem Steuerpflichtigen die partiemäßige Gewinnabrechnung lediglich deshalb verrechnen will, weil die moderne Depottechnik auf die partiemäßige Verrechnung verzichtet hat. Das wäre eine zu sehr an äußeren Merkmalen haftende Vorstellung und sie wäre unvereinbar mit dem Grundsatz, daß die Steuerveranlagung die Freiheit des Steuerpflichtigen nicht ungebührlich beschränken soll¹⁹).

Kölner Bankherren im Wirtschaftsaufbau des 19. Jahrhunderts.

Von Dr. Alfred Krüger, Dortmund,

Geschäftsstellenleiter der Hermes Kreditversicherungsbank A.-G., Berlin.

Wenngleich eine Aufteilung der Entwicklung einzelner Volkswirtschaften wie auch der Weltwirtschaft in fest umgrenzte Zeitabschnitte nie befriedigend für den geschichtlichen Betrachter ausfällt, so sind doch die symptomatischen Anfänge des Werdegangs der heutigen großkapitalistischen Organisation der deutschen Wirtschaft und ihrer Finanzierungsmethoden unverkennbar in jenen mittleren Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts zu finden, die zugleich den hartnäckigsten Kampf der staatsbürgerlichen Vernunft gegen veraltete politische Traditionen um die Neuschaffung eines in jeder Hinsicht einheitlichen deutschen Staatsgebildes zeigten. Mehr noch als auf dem Gebiete der staatspolitischen sind auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Entwicklung die ausschlaggebenden und grundlegenden Einflüsse von der westdeutschen Grenzmark ausgegangen. Daß ihre Träger und Vermittler vorwiegend in der alten Handels- und Verkehrs-Metropole Köln und dort wieder vor allem in den Chefkabinetts der führenden Bankhäuser und der Direktion der ersten deutschen Aktienkreditbank saßen, ist oft angedeutet, aber nur selten in gebührender Weise gewürdigt worden.

"Ueberschüttet mit Reichtümern jeder Art, angepfropft mit zahllosen Fabriken und versehen mit den

reichsten Niederlagen aller Produkte der benachbarten und entferntesten Gegenden, war Köln die Schatzkammer der Großen, beinahe Alleinbeherrscherin des selbständigsten Ausfuhrhandels reichhaltiger Manufakturprodukte, und der Hauptanlehnpunkt des ganzen linken Rheinufers." So kennzeichnete eine Denkschrift des Kölner Handelsvorstandes aus dem Jahre 1798 die ehemalige wirtschaftliche Größe der Rheinstadt, deren Stunde der Wiedergeburt man nach Jahrhunderte währender Stagnation mit dem Einigungsund Befreiungswerk der französischen Eroberer gekommen wähnte. In der Tat ging der stärkste Anstoß zur Ueberwindung althergebrachter, in sich erstarrter Wirtschaftsformen aus der Erhebung des westnachbarlichen Bürgertums hervor und erfolgteunmittelbar durch die zeitweilige Eingliederung der Rheinlande in den großen, geschlossenen Staats- und Wirtschafts-Orga-

¹⁹⁾ Erst nach Niederschrift dieser Ausführungen ist mir ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juni 1928 in einem Zeitungsbericht — Vossische Zeitung vom 26. Juli 1928, Beilage "Recht und Leben" — bekannt geworden, welches die Besteuerung der Spekulationsgewinne (§ 42 EStG.) betrifft und für diesen Fall zu einem von dem obigen abweichenden Ergebnis gelangt. Ich werde auf dieses Urteil, welches an meinem grundsätzlichen Standpunkt nichts zu ändern vermag, in einem weiteren Aufsatz zurückkommen.

nismus des Korsenreiches. Die in dieser Episode bei den intellektuell führenden Kreisen geklärte Erkenntnis wirtschaftlicher Entfaltungsmöglichkeiten empfing nach der folgenden Vereinigung der niederrheinischen Wirtschaftsgebiete im preußischen Staatsverband weitere Anregungen durch den jetzt erneut und heftig anstürmenden Wettbewerb der überlegenen englischen Produktion, die in ihrer modern-kapitalistischen Struktur bei ausgiebiger Verwertung großenteils im eigenen Schoße geborener Erfindungen bereits grundlinig festlag. Es traten hinzu die liberalistischen Geistesströmungen auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete, nicht zuletzt die wenn auch ökonomisch stark spekulativen bis phantastischen Gedankengänge der französischen Frühsozialisten, die sich damals mit der Struktur und der Organisation des neu heraufziehenden großindustriellen Zeitalters am intensivsten beschäftigten.

So reifte im Rheinland, dem in der Geschichte des öfteren die vermittelnde Rolle zwischen den benachbarten Kulturen auferlegt wurde, unter starken westlichen Einflüssen die Initiative zur großkapitalistischen Förderung des eigenen Wirtschaftskörpers und damit zugleich zur Uebernahme der Führung im Aufbau der heute gegebenen deutschen Volkswirtschaft überhaupt. Staatlicherseits fand sie Unterstützung durch die allerdings des öfteren westdeutschen Ansporns bedürfende Wirtchaftspolitik Preußens, die auf den Gedanken der nationalwirtschaftlichen Einheit und der gewerblichen und kommerziellen Freiheit fußte.

Daß die leitenden Männer der Kölner Finanzwelt zur nachdrücklichen Verwirklichung jener Initiative besonders berufen waren, lag begründet in der bereits vorhandenen Verflechtung des Kölner Bankgewerbes mit den heimischen Wirtschaftsgebieten und in der ausschlaggebenden Rolle, die das Finanzierungsproblem in der Gesamtheit der zu lösenden Aufgaben spielte. Es kam allerdings als günstige Fügung hinzu, daß sich unter jenen Männern eine Anzahl ausgesprochener Führernaturen befand, die geistig weit über den Durchschnitt ihrer Zeitgenossen hinausragten und den Blick für die Geschäfte des Tages mit einem weiten, die Gesamtbedürfnisse ihres Gewerbes, und darüber hinaus diejenigen der Volks- und Weltwirtschaft umschließenden Blick verbanden.

Die rheinische Wirtschaft, soweit sie die französische Botmäßigkeit erlebte, hatte infolge der unter ihr gezüchteten Blüte bereits eine gewisse Kapitalneubildung zu verzeichnen. Demgegenüber wies das östlich angrenzende Preußen-Deutschland, die "arme Familie", in die man nach einem Ausspruch Abraham Schaaffhausens einheiratete, eine Kapitalschwäche auf, die dem aktiven Unternehmer durchweg die Frage der Herbeischaffung des notwendigen Betriebs- und Anlagekapitals weit mehr als seinem englischen Vorbild zu einem schwer zu lösenden Problem gestaltete. In der Hergabe und Vermittlung laufenden Betriebskapi-

tals sahen jene Männer der Kölner Finanzwelt neben der Regulierung und Erleichterung des Geldumlaufs und -ausgleichs im Zahlungsverkehr ihre nächstliegende Aufgabe. Wie man dieser Aufgabe gerecht wurde, beleuchtet allein die Tatsache, daß die an Handel und Industrie zum größten Teil in laufender Rechnung gewährten Vorschüsse von rund 2,5 Millionen Taler um 1835 auf rund 30 Millionen Taler bereits um 1855 angewachsen waren. Diese Versorgung mit Umlaufskapital bildete, wie es u. a. die Kölner Handelskammer in einer Eingabe an das preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aus dem Jahre 1848 zum Ausdruck brachte, denn auch in der Tat einen entscheidenden, in mancher Hinsicht geradezu den Lebensnerv der industriellen Entwicklung im Rheinland und dem mehr und mehr beachteten westfälischen Wirtschaftsbezirk. In betriebswirtschaftlicher Hinsicht sind bei Ausübung dieser Funktionen von den Kölner Bankherren die noch heute wichtigsten Formen der indifferenten Geschäfte wie des Sorten-, Wechsel- und Effektenhandels oder des Zahlungsverkehrs, weiter des aktiven Kreditgeschäftes in Verbindung mit dem passiven Depositengeschäft in teils ursprünglicher Weise entwickelt worden. Für das aktive Kreditgeschäft speziell ist hervorzuheben, daß zwar mit der Zeit die verschiedensten modernen Kreditsicherungen persönlichen und sachlichen (mobilen und immobilen) Charakters ausgebildet wurden, daß aber doch die Gewährung von Personalkrediten, sei es in Gestalt des Buch- oder des Akzeptkredites, stets den weitaus breitesten Raum behauptete. Das ist kaum verwunderlich mit Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der aufstrebenden Unternehmer verhältnismäßig kapitalschwache homines novi waren, deren wesentliches Rüstzeug in individuellen Fähigkeiten teils kaufmännischer, teils - und das überwiegend - technischer Natur bestand. Die höchsten bis zu Millionenbeträgen gehenden Einzelkredite sind als Blankokredite eingeräumt worden, eine Geschäftspolitik, die durch die von Wilhelm Ludwig Deichmann an Friedrich Krupp gerichteten Worte: "je mehr Sie auf uns ziehen, je lieber ist es uns", allgemein gekennzeichnet wird.

Erheblich größere Verdienste als in diesem anspornenden oder stützenden Eingreifen im Wege des regulären Bankgeschäfts erwarben sich die führenden Männer der Kölner Bankwelt durch ihre schöpferische Betätigung auf dem Gebiete der großkapitalistischen Wirtschaftsorganisation in Verbindung mit der Aufbringung des hierzu in ungewohnten Ausmaßen erforderlichen Anlagekapitals. Die besonderen Verhältnisse der engeren und weiteren Heimat eröffneten ihrem organisatorischen Schaffensdrang die weitesten Perspektiven. Als zweckdienliches Werkzeug zur Meisterung der in der sporadischen Kapitalverteilung begründeten Hemmnisse bot sich vor allem die Aktie, die bereits während des 18. Jahrhunderts in der Hand

des fürstlichen Absolutismus zur Verwirklichung merkantilistischer Pläne gedient hatte. Seine Verwertung seitens des privaten Unternehmers unterlag freilich bis 1870 den Grenzen des staatlichen Konzessionssystems, das der Entstehung einer Aktiengesellschaft u. a. die staatliche Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit zur Bedingung machte. Hieraus und aus der offensichtlichen Scheu, die das leihkapitalistische einheimische Publikum zunächst der Aktie entgegenbrachte, erklärt es sich, daß die Gründerbeteiligung von Kölner Bankherren bei der Errichtung der ersten auf dem Aktienprinzip beruhenden Großbetriebe ihrem geschäftlichen Denken ursprünglich gar nicht so sehr als Vorstufe anschließender bankmäßiger Finanzierungsgeschäfte vorschwebte. Aber schon bei der Entstehung der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Jahre 1837, ebenso wie bei der Entstehung der in den Folgejahren mit ins Leben gerufenen anderen Eisenbahn-, Versicherungs- und Schiffahrts-Gesellschaften oder auch schwerindustriellen Großunternehmungen bekundete man es als eine seiner vornehmsten Berufsaufgaben, durch Vermittlung von Aktienzeichnungen oder gar durch den Erwerb und Vertrieb von Aktienposten mitbegründeter Unternehmen "die Kapitalisten des Landes zu veranlassen, die müßigen Kapitalien solchen Unternehmungen zuzuwenden, die, richtig projektiert, wirklichen Bedürfnissen entsprechend, und mit der Garantie einer sachverständigen Leitung versehen. eine angemessene Rentabilität in Aussicht stellen" (Mevissen).

Die lebhafte schöpferische Arbeit der Kölner Bankherren bei Gründungen, Umwandlungen, Fusionen und verwandten Transaktionen erstreckte sich naturgemäß in erster Linie auf die umgelagerten Wirtschaftsgebiete an der Ruhr, im Bergischen, Sieger und Nassauer Land, am Niederrhein, in der Eifel, an der Wurm und Inde und im Saarbecken, wo im Zusammenhang mit der Förderung des Eisenbahnnetzes und der auf die Dampfkraft umgestellten Schiffahrt die fossile und metallurgische Urproduktion nebst den ihr übergeordneten Stufen der verhüttenden, bzw. der verschiedenartigen verarbeitenden Industrien bis zum konstruktiven Maschinen- und Apparatebau aufwärts, die zusammen den Löwenanteil des Bedarfs an langfristigem Anlagekapital vertraten, in großkapitalistischem Gewande entwickelt wurden. Sie griff weiter über auf die Textilindustrie, entsprechend ihrer vermehrten maschinellen Durchdringung und ihrer Tendenz zum Großbetrieb. Darüber hinaus wurden stärker noch erfaßt die chemische Industrie, die Industrie der Steine und Erden und Zweige der Nahrungs- und Genußmittelindustrie. wie die Zuckerfabrikation und das Brauereigewerbe. Daß endlich die organisatorische Initiative weder an den Grenzen der engeren noch denen der weiteren Heimat Halt machte, lehrt das Auftreten der Kölner Bankherren in den aufstrebenden Industriebezirken Süddeutschlands (Baden, Württemberg), Mitteldeutschlands (Sachsen, Harzgebiet) und Ostdeutschlands (Schlesien), sowie jenseits der Grenzpfähle vor allem in Oesterreich bei Errichtung der dortigen Schienenwege.

Um die Entwicklung der neuzeitlichen bankgeschäftlichen Organisation, d. h. um die Entwicklung der aus der großkapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht fortzudenkenden Aktienkreditbank als des Regulators der Kapitalvermittlung von theoretisch unbegrenzter Ausdehnungsfähigkeit und Nutzwirkung haben sich nur wenige, allerdings die bedeutendsten Köpfe unter den hier betrachteten Persönlichkeiten bemüht. In klarer Erkenntnis der Begrenztheit der eigenen finanziellen und persönlichen Kräfte gegenüber den gewaltig sich häufenden Ansprüchen der Wirtschaft sahen sie in dem Entschluß hierzu die einzige Lösung, ihrer Herr zu werden. Ueberdies bot sich in der Aktienkreditbank ein willkommenes Werkzeug zur gelegentlichen vorteilhaften Benutzung bei der Verwirklichung eigener Pläne.

Bei diesem Streben zur Ausbreitung der kapitalistischen Formen, der Mechanisierung und Rationalisierung der Produktion und der übrigen Wirtschaftszweige stand man einmal im Bunde mit der im Unternehmertum selbst liegenden Tatkraft, zum andern im Verein mit fremdländischer Intelligenz und fremdländischem Kapital. Die aktive Mitwirkung des Auslands, eingeleitet durch die ursprünglichen grundsätzlichen Anregungen und, kapitalistisch gesehen, in der ersten Zeit unumgänglich, erfolgte wiederum auf die Vermittlung der Kölner Finanzwelt hin, und zwar über ihre mannigfachen internationalen Beziehungen. In der Hinzuziehung des Auslands zu Kapitalinvestitionen in Deutschland hat sie sich, wie anerkennend hervorzuheben ist, durchweg von gesunden Gesichtspunkten leiten und es nicht zu stärkerem Einfluß in dispositiver Hinsicht kommen lassen. Sie hat sogar seit dem 7. Jahrzehnt mit zunehmendem Erstarken der deutschen Kapitalkraft und der deutschen wirtschaftlichen Intelligenz nachhaltig der finanziellen Ablösung des Auslands und seiner Verdrängung aus den Verwaltungen gedient.

Die Lösung der hier verfolgten finanztechnischen Probleme zeigte ähnlich wie die Ausbildung des laufenden Geschäftsverkehrs richtunggebende Schritte in den gewählten Formen, deren verschiedene noch heute lehrreiche Nuancen durch die der Entwicklung nur langsam folgende Aktien- und Obligationen-Gesetzgebung wesentlich mitbestimmt wurden.

Das Gründungs-, Effektenübernahme- und Emissionsgeschäft nebst ihren Annexen haben in Verbindung mit den teils schon vorausgehenden, teils nachfolgenden Kontokorrent- und sonstigen Kreditbeziehungen eine enge Verkettung der Kölner Bankherren mit zahlreichen Unternehmungen hervorgerufen. Nach außen wurde sie zur Schau gebracht durch den persönlichen Eintritt in die Verwaltungsorgane dieser Un-

ternehmen. Auf diesem Wege sicherte man sich die, sei es im eigenen geschäftlichen oder im allgemeinwirtschaftlichen Interesse oft erforderliche bleibende Einflußnahme auf das Schicksal der geschaffenen Wirtschaftseinheiten. Und in der Gewissenhaftigkeit der Erfüllung ihrer mit diesen Stellungen übernommenen Verpflichtungen haben die Kölner Bankherren kein Beispiel für die oft behauptete und wohl auch mitunter zutreffende Schädlichkeit individueller Häufung von Verwaltuzgsmandaten geliefert.

Wera nun in den folgenden Zeilen noch für einige der führenden Persönlichkeiten der Kölner Bankwelt aus der Zeit von etwa 1820—1875 eine knappe Charakteristik zu geben versucht wird, so muß das auf eine Anzahl von Männern der besten Klasse beschränkt werden. Es sei weiter vorausgeschickt, daß die Reihenfolge der Bilder ohne Rücksicht auf den Grad der Bedeutung des einzelnen gewählt worden ist.

Greifen wir zunächst die markantesten Persönlichkeiten in der Leitung der Bankhäuser J. D. Herstatt und J. H. Stein heraus, von denen heute allerdings nur noch das letztgenannte im Kölner Bankpatriziat fortlebt, während ein Träger des Namens Herstatt als Mitinhaber des jüngeren Kölner Bankhauses Leopold Seligmann bekannt ist. Das Bankhaus J. D. Herstatt hat nach der aufbauenden Arbeit seines Begründers Johann David Herstatt unter dessen Sohn Friedrich Peter Herstatt - von der Leyen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts seine eigentliche Blütezeit erlebt. Eine im Kölner Wirtschaftsleben wie im öffentlichen Leben der Rheinstadt geachtete Erscheinung, deren erfahrenes und reifes Urteil oft mit Vorzug bei der öffentlichen Erwägung wichtiger Wirtschaftsfragen eingeholt wurde, brachte er sein Haus in den ersten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts zeitweilig an die Spitze des Kölner Bankiergewerbes, sowohl hinsichtlich seiner finanziellen Kapazität als auch der Intensität der Pflege des damals ausschlaggebenden laufenden Verkehrs mit der aufstrebenden rheinischen Wirtschaft. Daß hierbei der mittelständig gearteten Textilindustrie am Niederrhein und im Bergischen Land eine besondere Unterstützung zuteil wurde, leitete sich ab aus der Tradition der eigenen Firma, die im voraufgehenden Jahrhundert aus der Seiden- und Florettband-Fabrikation hervorgegangen und in vielseitige verwandtschaftliche Beziehungen zu dem textilindustriellen Unternehmertum getreten war. Wie gegenüber diesem Gewerbe, so hat Herstattvon der Leyen auch gegenüber den metallurgischen Produktionszweigen der Förderung des Privatbetriebes den Vorrang gegeben, und demgemäß u. a. Vorkämpfer der modernen Eisenindustrie wie Friedrich Harkort, Franz Dinnendahl und Friedrich Krupp mit besonderer Gunst bedacht. Dieser Einstellung entsprach die auch für die weitere Entwicklung seiner Firma typische Zurückhaltung auf dem Gebiete des großkapitalistischen Gründungs- und

Emissions-Geschäftes, wo wir ihm lediglich als bereitwilligem Förderer in den Gründungskomitees der ersten westdeutschen Eisenbahn- und Versicherungs-Gesellschaft begegnen.

Im Hause J. H. Stein hat nach dem frühen Ableben des rührigen Geschäftsbegründers Johann Heinrich Stein seit dem Jahre 1826 für nahezu volle vier Jahrzehnte Carl Eduard Schnitzler, ein Schwiegersohn Steins, mit unermüdlicher Energie eine autoritative Stellung bekleidet. Selbst der Stahlwarenindustrie des Wuppertales entstammend, die für eine großkapitalistische Organisation weniger geeignet, und über die Familie Stein mit dem Hause Herstatt verschwägert, wies seine geschäftliche Einstellung mancherlei Parallelen zu derjenigen Herstatt - von der Leyen's auf, insbesondere in der starken Unterstreichung des regulären Kreditgeschäftes. Nach dem privaten Unternehmertum der Textilindustrie hin haben sich denn auch die Geschäftsradien beider Häuser vielfach berührt. Daneben bildete Schnitzler das von ihm geleitete Bankhaus zum typischen Kreditinstitut der westdeutschen Metallwarenindustrie und der Verfeinerungsstufen der dortigen Eisen- und Stahlindustrie aus, für deren Bedürfnisse ihm vermöge seiner Abstammung besonderes Verständnis eignete. Die hiermit zusammenhängende geschäftliche Erfassung der westdeutschen Feinblech-Walzwerke hat sich noch darin bedeutsam ausgewirkt, daß er dank seiner diplomatisch-klugen Veranlagung dem kartellmäßigen Zusammenschluß der besagten Werke zwecks Milderung der seit 1857 höchst nachteilig auftretenden Wettbewerbserscheinungen seine Vermittlung angedeihen ließ, woraufhin das Weißblech-Verkaufskontor bei Herrn J. H. Stein als eines der ersten neuzeitlichen Syndikate zustande kam. In den 1830er und 1840er Jahren bereits widmete sich Schnitzler vorübergehend mit großer Hingabe den Fragen moderner Wirtschaftsfinanzierung, konzentrierte sich hierbei jedoch hauptsächlich auf das Gebiet des Eisenbahnwesens, wo er an erster Stelle unter den Gründern der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft und verschiedener kleinerer Bahnunternehmen zu nennen ist. Eine Folgerung hieraus zur aktiven Mitwirkung an dem großbetrieblichen Aufbau der Industrie ist von Schnitzler jedoch nur beschränkt, und an demjenigen des Bankwesens überhaupt nicht gezogen worden. Die Beteiligung seines Hauses an der Aktienplacierung der in Berlin 1856 von David Hansemann, dem Anhänger des rheinischen Liberalismus, ins Leben gerufenen Direction der Disconto-Gesellschaft ist vornehmlich als ein Ausfluß freundschaftlicher Verbundenheit beider Persönlichkeiten zu werten. Unter Schnitzlers befähigtem Neffen Johann Heinrich Stein jun. ist dann seit den 1860er Jahren eine ausgeprägtere Anteilnahme an der großkapitalistischen Industrieentwicklung und eine Befreundung mit der Institution der Aktienkreditbank hervorgetreten.

Am frühesten und eifrigsten schöpferisch tätig finden wir unter den Kölner Bankherren Heinrich Merkens, den wegweisenden Leiter der erst kurz nach der Jahrhundertwende gegründeten und bereits 1870 wieder liquidierten Firma Seydlitz & Merkens, deren Bedeutung als Bankhaus mit ihm stand und fiel. Schon in den Jahren 1816-1825 ist dieser aus Mülheim zugewanderte temperamentvolle Kopf die Seele der damaligen erfolgreichen Bestrebungen zur Begründung der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft und der Preußisch-Rheinischen Dampfschiffahrt-Gesellschaft gewesen, bei denen er sich als wortgewandter Verfechter seiner Ideen sowohl als auch als strenger Anhänger des staatlich-postulierten gemeinnützigen Zweckes der Aktiengesellschaft auszeichnete. Wir sehen ihn später als geistigen Vater der "Colonia" Kölnische Feuerversicherungs-Gesellschaft und an der Wiege mehrerer anderer Versicherungsgesellschaften im engeren Heimatgebiet. Diese marktkapitalistischen Organisationsbestrebungen haben sich um die Jahrhundertmitte, unter Einbeziehung des Effektenfinanzierungsgeschäftes, auch dem Gebiete der industriellen Produktion mitgeteilt. Erstmalig kam das in der maßgebenden Beteiligung von Merkens an der Umwandlung der Firma Mathias Stinnes Friedrich-Wilhelm-Hütte zu Mülheim an der Ruhr in Aktiengesellschaften zum Ausdruck. Das Schöpferisch-Organisatorische in der persönlichen Entfaltung ist bei Merkens als Vertreter seines Standes am weitaus vorherrschendsten geblieben, was sich auch in der nur allmählich durchgreifenden allseits bankgeschäftlichen Orientierung seiner Firma widerspiegelte.

Die freundschaftlichen Beziehungen geschäftlicher Natur, die von dem Hause Seydlitz & Merkens zu der Mitte der 20er Jahre in Köln errichteten, vor drei Jahrzehnten in den A. Schaaffhausenschen Bankverein übergegangenen Firma A. & L. Camphausen angebahnt und gepflegt wurden, haben auch zu anregenden Einflüssen eines so zähen Kämpfers wie Heinrich Merkens auf den erst im dritten Lebensjahrzehnt stehenden Leiter dieses Unternehmens. Ludolf Camphausen, geführt. Camphausen, Kaufmannssohn aus Hünshoven bei Aachen, verstand es dank seiner ungewöhnlichen Kenntnisse und seiner rednerischen Begabung, sehr bald die Achtung seiner Zeitgenossen zu gewinnen und als schöpferische Führernatur im kaufmännischen Leben Kölns sein Haus zu einem zweckdienlichen Mittel für die Verwirklichung seiner wirtschaftspolitischen Ideen und Pläne, wie für die Unterstützung seiner Werke emporzuheben. Die geschäftliche Aktivität der Firma büßte daher auch um so merklicher wieder ein, je lockerer Camphausens weit ausholende wirtschafts- und staatspolitische Kraftentfaltung im öffentlichen Leben die tätige Bindung seiner Persönlichkeit an das eigene Unternehmen werden ließ. Im Jahre 1847 liberales Mitglied des Vereinigten Landtags, wird er 1848 zum preußischen Ministerpräsidenten berufen, ist in den Folgejahren Bevollmächtigter Preußens bei der deutschen Zentralgewalt und Mitglied der Ersten Kammer. Zuvor fand er sich um 1830 unter den regsten Verfechtern des Eisenbahngedankens und brachte 1833 durch Bildung eines Komitees zum Bau iner Bahnlinie Köln-Antwerpen sein Projekt des "eigernen Rhein" als des ersten Fühlers des Handelsstaates Preußen nach der Nordsee der Verwirklichung näher. Camphausen ist ferner als Vorkämpfer des nur teilweise in der Kölnischen Dampfschleppschiffahrt-Gesellschaft au-dereiften Projektes einer Rhein-Seefahrt-Gesellschaft anzusprechen. Wenige Jahre später wurde die Förderung des industriellen Großbetriebes durch Mitbegründung des Kölner Bergwerksverein und der "Concordia": Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb eingeleitet.

Die schöpferische Kraft eines Merkens und eines Camphausens hat während des Entwicklungsstadiums ihrer eigenen Häuser einen starken finanziellen Rückhalt in dem Bankhause A. Schaaffh a u s e n gehabt, dessen Führung bald nach dem Tode seines Begründers ab 1830 dessen Schwiegersohn Wilhelm Ludwig Deichmann, einem Beamtensohn aus dem kurhessischen Roddenburg, übertragen wurde. Deichmann zählte zu den Männern, denen, voll von unabhängiger Entschlußkraft, Wagemut und rastlosem Schaffensdrang nur die Früchte ungehemmtesten eigenen Tatwillens berufliche Befriedigung zu geben vermögen. So war es nicht verwunderlich, daß das Bankhaus A. Schaaffhausen unter seiner Führung einen beispiellosen Aufstieg erlebte. Es zeigte eine geradezu sprunghafte Ausdehnung des schon von Abraham Schaaffhausen umsichtig kultivierten laufenden Geschäftes, und zwar vorzugsweise mit den verschiedenen Ausdrucksformen der metallurgischen Produktion, während die ursprünglich gepflegte Textilindustrie mehr und mehr vernachlässigt wurde. In den Kontokorrentbeziehungen reihten sich aneinander klangvolle Namen wie Hoesch, Stumm, Poensgen, Cockerill, Remy, Hermannshütte, Gutehoffnungshütte u. a. mehr. Hiermit verband sich eine lebhafte kapitalvermittelnde Tätigkeit bei Errichtung der ersten Verkehrs- und Versicherungs-Aktiengesellschaften, und weiter eine grundlegende Vorarbeit zum großindustriellen Gründungsgeschäft in Gestalt des Eingehens persönlicher Beteiligungen an eisenindustriellen Werken, des Erwerbs von Steinkohlenmutungen, Metall- und Eisenerzgruben sowie geeigneter Fabrikareale. Mitten in dieser Arbeit erlitt die Schaffensfreude Deichmanns eine jähe Enttäuschung durch die Wirtschaftskrisis des Jahres 1847, deren Heftigkeit die Zahlungseinstellung der Firma und darauf ihre, an Deichmanns intimen Freund Gustav Mevissen übertragene Rekonstruktion zum A. Schaaffhausenschen Bankverein, der ersten deutschen

Aktienkreditbank, im Gefolge hatte. Deichmann hat der Aufforderung zum Eintritt in die Direktion des Bankvereins nur mit innerem Widerstreben entsprochen, um seiner Entwicklung die Verbindung mit der Vergangenheit zu erhalten. Die seiner Veranlagung entgegenstehende Unterordnung unter statutarische Normen und geschäftsregulative Beschränkungen hemmte seine persönliche Initiative, die erst nach dem Anstritt aus dem Bankverein und der Errichtung eines neuen eigenen Bankhauses unter der Firma Doichmann & Co. seit 1857 wieder zu voller Entfaltung gelangte. Das Streben des schon hochbetagten, aber noch mit unverminderter geistiger Spannkraft ausgerüsteten Mannes, dem neuen Unternehmen zu einem ähnlichen Aufstieg mit gleicher Zielsetzung wie seinerzeit der Firma A. Schaaffhausen zu verhelfen, ist von bleibendem Erfolg gekrönt worden. In seinem wesentlich jüngeren Sozius Adolph vom Rath, dem Sproß eines angesehenen rheinischen Industriellengeschlechtes, wußte er sich einen wertvollen Mitarbeiter zu erziehen, dessen Verdienste speziell für den Ausbau des deutsch-überseeischen Finanzgeschäftes später durch den Ruf des Aufsichtsrates der Deutschen Bank, Berlin, zwecks Uebernahme des Präsidiums geehrt wurden.

Mit der Wiederaufrichtung der Firma A. Schaaffhausen im A. Schaaffhausenschen Bankverein, wurde die Kölner Finanzwelt um eine Persönlichkeit bereichert, die vor allem in programmatischer und propagandistischer Beziehung mit den stärksten Einfluß auf die praktische Wirtschaftsentwicklung jener Zeit ausgeübt hat: Gustav Mevissen. Im Milieu der niederrheinischen Textilindustrie aufgewachsen, wurde diesem genial veranlagten, geistig ungemein vielseitigen, alle Chancen des ökonomischen und gesellschaftlichen Lebens durchschauenden Manne schon früh die Leitung der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft anvertraut, deren eindrucksvolle und vorbildliche Entwicklung eines seiner Lebenswerke blieb. Hierdurch eng mit dem Kölner Unternehmertum verbunden, ist er während der 30er und 40er Jahre neben Camphausen an der weiteren Publizierung des Eisenbahngedankens tätig, und an der Seite Deichmanns der weitblickende Berater bei der Projektierung moderner industrieller Großbetriebe auf den damals nächstliegenden Gebieten der Faserstoffgewerbe, der Roheisenerzeugung, Metall- und Steinkohlengewinnung gewesen. Die staatliche Berufung zur ausschlaggebenden Mitleitung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins fiel dann in jene Jahre, in denen sein Geist sich durch persönliche Fühlungnahme mit den Schülern Saint Simons und das Studium liberalistischer und frühsozialistischer Schriften für eine wegweisende wirtschaftsorganisatorische Bankarbeit geschult hatte. Sein Schaffen beseelte die Kenntnis von den ihrer Entfesselung harrenden Naturkräften und

der Glaube an die Allmacht des menschlichen Geistes ebenso wie der Wille zur bewußten und planmäßigen Neuordnung der Wirtschaft zu einer höheren, leistungsfähigeren Form, mit dem allgemeinen Ziel menschlichen Kulturfortschritts. Oft in enger Verbindung mit dem ihm in der Zielsetzung verwandten Kölner Bankier Abraham Oppenheim, verwirklicht er sein Streben, Unternehmungsgeist und Kapital in die richtige, dem Bedürfnis des Augenblicks wie dem Vorteil der Zukunft dienende Bahn zu leiten. Dabei greift er über die Produktionssphäre - Hörder Bergwerksund Hüttenverein, Kölner und Köln-Müsener Bergwerksverein - hinaus in die formelle Neugestaltung des Bankgewerbes und hebt neben dem Bankverein als zweite deutsche Aktienkreditbank die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt aus der Taufe, als deren Verwaltungspräsident und geschäftspolitische Seele er nunmehr den weiteren Ausbau von Wirtschaft und Bankwelt in Angriff nahm. Mit seinen weitverzweigten geschäftlichen Interessen wußte Mevissen, ab 1866 auch Mitglied des Herrenhauses, zugleich die Pflege geistiger und künstlerischer Interessen stets zu vereinen.

Abraham Oppenheim wurde bereits als häufiger Gefährte Mevissens genannt. Er darf ohne Uebertreibung als der bedeutendste und einflußreichste Kölner Finanzier des 19. Jahrhunderts angesprochen werden, dessen Name weit über die Grenzen der engeren und weiteren Heimat hinaus größte Achtung genoß. Der zweitälteste Sohn des Begründers des noch heute bestehenden Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie., war er der Vertreter einer Gruppe von Bankherren, die im auslaufenden 18. Jahrhundert im landesherrlichen Anleihegeschäft wurzelten. Diese Tradition und die starke verwandtschaftliche Verflechtung des Hauses mit der internationalen Großfinanz gab der Entfaltung dieser Persönlichkeit denn auch ein besonderes Gepräge. Ein Mann von internationaler Schulung und Erfahrung, von kalter Verstandesschärfe und kluger Berechnungsgabe, der mit unerbittlicher Zähigkeit einem als richtig erkannten Ziel nachging, hat er als Hüter der väterlichen Berufstradition seinem Hause im wirtschaftlichen Aufgabenkreis sogleich den nach Maß und Stil charakteristischen bankgeschäftlichen Einschlag vermittelt, d. h. neben ein stark ausgeprägtes laufendes Geschäft ein dominierendes Effektenfinanzierungsgeschäft gestellt. Mit seinem Bruder Simon Oppenheim hat er hierbei die hauptsächliche Mittlerrolle bei der Hinzuziehung des internationalen, vor allem des belgisch-französischen wie zugleich des Frankfurter und Berliner Großkapitals gespielt. Die Finanzierung zahlreicher Großunternehmen, sei es der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, der Kölnischen Dampfschleppschiffahrt-Gesellschaft, oder auch industrieller Unternehmen wie des "Phönix" A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, der A.-G. für

Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation, der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe u. a. mehr ist hierdurch wesentlich bedingt worden. Als Mitbegründer des Pariser Credit mobilier findet sich Oppenheim mit Mevissen beim Aufbau der modernen Bankorganisation zusammen. Nach dem Vorbild des ebenfalls mitbegründeten Pariser Crédit foncier de France errichtet er Ende der 60er Jahre die durch lange, zähe Verhandlungen mit der Regierung, dem preußischen König und Bismarck außerhalb der einschränkenden Normativbestimmungen gestellte Preußische Central-Bodenkredit A.-G. in Berlin. Zufolge seiner ungewöhnlichen bankgeschäftlichen Befähigung und bankwirtschaftlichen Stellung wurde Abraham Oppenheim auch anfangs des 8. Jahrzehnts als eines der ersten Mitglieder in den Zentralausschuß der neu errichteten Reichsbank berufen, während um die gleiche Zeit sein

Neffe Eduard Oppenheim das schöpferische Werk seines Onkels durch Mitbegründung bspw. der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., der "Union" A.-G. für Bergbau, Eisen, und Stahlindustrie, der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., der "Berzelius" Bergwerks- und Hütten-A.-G. fortzusetzen begann.

Mit dem Bilde dieses, von bankgeschichtlichem Standpunkt gesehen interessantesten Kopfes der behandelten Zeit, sei die Betrachtung der n. Rahmen der Gesamtentwicklung größten Epoche des Kölner Bankgewerbes und der sie bestimmenden Persönlichkenen abgeschlossen — nicht ohne den Hinweis an die lebende und an kommende Generationen, daß die geschilderten Verdienste ihre vornehmste Ehrung weniger in der Anerkennung allein, als in der gleichzeitigen Nacheiferung erfahren.

Die Kreditversicherungspolice als liquide Banksicherheit durch Mobilisierung der künftigen Entschädigungsansprüche.

Von Dr. Emil Herzfelder, Berlin.

Im Wesen der Kreditversicherung liegt es, daß sie Verluste aus Warenkrediten erst dann ersetzt, wenn der Ausfall feststeht. Der Kreditversicherer, der nur Prämien vereinnahmt, die auf den Ausfall berechnet sind, und auch von diesen nur den Prozentsatz in seiner Kasse behält, der auf sein eigenes Risiko trifft. während der Rest an die Rückversicherer geht, darf. wenn er sich nicht der Immobilisierung aussetzen will, von dem Standpunkt nicht abgehen, daß er aus diesen Prämien nur solche Schäden vergütet, die sowohl dem Grunde als der Höhe nach feststehen. Insbesondere steht es ihm nicht zu, fremde Mittel hereinzunehmen und diese etwa für bankmäßige Bevorschussungen oder Uebernahme notleidender Forderungen zu verwenden. Immerhin ist in den Delkredere-Verträgen vorgesehen, daß, wenn eine endgültige Feststellung des Schadens nach Ablauf bestimmter Fristen noch nicht erfolgen kann, Abschlagszahlungen gewährt werden vorbehaltlich der Schlußabrechnung im Zeitpunkt der endgültigen Ausfallsfeststellung. Aber das Grundprinzip bleibt doch: Vergütung für einen Schaden im Gegensatz zum Selbsteintritt beim Notleidendwerden einer Forderung. Daher liegt es nach diesem System für den Versicherungsnehmer in den meisten Fällen — und meistens ziehen sich bekanntlich Abwicklungen von Insolvenzen über viele Monate hin — so, daß er sich trotz der Versicherung eine lange Zeit der Mittel, die ihm aus der notleidenden Forderung zustehen, entblößt sieht.

Die Banken haben sich in den letzten Jahren in

dem Maße, wie die Kreditversicherer den Bedürfnissen der Wirtschaftsentwicklung und des einzelnen Versicherungsnehmers sich anzupassen vermochten, von der Bedeutung eines Delkredere-Vertrages an sich für ihre Kundschaft hinreichend überzeugen können. Insbesondere konnten während der Krisis der letzten Jahre die Banken, denen zur Sicherheit die Ansprüche aus Delkredere-Policen abgetreten waren, hierdurch Verluste an ihren Kunden ganz vermeiden oder erheblich herabmindern. Die Banken haben jedoch vielfach, wenn es ihnen auf die besondere Liquidität der für die Gewährung von Krediten benötigten Sicherheiten ankam, den Delkredere-Vertrag nicht als vollgültig und vollwertig anerkennen können, da sie, selbst wenn sie sich die Ansprüche aus den Verträgen hatten abtreten lassen, oft lange Zeit auf die Entschädigungsleistung des Versicherers warten mußten. Wenn andererseits die Bank ihrem Kunden beispielsweise den diskontierten und protestierten Wechsel zurückbelastet, so wird der Kunde in seinen Mitteln beschränkt, seine Aktionsfähigkeit vielleicht behindert und so seine Bonität herabgemindert.

Der Erkenntnis dieser Tatsachen haben sich die Kreditversicherer nicht verschließen können; auf der anderen Seite waren sie nicht in der Lage, ihren versicherungstechnisch bedingten Standpunkt aufzugeben. Es scheint jedoch nunmehr eine Lösung aus dieser Schwierigkeit gefunden zu sein. Eine deutsche Kreditversicherungs-Gesellschaft hat über eine bekannte Treuhand-Gesellschaft mit einem Konsortium erster Banken und Bankiers ein Arrangement auf

folgender Grundlage getroffen: Das Bankenkonsortium hat einen beträchtlichen Fonds bereitgestellt, aus welchem den Versicherungsnehmern sofort nach Eintritt der Zahlungseinstellung ihres Kunden Darlehen gewährt werden sollen und zwar Darlehen in Höhe des künftigen Entschädigungsanspruches unter Berücksichtigung des üblicherweise in jedem einzelnen Fall selbst zu tragenden Verlustanteils. Der Gang des Verfahrens ist der, daß der Kreditversicherer mit seinen Versicherungsnehmern Zusatzverträge schließt, hierfür eine dem Konsortium zufließende Bereitstellungsprovision verlangt und sodann, sobald ein Versicherungsfall dem Grunde nach festgestellt und der Höhe nach geschätzt ist, das Darlehen entsprechend zur Auszahlung bringen läßt. Wird zum Beispiel eine versicherte Forderung von 50 000 RM notleidend und beträgt die mutmaßliche Massequote 20 pCt., so werden bei einer 25prozentigen Ausfallbeteiligung des Versicherungsnehmers 30 000 RM Darlehen gewährt. Dagegen sind die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag hinsichtlich dieser Forderung an die Treuhand-Gesellschaft abzutreten, an die späterhin nach endgültiger Feststellung des Schadens der Kreditversicherer die Entschädigung zu leisten hat. Hierdurch wird vor-

behaltlich der Spitzenverrechnung das Darlehen abgedeckt. Als Mindestbetrag für die Beanspruchung eines Darlehens sind 5000 RM vorgesehen; diese können sich jedoch aus mehreren Einzelforderungen zusammensetzen. Die zu belastenden Zinsen sind die banküblichen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Kreditversicherung mit der Gewährung der Möglichkeit sofortiger Flüssigmachung der künftigen Entschädigungsansprüche einen bedeutsamen Schritt vorwärts getan hat auf ihrem Wege, der die weitestgehende Ausschaltung jedweder durch Insolvenzen verursachten Störungen bei den Versicherungsnehmern zum Ziel hat. Zu den Zwecken der Schadensverhütung und der Schadensvergütung tritt nunmehr der der Erhaltung der Liquidität des Versicherungsnehmers. Da vorgesehen ist, daß die Ansprüche aus den zu schließenden Zusatzverträgen in gleicher Weise wie diejenigen aus den Kreditversicherungs-Verträgen an die Banken abgetreten werden können. so ist anzunehmen, daß diese sich stark für die geschilderte Neuerung interessieren werden; denn nunmehr können sie für ihre Kredite eine ausreichende und jederzeit flüssige Sicherung erhalten bezüglich der Debitoren ihrer Kunden.

Der Konjunkturverlauf im rheinisch-westfälischen Industriebezirk 1926/28.

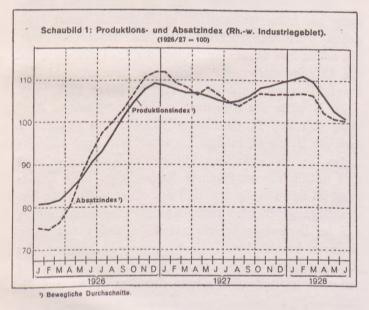
Von Dr. W. Däbritz, Leiter der Abteilung "Westen" des Instituts für Konjunkturforschung, Essen.

Anfang 1926 stand der rheinisch-westfälische Industriebezirk inmitten eines tiefgreifenden Reinigungs- und Ausleseprozesses, den die Tatsache beleuchtet, daß im März 1926 die Zahl der Arbeitslosen fast 400 000 betrug. Es war zunächst ein konjunktureller Vorgang, der typische Umschlag nach einem vorangegangenen kurzfristigen Aufschwung. Es war aber darüber hinaus zugleich ein Vorgang, der das Fundament, die Struktur der Wirtschaft berührte. Er bedeutete den mit höchster Energie durchgeführten Versuch, Produktion und Absatz den neuen, seit der Währungsstabilisierung und dem Wiedereintritt in die Weltwirtschaft gegebenen Verhältnissen anzupassen. Dieser Rekonstruktionsprozeß brachte notwendigerweise einschneidende langfristige Eingriffe mit sich. Er erforderte unvermeidlicherweise schwere Opfer und er gab, zu jenem Konjunkturrückschlag hinzutretend und sich mit ihm verbindend, der Krisis Anfang 1926 eine beispiellose Schärfe.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1926 konnte der rheinisch-westfälische Industriebezirk bereits auf be-

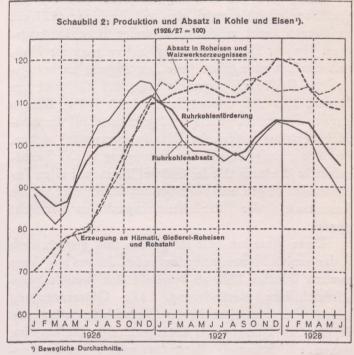
deutsame Erfolge der organisatorischen und technischen Rationalisierung zurücksehen. Die akute Krisis war etwa im Februar 1926 überwunden. Im Mai brach der englische Bergarbeiterstreik aus und er gab zunächst infolge des Ausfalls der englischen Kohlenförderung und der dadurch auf dem Weltmarkt geschaffenen günstigen Absatzverhältnisse dem Ruhrbergbau den stärksten Auftrieb. Seit dem zweiten Halbjahr 1926 zog indessen die Belebung weitere Kreise. Die Koksproduktion im Ruhrbergbau und die Förderung im rheinischen Braunkohlenbergbau begannen ebenfalls anzusteigen. Vor allem aber zeigte jetzt die Schwereisenindustrie eine kräftige Zunahme der Roheisen-, Stahl- und Walzwerkserzeugung. Der von der Abteilung "Westen" des Instituts für Konjunkturforschung konstruierte Produktionsindex "Rheinland-Westfalen", der Kohle, Koks, Preßkohle, Braunkohle, Preßbraunkohle, Roheisen und Walzwerkserzeugnisse in wertmäßiger Gewichtung zusammenfaßt, gibt diese Bewegung in dem scharfen Anstieg seiner Kurve deutlich wieder. Vgl. Schaubild Nr. 1. Er hebt sich von 80,2 im Januar 1926

auf 110 im Dezember 19261). Im Herbst 1926 war aber eine Besserung der Lage auch bereits in einzelnen verarbeitenden Industrien zu spüren. Der Baumarkt belebte sich. Im Maschinenbau vermochte sich der Beschäftigungsgrad, der in der ersten Hälfte 1926 im Durchschnitt nur 40 pCt. betragen hatte, im zweiten Halbjahr auf 60 pCt. zu vermehren. An dieser Steigerung waren die aus der Rationalisierung des Bergbaus und der Eisenindustrie stammenden Aufträge besonders beteiligt, desgleichen diejenigen der Textilindustrie. In der Eisen- und Stahlwarenindustrie (Kleineisenindustrie) blieb der Geschäftsgang 1926 im ganzen unbefriedigend. Dagegen erfuhr die Textilindustrie, von der in Rheinland und Westfalen die Woll- und Baumwollindustrie besonders wichtig ist, im zweiten Halbjahr 1926 ebenfalls einen sichtlichen Umschwung.



Im November 1926 wurde der englische Bergarbeiterstreik abgebrochen. Es war somit Ende 1926 die vielerörterte Frage, ob der Umschwung der Konjunktur, der im Verlauf des Jahres eingetreten war, wesentlich auf den Streik zurückzuführen sei derart, daß nach dessen Beendigung mit einem neuen heftigen Rückschlag gerechnet werden müsse. Das Institut für Konjunkturforschung äußerte sich hierzu Mitte November 1926 folgendermaßen:²) "Ueber die Dauer des Konjunkturaufschwungs läßt sich nichts bestimmtes sagen. Soviel freilich scheint festzustehen, daß er zwar durch äußere Momente (englischer Kohlenstreik usw.) ausgelöst worden ist, daß er aber auch durch innerwirtschaftliche Triebkräfte bedingt ist und daher bei einem Wegfall der äußeren Momente nicht ohne weiteres

zum Stehen kommen dürfte." Der Gang der Dinge hat diese Prognose des Instituts für Konjunkturforschung in vollem Umfang bestätigt. Der Aufschwung setzt sich auch 1927 fort. Ja, er kommt jetzt erst zur vollen Entfaltung. Zugleich aber beginnen sich charakteristische Verschiebungen und Verlagerungen bemerkbar zu machen, bis zu einem Grade, daß einzelne Wirtschaftszweige seiner jetzt erst teilhaftig werden oder ihn in ganzem Umfang auskosten, während sich an anderen Stellen ein Nachlassen, sogar ein Absinken zeigt.



Der Ruhrbergbau war 1926 der früheste Nutznießer des Konjunkturwechsels gewesen. Nachdem das exogene Moment weggefallen war, das hierbei eine so entscheidende Rolle gespielt hatte, leitete er eine Abwärtsbewegung ein, die aus Schaubild Nr. 2 abzulesen ist. Sie führt jedoch zunächst keineswegs zu dem Tiefstand vor Beginn des englischen Streiks zurück. Im Winter 1927 tritt sogar nochmals eine saisonmäßige Steigerung ein, die allerdings den Höchststand vom November 1926 nicht wieder erreicht. Die Eisenindustrie war dem Steinkohlenbergbau im Anstieg der Konjunktur mit einem Abstand von einigen Monaten gefolgt. Sie setzt auf dem Ende 1926 erreichten hohen Niveau ihre Aufwärtsbewegung bis in den Anfang des Jahres 1928 hinein fort. Vgl. Schaubild Nr. 2. Die Führung innerhalb des Konjunkturverlaufs ist damit vom Ruhrbergbau auf die rheinisch-westfälische Eisenindustrie übergegangen. Im ganzen ergibt sich aus Bewegung und Gegenbewegung, daß der Produktionsindex "Rheinland-Westfalen" im Jahresdurchschnitt 1927 beträchtlich über demjenigen von 1926 liegt. Vgl. nachstehende Tabelle und nochmals Schaubild Nr. 1.

¹) Wegen des der obigen Darstellung zugrunde liegenden Zahlenmaterials sei auf die soeben erschienene Veröffentlichung der Abteilung "Westen" verwiesen: Wirtschaftszahlen Westen. Konjunkturstatistik des rheinisch-westfälischen Industriebezirks und Westdeutschlands. Verlag R. Hobbing, Berlin 1928.

²) Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, 1. Jahrgang, Heft 3, Seite 7.

1926/27 = 100	1926	1927	1928	Veränderung	
	Jahres- durchschnitt		I.Halb- jahr	1927: 1926	1928 I: 1927
Produktionsindex "Rheinland- Westfalen"	93.1	106.9	106.9	+13.8	0
Absatzindex ,,Rheinland-West- falen"	92.6 81.4	106.6 118.6	108.1	$+14.0 \\ +37.2$	- 2.7 -10.5
Index des Auslandsabsatzes	114.1	85.9	96.5	-28.2	+10.6

In der Maschinenbauindustrie stieg 1927 der Beschäftigungsgrad von 50 pCt. (Durchschnitt 1926) weiter auf 77 pCt. der Leistungsfähigkeit. Auch in der Kleineisenindustrie ergab sich seit Frühjahr 1927 ein im ganzen recht zufriedenstellender Beschäftigungsgrad. In der Bauindustrie lag, sofern man als Maßstab die Zahlenangaben über den Zugang an bezugsfertigen Gebäuden zugrunde legt, die Tätigkeit um 25 pCt. über dem Monatsdurchschnitt 1926. Daraus lassen sich weitere günstige Rückschlüsse auf die zahlreichen Baunebengewerbe (Handwerkszweige) ziehen. Vor allem steigerte sich die Erzeugung in der Textilindustrie in einem Grade, daß bei ihr in fast allen Fabrikationszweigen und Verarbeitungsstufen eine völlige Ausnutzung der Produktionskapazitäten erreicht wurde.

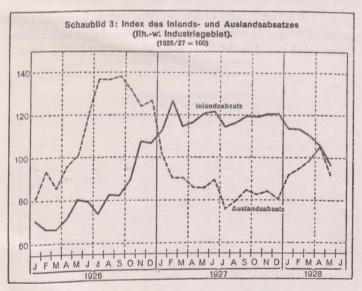
Diese Situation hält im ganzen und großen auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres an. Vom zweiten Quartal 1928 ab vollzieht sich indessen eine offensichtliche Veränderung. Die Gütererzeugung schlägt, bei bemerkenswerten Verschiedenheiten von Branche zu Branche, an entscheidenden Stellen eine sinkende Richtung ein. Besonders scharf tritt der Produktionsrückgang im Steinkohlenbergbau und in der Großeisenindustrie sowie in der Textilindustrie in Erscheinung. Desgleichen werden auf dem Baumarkt, in der Maschinen- und Kleineisenindustrie Anzeichen eines Nachlassens der Geschäftstätigkeit erkennbar. Am Baumarkt ist zwar im ersten Quartal 1928 der Zugang an abnahmefähigen Gebäuden im rheinisch-westfälischen Industriegebiet noch wesentlich größer als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Aber die Zahl der die weitere Entwicklung andeutenden Bauerlaubnisse hat sich, veranlaßt durch die am Kapitalmarkt eingetretene, Kommunen und Verbänden Zurückhaltung auferlegende Verknappung, beträchtlich verringert. Aehnlich ist die Wendung in der Maschinenindustrie. In Auswirkung der vorangegangenen Hochkonjunktur wird zunächst noch der hohe Beschäftigungsgrad (74 bis 75 pCt.) beibehalten. Aber abgesehen von einer z. T. saisonbedingten Belebung (Bau- und Landmaschinen) gehen die Aufträge u. a. in der Industrie der Bergwerks- und Walzwerksmaschinen zurück. Nach Durchführung der Rationalisierung ist hier eine gewisse Sättigung des Bedarfs eingetreten. In der Textilindustrie hat der Konjunkturumschlag bereits offensichtlich zu einer Verminderung des Maschinenbedarfs

geführt usw. In der Kleineisenindustrie ist der Grad der Abschwächung noch etwas stärker. Die Nachfrage hält zurück; bei der Ungewißheit der weiteren Entwicklung wird die Lagerbildung eingeschränkt. Einer Belebung auf seiten der landwirtschaftlichen Abnehmer steht die Dämpfung in den Baubedarfsindustrien gegenüber. Wie die Maschinenindustrie wird auch die Kleineisenindustrie durch das Ausbleiben von Reichsbahnaufträgen betroffen. Zugleich ist aber doch auch hervorzuheben, daß andere Industriezweige noch keinerlei Symptome eines Rückganges zeigen. Der rheinische Braunkohlenbergbau, die chemische und die elektrotechnische Industrie behaupten, den maßgebenden Wirtschaftsberichten zufolge, noch immer die erreichte stattliche Höhe. So hat sich im ganzen die Streuung der Produktionskurven erheblich vergrößert.

Eigenartig ist dabei, daß die rückläufige Bewegung am frühesten in der Textilindustrie, einer typischen Verbrauchsgüterindustrie, zu beobachten war. Sie setzte hier bereits im September 1927 ein, während die Eisenindustrie, der wichtigste Repräsentant der Produktionsmittelindustrien, erst im März 1928 folgt. 1926/27 hatte der Konjunkturaufschwung seinen Ausgang von den Produktionsmittelindustrien genommen und die Belebung in den Konsumgütern nach sich gezogen. Im gegenwärtigen Abstieg der Konjunktur zeigt sich mithin die umgekehrte Reihenfolge. Die Erklärung ist darin zu finden, daß der überaus günstige Geschäftsgang der Textilindustrie 1927 in weitem Umfang auf der Deckung eines rückständigen und zusätzlichen Bedarfs beruht hatte, nach dessen Erledigung der Rückgang der Textilproduktion eher als Umstellung auf eine normale Gestaltung der Nachfrage, auf die Befriedigung des laufenden Bedarfs erscheint.

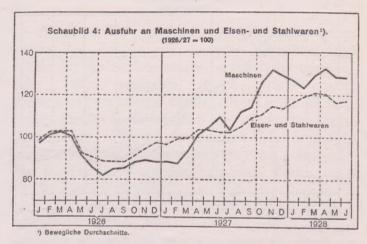
In den Grundprodukten des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, Kohle und Eisen, wurde die Bewegung im letzten Halbjahr mehrfach durch besondere Ereignisse gestört: Besorgnisse wegen Stillegungen gelegentlich der Neuregelung der Arbeitszeit, Streiks in der Rheinschiffahrt und im schwedischen Erzbergbau, Voreindeckungen in Erwartung von Preiserhöhungen usw. Sie haben den Rückgang teils gehemmt, teils beschleunigt. Im Ruhrbergbau liegt die arbeitstägliche Förderung mit 359 000 t im Juni 1928 nur noch wenig über dem vor Beginn des englischen Bergarbeiterstreiks eingenommenen Stand. Die Schwereisenindustrie weist gegenwärtig das Niveau wie Ende 1926 auf, d. h. wie zu jenem Zeitpunkt, als sie die Führung im Konjunkturaufschwung übernahm; sie hält sich mithin immerhin noch erheblich über dem Stand des Ruhrbergbaus. Vgl. Schaubild Nr. 2. Die arbeitstägliche Roheisenerzeugung war im Juni 1928 28 500 t. die Rohstahlerzeugung 41 200 t, die Walzwerkserzeugung 33 900 t. Der Produktionsindex "Rheinland-Westfalen" ist damit von seinem höchsten Punkt 111,9 im Februar 1928 zunächst bis April auf 106,5 und bis Juni weiter auf 100,1 abgesunken.

Ein weiteres wertvolles Symptom zur Beurteilung der Konjunkturbewegung ist das Verhältnis von Produktion und Absatz. Hält sich die Absatzkurve längere Zeit unterhalb der Produktionskurve, so ist Lagerbildung die Folge mit allen bekannten ungünstigen Wirkungen auf die weitere Marktgestaltung. Umgekehrt ist eine Ueberhöhung der Produktionskurve durch die Absatzkurve nur möglich, wenn vorhandene Läger zur Räumung kommen; sie ist mithin ein wichtiges Kennzeichen des Aufschwungs und der Expansion. Die beiden Kurven des Schaubildes Nr. 1 haben sich in den letzten 21/2 Jahren mehrfach in charakteristischer Weise verschoben. In den Monaten Januar bis April 1926 liegt der Produktionsindex "Rheinland-Westfalen" noch über dem Absatzindex. Seit Mai 1926 wechselt die Kurvenkonstellation zugunsten des Absatzindex. Es wird möglich, neben der steigenden Gütererzeugung auch die Läger abzusetzen. Die durch den englischen Streik geschaffene Lage am Kohlenmarkt erlaubt insbesondere dem Ruhrbergbau, die Halden- und Syndikatsbestände, die auf Kohle umgerechnet im April 1926 die Höhe einer vollen Monatsförderung betragen hatten, zum größten Teil zu räumen. Die damit gewonnene günstige Relation hält bis Juli 1927 an. Seit August 1927 übersteigt die Produktionskurve zum zweiten Mal die Absatzkurve und in den ersten Monaten 1928 klafft die Schere zeitweise stark auseinander. Als Beispiel für die erneut wachsende Lagerbildung sei angeführt, daß die Haldenbestände der Zechen an Kohle z. Zt. ungefähr eine doppelte Tagesförderung, an Koks fast die Erzeugung einer Woche ausmachen.



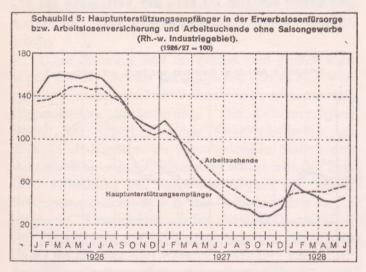
Weitere beachtenswerte Verlagerungen, die sich innerhalb des im Zuge befindlichen Konjunkturzyklus vollzogen haben, macht Schaubild Nr. 3 für Kohle und Eisen ersichtlich. Im Mai 1926 hatte der konjunkturelle Aufschwung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, wie dargelegt, vom Ausland her den bedeutsamen Antrieb erhalten. So fällt bis September 1926 der Kurve des Auslandsabsatzes die Führung im

Anstieg zu. Von da ab sinkt sie stark ab und für den weiteren Verlauf der Konjunktur, vornehmlich 1927, ist charakteristisch, daß das Inland ihr entscheidender Träger geworden ist. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat sieht sich dem mit aller Heftigkeit wiedereinsetzenden englischen Wettbewerb gegenüber. Trotz großer Opfer (Erhöhung der Umlage) geht ihm das während des englischen Streiks gewonnene Terrain wieder verloren. 1927 fällt der Absatz in das bestrittene Gebiet um 8,6 pCt. gegen 1926 ab. In der Schwereisenindustrie spielte mit, daß ihrer Expansion am Auslandsmarkt durch den internationalen Eisenpakt Grenzen gezogen waren, und da das Inland die steigende Produktion mühelos aufnahm, ergab sich bei ihr 1927 sogar eine Exportsenkung um 22 pCt. gegen das Vorjahr. Die Scherenbewegung in Schaubild Nr. 3 läßt diese veränderte Situation deutlich erkennen. Andere Wirtschaftszweige wie die Maschinenbau- und die Eisen- und Stahlwarenindustrie haben allerdings auch 1927 eine beachtliche Steigerung ihrer Ausfuhr erreicht, erstere um 19 pCt., letztere um 13 pCt. Sie haben sie, wie Schaubild Nr. 4 erweist, auch 1928 mit Erfolg fortgesetzt und dadurch ihren Beschäftigungsgrad besser gehalten als nach der Verfassung des Inlandsmarktes zu erwarten gewesen wäre.



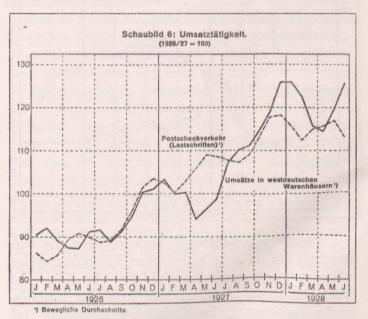
Während sich 1928 im Ruhrbergbau der Absatz in das bestrittene Gebiet weiter erheblich verschlechtert, hat zur gleichen Zeit die Schwereisenindustrie aus der weichenden Inlandskonjunktur herrührende Absatzverluste durch Steigerung der Ausfuhr auszugleichen vermocht. Die Ausfuhr von Walzwerkserzeugnissen ist im ersten Halbjahr des laufenden Jahres gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 48 pCt. gestiegen. Die jüngste, wenn auch geringfügige Zunahme der Roheisen-Walzwerkserzeugung hängt ebenfalls mit einer Besserung der Verhältnisse am Weltmarkt zusammen, wo der Stabeisenpreis im Mai mit 5 £ 17 sh. seinen höchsten Stand seit Beendigung des englischen Streiks erreichte. So scheint sich hier eine bereits aus Schaubild Nr. 3 erkennbar werdende neue Kurvenkonstellation von In- und Auslandsabsatz anzubahnen.

Eine interessante Beleuchtung erhalten die geschilderten Vorgänge vom Arbeitsmarkt her. Die Belegschaftsziffern im rheinisch-westfälischen Industriebezirk hatten im Gang der vorangegangenen Rationalisierung und Mechanisierung eine starke Verminderung erfahren. Im Ruhrkohlenbergbau waren sie von 473 000 im Januar 1925 auf 365 000 im Mai 1926 gesunken und hatten damit die herrschende Arbeitslosigkeit wesentlich verschärft. Diese Senkung kam nach Ausbruch des englischen Streiks zunächst zum Stillstand und machte seit Juli 1926 einer stärkeren Zunahme Platz. Ihren Höhepunkt erreichte sie im Februar/März 1927 mit 419 000. Seitdem hat mit der erneuten Verschlechterung der bergbaulichen Lage ein Abbau auf 384 000 stattgefunden. Seit September 1926 begann auch die Schwereisenindustrie neue Arbeitskräfte stellen. So ist ihre Arbeiterzahl bis Januar 1928 von 166 000 auf 217 000 angestiegen. Erst im laufenden Jahr 1928 ist der nun auch die Eisenindustrie ergreifende Produktionsrückgang von einem allerdings zunächst noch geringfügigen Abbau der Belegschaft begleitet (Bestand Ende Juni 1928 214 000).



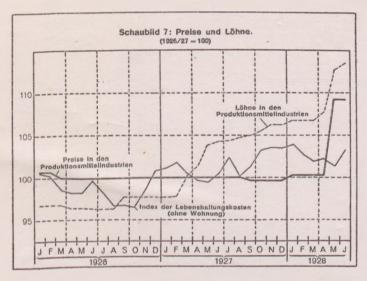
Noch eindrucksvoller ist die Sprache, die die Statistik der Arbeitslosen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk redet. Auch hier bringt schon das Jahr 1926 eine wesentliche Entlastung. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger geht von 393 000 im März auf 265 000 im Dezember zurück. Aber die entscheidende Besserung liegt im Jahre 1927. raschem Tempo sinkt die Zahl weiter bis Oktober auf 68 000. Die Tatsache, daß die Ausweitung des Produktionsvolumens im Jahre 1926 nicht von einer entsprechenden Besserung des Arbeitsmarktes begleitet gewesen war, hatte in engem Zusammenhang mit den erwähnten, namentlich in der Schwereisenindustrie um diese Zeit getroffenen Maßnahmen zur technischen und organisatorischen Rationalisierung gestanden. Die Maschinenverwendung im Bergbau Wiedereinstellung von menschlichen Arbeitskräften weitgehend entbehrlich gemacht. Organisatorische Umgruppierungen in den Konzernen der Eisenindustrie hatten ebenfalls die Nachfrage verringert oder sie langsamer steigen lassen. Erst seit Herbst 1926 und besonders seit Frühjahr 1927 werden die Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und Konjunkturverlauf in der Schwerindustrie wieder enger. Des weiteren führte jener Rationalisierungsprozeß zu vermehrter Auftragserteilung in den verarbeitenden Industrien und ermöglichte auch in anderen Wirtschaftszweigen zahlreiche Neueinstellungen von Arbeitskräften, die nunmehr dem Arbeitsmarkt eine entscheidende Entlastung brachten. Die breitere Basis der konjunkturellen Besserung wird damit auch von dieser Seite her deutlich. Bis zur Gegenwart ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger wieder auf 110 000 angestiegen. Dabei bleibt zu beachten, daß das Frühjahr stets saisonmäßige Erleichterungen am Arbeitsmarkt mit sich führt. Im ersten Semester 1927 hatten sie die konjunkturelle Entlastung des Marktes beschleunigt. Im ersten Semester 1928 sind ihre belebenden Wirkungen durch die konjunkturelle Verschlechterung z. T. wieder aufgehoben worden. Zwar stehen die absoluten Zahlen der Hauptunterstützungsempfänger (Erwerbslosenfürsorge) auch noch im Juni 1928 erheblich unter dem Stand des Juni 1927. Aber auf diesem gesenkten Niveau zeigt Schaubild 5, besonders bei Ausschaltung der Saisongewerbe, doch schon eine wieder ansteigende Richtung.

Es fehlt hier der Raum, um in größerer Ausführlichkeit die Entwicklung des Verkehrs und der Umsatztätigkeit zu analysieren, wie sie von der Abteilung "Westen" an einer Reihe von konjunkturempfindlichen Symptomen laufend verfolgt wird. Sie fügen sich in das bisher gewonnene Bild des Kon-



junkturverlaufs durchaus ein. Es sei nur für die jüngste Zeit hervorgehoben, daß sich das Abflauen der Konjunktur in den Schlüsselindustrien des rheinisch-westfälischen Industriebezirks (z. T. auch unter der Wirkung des Rheinschiffahrtsstreiks) seit Februar 1928 in einer rückläufigen Bewegung der Wagengestellung äußert.

Im Gegensatz hierzu behaupten die Umsätze im rheinisch-westfälischen Postscheckverkehr, die z. T. wenigstens als Umsätze des kleinen und mittleren Geschäftsverkehrs angesprochen werden können, im ersten Halbjahr 1928 ihren Ende 1927 erreichten hohen Stand. Gleiches gilt für die Umsätze im westdeutschen Einzelhandel und zwar nicht nur für Nahrungs- und Genußmittel, sondern auch für Waren. die dem "elastischen Bedarf" zugerechnet werden (Bekleidung, Hausrat). Hier wird sogar der Durchschnitt des ersten Halbjahrs 1927 überschritten. Daß in der Sphäre des effektiven Konsums Anzeichen eines Konjunkturrückganges noch nicht zu erkennen sind, ist darauf zurückzuführen, daß die für die Erhaltung der allgemeinen Kaufkraft wichtigsten Faktoren zur Zeit noch günstig sind: der Lohnindex zeigt ein weiteres Ansteigen und das Niveau der Kleinhandelspreise hat keine Erhöhung erfahren. An dieser Stelle sei nochmals etwas weiter ausgeholt.



Aus dem Gesamtkomplex der Lohn- und Preisbildung verdienen bei der hier vorgenommenen regionalen Spezialuntersuchung in erster Linie Beachtung einerseits die Bewegung der Löhne in den Produktionsmittelindustrien und der Lebenshaltungskosten im Bezirk, andererseits die der Produktionsmittelpreise. Sie sind in Schaubild 7 dargestellt, zu dem ausdrücklich bemerkt sei, daß seine drei Kurven nur nach ihrer Tendenz, nicht nach ihrem absoluten Stand vergleichbar sind. Die Senkung der Lohnkurve Anfang 1926 ist noch ein Ausfluß der vorangegangenen Wirtschaftskrisis und sie hält charakteristischerweise noch mehrere Monate über den Beginn der Konjunkturbesserung hinaus an. Im September 1926 erfährt sie eine geringere Steigung, Februar/Mai 1927 eine zweite sehr viel stärkere. Von Mai 1927 bis April 1928 vollzieht sich eine verlangsamte, aber stetigere Erhöhung des Lohnindex, und eine letzte, wieder recht kräftige, wird im Mai dieses Jahres erreicht. Gegenwärtig (Juni 1928) ist sein Stand 113,5 gegen 96,3 im August 1926. Der Verlauf der Kurve "Lebenshaltungskosten" in Schaubild 7 läßt den weiteren Schluß zu, daß dabei nicht nur die nominale, sondern auch die reale Kaufkraft der Löhne eine Zunahme erfahren hat. Fast während des ganzen hier betrachteten Zeitraumes zeigt die dritte Kurve der Produktionsmittelpreise (Kohle und Eisen) eine abweichende Tendenz. Sie bleibt mehr als zwei Jahre nahezu unverändert, weist sogar gelegentlich eine leichte Senkung auf. Erst die jüngste Zeit, Mai 1928, bringt einen kräftigen Anstieg. Er steht offensichtlich im Zusammenhang mit der Lohnbewegung, z. T. ist in ihm eine nachträgliche, bislang durch syndikatsmäßige Bindungen gehemmte Anpassung an die Hochkonjunktur des Jahres 1927 zu erblicken. Beiden Symptomen, Löhnen wie Preisen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, ist gemeinsam, daß sie infolge tariflicher und kartellmäßiger Festsetzung an Konjunkturempfindlichkeit wesentlich eingebüßt haben und dem Gang der Konjunktur nachhinken.

Zusammenfassend läßt sich hiernach folgende Phasenbestimmung treffen:

Aus jener Wirtschaftskrisis, unter deren unheilvollen Zeichen die deutsche Wirtschaft und mit ihr der rheinisch-westfälische Industriebezirk das 1926 begonnen hatte. wächst Depression heraus, die dank der Gunst des englischen Streiks im Ruhrbezirk nur von kurzer Dauer ist und etwa zu Beginn des zweiten Halbjahres 1926 in einen offensichtlichen Aufschwung übergeht. Das Institut für Konjunkturforschung, Berlin, setzt für die Gesamtwirtschaft das Ende der Depression in den September 1926. Die Entwicklung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk geht mithin zu dieser Zeit der Gesamtentwicklung um etwa ein Vierteljahr voraus.

Im weiteren Verlauf des Jahres 1926 und im ersten Halbjahr 1927 erfährt dieser Aufschwung eine vielseitige Erweiterung. Seit etwa Juli 1927 geht er in die Phase der Hochspannung über. Hier deckt sich die rheinisch-westfälische Sonderbewegung im wesentlichen mit derjenigen der Gesamtwirtschaft, wobei als selbstverständlich gelten kann, daß hier vorgenommenen Datierungen nicht als exakte Termine anzusehen sind. Als Spannungssymptome seien nochmals hervorgehoben wachsende Streuung der Produktionskurven, die Divergenz zwischen Produktions- und Absatzindex zu ungunsten des letzteren, die verminderte Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, die Spannung zwischen der Bewegung der gezahlten Löhne und der erzielten Preise.

Seit März/April 1928 weisen maßgebende Wirtschaftszweige Produktionsrückgänge auf, die sich allerdings noch in mäßigen Grenzen halten, weil die Inlandsbewegung teilweise durch die zunehmende Ausfuhr kompensiert wird. Erschwerend kommt jedoch hinzu, daß in diesem späten Stadium des Zyklus starke Lohn- und Preissteigerungen eingesetzt haben und auch zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind.

Nach dem regelhaften Wirtschaftsverlauf pflegt auf die Phase der Hochspannung die Krisis zu folgen. In der Tat hat sich die Zahl der Konkurse, dieses wichtige Krisensymptom, im Ruhrbezirk gegenüber dem Vorjahr ungefähr verdoppelt. Indessen sind Zusammenbrüche schwerer Art, welche die Krise der Vorkriegszeit zu begleiten pflegten, nicht zu verzeichnen. Auch das Fehlen weiterer Krisenmerkmale (abrupter Rückgang der Produktivgütererzeugung, Absinken der Preise) verbietet es, von einem krisenhaften Zustand der Wirtschaft zu sprechen. Diese ist gegenwärtig vielmehr gekennzeichnet durch eine Reihe von Gegenbewegungen, die ihr den Charakter des Uebergangs von der Hochkonjunktur zur Entspannung verleihen.

Die kommende Entwicklung wird vor allem davon abhängen, in welchem Maße die retardierenden Momente des Konjunkturrückganges weiter wirksam bleiben. Soweit die Kompensierung des weichenden Inlandsabsatzes durch eine etwaige weitere Erhöhung der Ausfuhr in Frage steht, ist allerdings festzustellen, daß die Grenzen für das Exportgeschäft der maßgebenden rheinisch-westfälischen Industrien immerhin eng gezogen sind. In der Großeisenindustrie und Maschinenindustrie verbleiben etwa 75 pCt., in der Eisen- und Stahlwarenindustrie und im Steinkohlenbergbau etwa 60 pCt., in der Textilindustrie rund 88 pCt., in der chemischen Industrie 70 pCt., in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie ungefähr 97 pCt. der Erzeugung im Inland. Immerhin wird die ausgleichende Bedeutung des Ausfuhrgeschäfts um so mehr hervortreten, je mehr das zweite Moment, das bisher in der Richtung einer Verzögerung des Konjunkturabstiegs gewirkt hat, nämlich die durch die Jahreszeit bedingte Belebung der Geschäftstätigkeit, wegfallen wird. In den kommenden Herbstmonaten wird somit der festgestellte Konjunkturrückgang einer besonderen Belastungsprobe unterworfen sein.

